Pol. g.
927
p

Polig. 927 f.   Thilo

<36605847980016

<36605847980016

Bayer. Staatsbibliothek

Polit. G.
9272

Was ist Verfassung?

und

Was ist Volksrepräsentation?

Aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft mit Berücksichtigung einiger über diese Gegenstände neu erschienene Schriften beantwortet

von

Dr. Ludwig Thilo.

Pol. g. 927 1/o

Thilo

Thilo

Was ist Verfassung?

Zur Würdigung der Schrift

eines Neu-Preussen:

„Bedarf Preußen einer Constitution?“

Aus dem

Gesichtspunkt der Staatswissenschaft

von

einem Alt-Preussen,

dem Verfasser „der Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt.“

Breslau, 1835.

Richtersche Buchhandlung.

(Weidenstraße Stadt Paris).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An

ERWIN THILO

in

Kloster Rosleben.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Empfange, geliebter Sohn, diese kleine Schrift und bewahre sie als ein Andenken an Deinen Vater. Wenn schon längst der Tod mich von Dir getrennt, begleite sie Dich noch als eine freundliche Erinnerung durch das Leben.

Oftmahls schrieb ich und schreibe es wieder, wie sehr ich wünsche und hoffe, daß Du ein guter, nützlicher und froher Mensch, ein treuer und gehorsamer Unterthan Deines Königs werden mögest.

Darum sey und bleibe Dir diese Zuschrift ein warnender Ruf, Dich nicht verlocken zu lassen von der Verirrung der Zeit, vielmehr bestärke sie Dich in dem

eignen Entschluß, eben so wenig wie Dein Vater, jemahls einer geheimen, zumahl verbotenen, geschweige politischen oder religiösen Verbindung angehören zu wollen!

Wissenschaft und Religion sind das Licht und die Wärme des Lebens, Staat und Kirche die Tempel für die sittliche und religiöse Gemeinschaft der Menschen. So lange Dir dieser zwiefache Bund mit Gott und der Welt genügt, wirst Du eben so fern von dem kleinlichen Secten- als heimlichen Verbindungs-Wesen, dereinst offen und frei, wie ein Mann auftreten und das allgemeine Gesetz des Lebens, als die

reine und wesentliche Kraft des eignen Willens, entwickeln und bethätigen können.

Soll ich Dir noch etwas anderes, freilich mehr Aeußerliches an das Herz legen, weil es sich im Lauf meines vieljährigen Lebens als den tüchtigen Grund für die Entwickelung eines unabhängigen Geistes und selbstständigen Charakters bewährt hat? Es ist die, für Viele sehr unscheinbare, Tugend der Wirthlichkeit, die gleich weit von Geitz und Verschwendung, auf einen mäßigen aber bleibenden Besitz geht, und darum zuweilen auch erlaubte Genüsse sich versagt, um nur für höhere Zwecke stets bereite Mittel zu haben. Sie

wird zudem Dich der erniedrigenden Abhängigkeit von Gunst und Gnade überheben, und jeder Versuchung entziehn, der Hoffnung auf äußeren Gewinn Dein besseres Selbst jemahls zum Opfer zu bringen.

Beharrst Du mit diesem Sinne im Leben und Studium, so wirst Du bei allen Ereignissen ruhig, vielleicht auch glücklich werden und selbst bei dem, nur zu möglichen, Verlust alles irdischen Besitzthums gerüstet seyn, entweder wieder zu erwerben oder zu entbehren.

Was ist Verfassung?

Zur Würdigung der Schrift:

„Bedarf Preußen einer Constitution?"

aus dem

Gesichtspunkt der Staatswissenschaft.

Plato de legibus. I.

Διπλᾶ δὲ ἀγαθά ἐστι· τὰ μὲν, ἀνθρώπινα· τὰ δὲ, θεῖα. ἤρτηται δ᾽ ἐκ τῶν θείων θάτερα. καὶ ἐὰν μὲν δέχηταί τις τὰ μείζονα πόλις, κτᾶται καὶ τὰ ἐλάττονα· εἰ δὲ μὴ, στέρεται ἀμφοῖν.

Zweierlei Güter giebt es, menschliche und göttliche: an die göttlichen sind die menschlichen geknüpft. Erwirbt sich ein Staat die größeren, gelangt er auch z den kleineren; wenn nicht, wird er beider ermangel

Vorwort

Man hat uns gefragt, ob es einer so unbedeutenden Flugschrift, als die auf dem Titel bezeichnete ist, nicht eine zu große Ehre erweisen heiße, sie einer ausdrücklichen Entgegnung zu würdigen?

Die Ehre lassen wir ganz bei Seite. Es laufen aber gegenwärtig so viele Versuche in Deutschland um, mehr und minder offen in der Absicht geschrieben, ihm seine, durch die politische Entwickelung der neuern Zeit, angeregten Verfassungsideen zu verkümmern und wo möglich zu verlei-

den, daß es wohl einmal der Mühe verlohnen kann, den ersten gleichviel ob besten oder schlechtesten solcher Versuche anzuhalten und Rede stehen zu heißen, was er denn eigentlich wolle.

Die hier in Anspruch genommene Schrift ist freilich nicht von der Art, um den Fortschritten der Staatswissenschaft Eintrag zu thun, oder auch nur einiger Maaßen erleuchtete Regierungen in der Bildung begonnener Staats-Institutionen zu Rückschritten zu vermögen; so sehr sie es, nach S. 11, hierauf angelegt zu haben scheint. Aber sie ist ein schlagender Beweis, bis zu welchem Grade der Keckheit man es jetzt wagt, politische Hauptfragen aufzuwerfen, ohne im Besitz der ersten Elemente der Staatswissenschaft zu seyn, ja ohne nur den Sinn der Frage genügend erwogen zu haben!

Bei dem Mangel alles wissenschaftlichen Interesse's an der Sache, den der Verfasser auf jeder Seite dieser Blätter durch seine Art der Behandlung kund giebt, drängt sich die Vermuthung eines bloß äußeren Interesse's auf, zu dessen Förderung das Schriftchen verfaßt seyn mag. Es ist indeß kein äußerlich vernommener Grund, der auf diesen Gedanken bringt, sondern ein innerer, die Beschaffenheit des Versuchs selbst, und vor allen der untergeordnete Standpunkt, auf welchem der Verfasser fortwährend sich befindet, und dem zu Folge die Verfassung nichts weiter als ein bloßes, und dabei sehr zweifelhaftes, Mittel für materielle Zwecke seyn soll.

Gegen solcherlei Willkühr und Beschränkung anzukämpfen und die dabei befolgte Methode umzukehren, damit die Ver-

fassung nicht in dem untergeordneten Verhältniß irgend eines Mittels zum Zweck, sondern als das Ziel und der Endzweck aller vernünftigen Staatsentwickelung erscheine, ein solches Unternehmen ist nicht minder im Interesse der Staatswissenschaft, als der gegenwärtigen Zeit.

Möge die Absicht der Wirkung zu gute kommen!

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das Motto der hier zu würdigenden Schrift: „Ob „Preußen einer Constitution bedarf?“ lautet folgender Gestalt: „Der Entwickelungsgang der Menschheit „und der einzelnen Völker ist ein allmähliger und es bleibt „gleich gefährlich, diese naturgemäße Entwickelung hemmen „oder sie übereilen zu wollen“ und gehört ohne Zweifel dem ungenannten Verfasser eigenthümlich zu, da er dasselbe S. 9 in dem Zusammenhange seiner Gedanken wiederholt.

Von einem solchen Motto, zumahl wenn es, wie wi- hier voraussetzen müssen, ein selbstgesprochenes ist, erwartet man, und gewiß nicht mit Unrecht, daß es eine kurze Andeutung der Grundansicht seyn werde, von welcher die Betrachtung ausgeht, und zu welcher sie immer von neuem zurückkehrt. Es ist, so zu sagen, das Thema, das der Com-

ponist in allen seinen Variationen darüber nur abwandelt, und das daher als stets wesentlich dasselbe durch die mannigfaltigen Wendungen hindurchtönt.

Der durch den Denkspruch bezeichnete Gedanke enthält zwar nicht eigentlich falsches, aber dessen ungeachtet ist seine Aufstellung wesentlich mangelhaft, und verleitet, durch die in ihm gelassene Lücke, fast unvermeidlich zu einer einseitigen und abspringenden Behandlung des Gegenstandes, ein leidiges Ergebniß, das denn auch, wie wir sehen werden, der Flugschrift wirklich zu Theil geworden ist. In seiner, zur vollen Wahrheit durchaus nothwendigen, Ergänzung würde der Gedanke etwa in folgender Weise sich vervollständigen: „Der Entwickelungsgang der Menschheit und der einzelnen „Völker ist ein allmähliger, der wohl zuweilen gemä„ßigt oder gefördert werden muß, niemals aber „gehemmt oder übereilt werden darf.“

Mit dieser Vervollständigung meinen wir zugleich die verborgene Beziehung des Motto auf den eigentlichen Zweck des Verfassers enthüllt zu haben, von der wir es übrigens dahingestellt seyn lassen, ob sie wirklich beabsichtigt ward, oder der unwillkührlichen Gesinnung bewußtlos entschlüpft ist. Wenn er nämlich ausdrücklich auf die gleiche Gefahr aufmerksam macht, die darin liege, man möge nun die Entwickelung der Menschheit in den einzelnen Völkern hemmen oder übereilen, und von jedem dritten, mitten inne liegen-

den Verfahren schweigt; was anders kann diese Warnung in seinem Munde bedeuten, als daß sich die absoluten Regierungen mit dem heutigen Constitutionswesen auf keine Weise befassen müssen? Das hieße aber doch eine wichtige, für manche sogar bedenkliche, Richtung der Staatsgesellschaft ignoriren, oder sie ganz sich selbst und damit allen möglichen Ausartungen anheimgeben zu sollen, statt daß der Beruf des Regierens es zur unerläßlichen Pflicht macht, alles daran zu setzen, um solcher Bewegung mächtig zu werden, und sie zum Heile des Ganzen in die rechten Gleise zu leiten. Oder giebt es etwa für solche Volksbewegungen ein bloßes Hemmen, oder Uebereilen? Deuten diese, den rechten Weg offenbar verfehlenden Extreme, nicht nothwendig auf ein mittleres Drittes, das um das wahre Verfahren zu seyn, keines von beiden seyn kann, und das, von der einen Seite gegen die Uebereilung gewendet, als Mäßigung, und von der andern Seite gegen die Hemmung gerichtet als Förderung und hiermit als die einzige richtige und, aus diesem Grunde als die jeder weisen Staatsregierung allein würdige Maaßnehmung erscheint?

Von der vorläufigen Reflexion über das, der Schrift vorgesetzte, Motto, gehn wir zur Sache selbst über.

Der Verfasser leitet seine Betrachtung durch die Bemerkung ein, wie man in neuester Zeit in mehreren Staaten dem misbehaglichen Zustande, in welchem man sich in Folge

der Zeitverhältnisse befand, durch sogenannte Constitutionen ein Ende machen zu können geglaubt habe, und nimmt damit sogleich und von vorne herein, die sehr allgemeine Frage über das Bedürfniß und Verlangen der Völker nach Constitutionen als eine sehr zufällig veranlaßte und in sofern die Sache am verkehrten Ende auf, als das wahre und bleibende Verlangen nach Verfassung wesentlich kein Wunsch nach Wohlbehagen, sondern nur ein, anfangs vielleicht verhülltes und sich selbst noch unklares, Streben nach Erlangung und Feststellung öffentlicher Rechte seyn kann. Statt nämlich zuvörderst zu erwägen, worauf es hier vorzugsweise ankam, ob die Constitution nicht vielleicht an sich selbst ein Gut sey, und ein solches, für dessen Gewinn kein Opfer zu groß zu achten, dessen Besitz anzustreben aber die Völker freilich oft durch einen außerordentlichen Nothstand, in welchen sie irgendwie gerathen, gemahnt werden, statt etwa auf diese Weise den Gegenstand in sein rechtes Licht zu stellen, setzt er sofort als ausgemacht zum voraus, daß die Constitution nichts weiter als ein, und noch dazu sehr zweifelhaftes, Mittel zur Abhülfe von allerlei Ungemach sey, wie andere mehr, dessen man daher ohne allen Nachtheil entrathen könne, wenn man entweder von solcher Noth gar nicht gedrückt werde, oder wenn man sich im Besitz anderer, zumahl besserer und wirksamerer Mittel befinde. Wer sich aber mit einer solchen Vorstellungsart befriedigt finden kann, als ob der

Staat mit seiner ganzen Einrichtung und Regierung ganz eigentlich, oder doch hauptsächlich auf den Zweck angewiesen, misbehaglichen Zuständen abhelfliche Maaße zu stellen, welch einen geringfügigen Begriff muß er sich von dem Wesen und Wirken desselben gebildet haben!

Anders dachte Plato, jener außerordentliche Mann, der nicht minder durch philosophische Ideen, als durch Wahrnehmung und Beobachtung auf seinen, besonders für die damahligen Zeiten sehr beträchtlichen Reisen, sich das Verständniß für die Bestimmung der Menschheit und der einzelnen Völker, wie fast kein anderer, aufgeschlossen hatte, und darum schon von seiner Mitwelt als zur Gesetzgebung durch Geist und Charakter vor allen geeignet anerkannt war. Er wies, wie Plutarch — in seiner kleinen Schrift ad Principem ineruditum — erzählt, die an ihn ergangene Aufforderung der Einwohner von Cyrene, ihren Staat durch neue Gesetze reorganisiren zu wollen, mit dem Bemerken zurück, daß sie sich dazu in einem zu behaglichen Zustande des Glücks befänden. Auch leidet es wohl keinen Zweifel, ob er damit bloß gemeint habe, daß sie, ihres äußerlichen Glückes wegen, der Reform nicht bedürften, als ob sie im Besitz des Ziels wären, wozu die Verfassung das bloße Mittel sey, oder ob nicht vielmehr der Sinn seiner Antwort war, daß sie im Vollgenuß materieller Güter, wie sie wären, wohl nicht fähig seyn mögten, Reformen zu empfangen, geschweige

aufgelegt und tüchtig, sie wirklich zu vollbringen. Unsere politischen Flugschriftsteller sind, wenigstens heutiges Tages, so bedenklich nicht, im Gegentheil von außen unaufgefordert, glauben sie sich innerlich berufen, nicht nur die verwickeltsten Probleme des immer mehr erwachenden Volkslebens auf wenigen Blättern, wie Männer und Meister vom Fach, lösen zu können, sie getrauen sich auch, anerkannt erleuchteten Regierungen, bald Rath, bald Warnung, bald Drohung ertheilen zu dürfen, obschon sie gleich durch ihre ersten Schritte darthun, wie wenig oder gar nicht, sie sich auf gleicher Höhe mit den gegenwärtigen Fortschritten der Staatswissenschaft befinden.

Wenn in Frage gestellt wird: „Ob ein Volk einer Con„stitution bedarf?"; ist es, bei der Hauptwichtigkeit und Vielseitigkeit dieser Frage, unerläßlich zu bestimmen, in welchem Sinne sie zu nehmen sey. Geschieht das nicht, so wird der Versuch, sie zu beantworten, schwerlich es vermeiden, in die gewöhnliche Weise des Hin- und Herredens zu verfallen, und dem zu Folge durch einander zu mischen, was sorgfältig unterschieden werden, und was, als nicht zusammengehörig, immerdar gesondert bleiben sollte.

Schon die Art, wie die Frage: „Ob Preußen ei„ner Constitution bedarf?" gefaßt und ausgesprochen ward, mußte unvermeidlich eine Unbestimmtheit mit sich führen, weil das Fürwort eine irgend eine Art von Staats-

und Regierungs-Einrichtung bezeichnet, wie sie deren kein Volk, selbst — wie es S. 8 heißt — der despotischeste Negern-Staat im Innern Afrika's nicht, ermangelt, anderer Seits aber die Zusammenstellung auf dem Titel: „Preußen den constitutionellen Staaten Deutschlands gegenüber" bedeuten muß, als sey mit der Frage die eigentliche Verfassung gemeint, diejenige welche der Verfasser wohl die neuere Art nennt, obschon sie nicht etwa erst seit der Französischen Revolution, sondern schon im grauen Alterthum, wie im Mittelalter vorhanden war. Daß es nun diese letztere ist, welche der Verfasser in der Frage des Titels meint, gienge zur Genüge schon aus dem Gegensatz mit den constitutionellen Staaten Deutschlands hervor, wenn dieß übrigens auch nicht dadurch nothwendig würde, daß er die andere, uneigentliche Art, als in allen Völkern vorhanden voraussetzt, und es demnach bei keinem einzelnen mehr in Frage stellen kann, ob dasselbe ihrer noch bedürfe.

Ein anderer Sinn der Frage würde seyn: ob die Constitution nicht überhaupt eine, und vielleicht die höchste Stufe der Civilisation sey, diejenige, welche jedes Volk als ihr letztes Ziel zu betrachten und zur Entwickelung und endlichen Vollendung seines inneren und äußeren Rechtsverhältnisses, das eine früher, das andere später, aber jedes irgend einmahl zu erklimmen, die aus der menschlichen Natur erweisliche Bestimmung habe; und wiederum ein anderer, ja sehr

verschiedener Sinn, welcher Moment gerade der im jeglichen Volke geeignete seyn mögte, um sie, nach gemeinsam gepflogener Berathung, mit vereinigter Kraft Punkt für Punkt zu entwerfen und nach reiflicher Prüfung in das Leben zu rufen.

Nur in der erstern dieser beiden Beziehungen gehört die Beantwortung der Frage der Wissenschaft an, denn sie fordert nichts weiter, als eine eingehende Untersuchung dessen, was das menschliche Geschlecht in jedem Volke zu werden bestimmt ist; so wie eine genaue Angabe der wesentlichen Bedingungen, unter deren Voraussetzung es jene Bestimmung allein zu erfüllen vermag.

In der andern Beziebung gebührt die Beantwortung der Frage ausschließlich der, in jedem Volk bestehenden, Regierung. Bevor diese nämlich die etwa laut werdenden Wünsche darnach nicht beachtungswerth finden kann, bevor sie nicht aus eigner freier Bewegung Veranstaltungen trifft, die Stimmen darüber zu vernehmen, ihr Gewicht und ihre Bedeutung zu würdigen, und demnächst sich in sich selbst zu berathen und zu entscheiden, ob der Beginn eines so wichtigen Werks, als die Stiftung der Staats-Verfassung ist, an der Zeit sey; wir wiederholen es, bevor die Regierung nicht selber die Initiative dazu ergreift, können wir nicht anders als nur das Gegentheil, aber auch bloß voraussetzen, weil zur wirklichen Einsicht sie allein sich auf dem rechten Standpunkt, und durch ihn, in dem möglichen Erreich aller, dazu nöthi-

gen, Erforschungsmittel befindet. Sie, und nur sie steht im Mittelpunkt des Ganzen und nimmt hier alle Zweige der Verwaltung, so wie jede durch sie gewonnene Kunde in sich auf, sie bleibt auch, als das leitende und überall zuletzt entscheidende Princip der gesammten Staatsgesellschaft, mit allen Ständen derselben fortwährend in derjenigen Wechselberührung, durch welche sie wohl inne werden kann, ob in jedem von ihnen bereits die erforderliche Anzahl gestig Giebildeter und durch Verbindung von Charakter und Besitz Unabhängiger vorhanden ist, also Männer, die eben so sehr das Interesse der Gesammtheit, wie der Einzelnen, jeder von seinem Standpunkt aus, wahrhaft zu würdigen, als aufrichtig und beharrlich zu wollen tüchtig sind.

Wir müssen es hiernach für eine große Anmaßung erklären, daß ein Schriftsteller es wagen kann, die Frage in diesem praktischen Sinne nicht nur zu seiner Aufgabe zu machen, sondern auch seine Stimme öffentlich darüber abzugeben, ohne von der Staatsregierung ausdrücklich dazu aufgefordert zu seyn. Und diese Anmaßung steigert, ja verdoppelt sich, wenn er, wie hier der Fall ist, sich vermißt, und ohne eine Spur wissenschaftlicher Befähigung zu zeigen, sich unterfängt, mit dem oberflächlichsten Räsonnement darzuthun, daß ein Staat nicht nur in einem bestimmten Momente seiner politischen Entwickelung der Constitution entbehren könne, vielleicht gar müsse, wie jetzt z. B. in Griechenland noch

der Fall scheint, sondern daß eine solche eigentliche Verfassung überhaupt nicht für denselben passe; womit denn das Volk darin für alle Zukunft zur öffentlichen Unmündigkeit verurtheilt und fortan wie bisher von jedem Anspruch auf den Besitz und die Ausübung öffentlicher Rechte ausgeschlossen werden würde. Nur auf eine Weise wäre das befremdliche Unternehmen zu rechtfertigen gewesen, wenn nähmlich der Verfasser gewollt und — vermogt hätte, die Constitution als eine offenbare Ungereimtheit, oder als eine lächerliche Abgeschmacktheit darzustellen. Denn was in sich selbst und schlechthin nichtig ist; wie könnte es für irgend eine Zeit der politischen Entwickelung der Menschheit Bedürfniß seyn. Aber auch diese Voraussetzung soll ihm nicht zu statten kommen, er findet im Gegentheil — S. 8 — in diesen sogenannten constitutionellen Grundgesetzen viel Gutes, und stellt nicht in Abrede, daß aus ihnen bereits mancher Vortheil für das Gesammtwesen, wie für einzelne Mitglieder des Staats sich ergeben habe.

Wie sehr hier alles sich um den Begriff der Constitution dreht, und insbesondere von der Art seiner Feststellung es abhängt, was für ein Urtheil man über das Bedürfniß derselben zu Stande bringt, hat unser Verfasser nicht ganz übersehen. Er sagt S. 7: „Da es sich hier von Constitutionen handelt, so ist vor allen Dingen der Begriff „derselben näher zu erörtern.“

Anstatt nun aber, wie nothwendig hätte geschehen sollen, die wesentlichen Merkmale zu unterscheiden und zusammen zu fassen, genügt es ihm einige äußere und zufällige Merkmale aufzugreifen und in einer Weise zusammenzureihen, daß sie einander zum Theil wieder aufheben. Es heißt S. 8: „Constitution, im weitern politischen Sinne, ist „Staatsverfassung überhaupt, gleichviel welches ihr „Ursprung und ihre Beschaffenheit sey; in diesem „weitern Sinne des Worts hat jeder Staat, selbst der des„potischeste im Innern Afrika's, eine Constitution, oder Ver„fassung, sie sey wie und wenn entstanden." Das ist fürwahr nichts weiter als eine sogenannte Verbaldefinition, denn sie übersetzt nur das lateinische Wort constitutio in das Deutsche, Verfassung; was aber unter der damit bezeichneten Sache zu verstehen sey, wird mit keiner Sylbe gesagt, sondern im Gegentheil bemerkt, daß Ursprung und Beschaffenheit dabei gleichgültig sey. Es klingt doch seltsam, daß man den Begriff einer Sache soll erörtern können, ohne sich um ihre Beschaffenheit im geringsten zu bekümmern, — ein Paradoxon, das sich nur einiger Maaßen aus der Vermuthung verstehen läßt, es möge ihm wohl eine Verwechslung zum Grunde liegen. Man kann und muß nähmlich sich allerdings die Vorschrift geben, bei der Bestimmung des allgemeinen Begriffs der Constitution, durchaus keine Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit zu nehmen, durch

welche die einzelnen Arten sich von einander unterscheiden, wir brauchen also freilich nicht zu fragen, ob sie eine monarchische oder demokratische, ob sie eine gute oder schlechte sey u. s. w., denn das würde nicht die Definition sondern die Eintheilung betreffen; aber dieses Unterlassen kann uns nicht zugleich der Mühe überheben zu sagen, was sie überhaupt, oder welches die allgemeine Beschaffenheit der Constitution, oder die Beschaffenheit aller Constitutionen im weitern Sinne sey. Bei einer solchen Verläugnung der ersten Grundsätze allgemein wissenschaftlicher Methode, als sie hier bei dem Verfasser zu Tage kommt, weiß man in der That nicht, worüber man am meisten sich zu verwundern hat, ob über die gänzliche Unkunde in den Elementen der Logik, oder über die Keckheit, sich, ohne ihrer mächtig zu seyn, an die schwierigsten Probleme der Staatswissenschaft zu wagen. Sollte der ungenannte und uns unbekannte Verfasser noch ein junger Mann seyn, so möchten wir ihm zur Beherzigung folgende Stelle im Aulus Gellius empfehlen. Noct. Att. IV. 1. Si ego nunc te rogem, uti mihi dicas, et quasi circumscribas verbis, quid homo sit; non, opinor, respondeas hominem esse te atque me. Hoc enim, quis homo sit, ostendere est: non, quid homo sit, dicere. Sed si, inquam, peterem ut ipsum illud, quod homo est, definires, tum profecto mihi diceres, hominem esse mortale animal rationis et scientiae ca-

piens; vel quo alio modo diceres, ut eum a ceteris animalibus omnibus separares.

Es wurde in der Erörterung weiter gesagt, bei dem Begriffe der Verfassung im weitern Sinne sey es gleichviel, wie und wenn sie entstanden. Wiewohl diese Behauptung nicht ganz der Wahrheit gemäß ist, weil in der Art und Weise ihres Entstehens, nach und nach auch die wirkliche Beschaffenheit der Verfassung sich bildet, so daß gerade in dieser Beziehung von ihr gesagt werden kann, sie ruhe auf geschichtlichem Grunde; wollen wir doch gegenwärtig einräumen, daß ein allgemeiner Begriff von einer längst entstandenen und annoch bestehenden Verfassung wohl möglich sey, obschon die geschichtlichen Spuren ihres Ursprungs völlig verwischt sind. Wenn wir nun davon absehen, wie und wenn sie geworden; können wir auch absehn von dem, was sie geworden, ohne daß uns die Sache darüber ganz zu nichts wird? Jede irgendwie und wenn wirklich gewordene und vielleicht irgendwo annoch bestehende Verfassung muß doch eine aufzufassende Beschaffenheit haben, durch welche sie als eine solche ist, erkannt und z. B. von der bloßen Despotie unterschieden wird. Wir können daher auf keine Weise die Frage umgehn, worin denn das eigentliche Wesen der Constitution, zunächst nur im weitern Sinne bestehe. Denn wir können keines Wegs der S. 8 geäußerten Ansicht beitreten, als ob jeder, selbst der despotischeste Negern-Staat

im Innern Afrika's eine Verfassung, auch nur in diesem Sinne, habe. Eine solche deutet immer noch auf Ordnung und Bestand in den gesellschaftlichen Verhältnissen, also auf Zustände, die wohl die Frucht der nach Recht und Vernunft strebenden Gesetze, nicht aber der augenblicklichen Einfälle veränderlicher Willkühr seyn können.

Gleichsam als habe der Verfasser die, von ihm selbst anfangs nothwendig, dann überflüssig befundene Erklärung wirklich gegeben, wendet er sich zu dem, was er kurz zuvor auf derselben Seite als ganz entbehrlich bezeichnet hatte, zu der Andeutung ihres geschichtlichen Ursprungs, indem er auf derselben Seite 8 fortfährt: „Diese allgemeine und alte Art „der Constitutionen verdankt ihre Existenz der Ueberlieferung, „dem Herkommen, allmähliger Entwickelung; denn weit ent„fernt, daß solche Staatsverfassungen — wenigstens in den „civilisirten Ländern Europa's — in allen ihren Theilen „unverrückt dieselben geblieben wären, wurde vielmehr von „den Regierungen selber, dem vorhandenen Bedürfniß ge„mäß, an ihnen geändert und gebessert." Wie viel wir auch daran auszustellen haben, den Ursprung einer Sache mit der Ueberlieferung und dem Herkommen, und obenein in einer vermeintlich wissenschaftlichen Untersuchung zu beginnen, weil durch beide doch nichts eigentlich entsteht, sondern bereits Entstandenes nur fortbewegt und etwa ausgebreitet wird, wollen wir uns doch für jetzt auf die bloße Frage

beschränken, was soll das alles hier, wo wir die Seite 7 verheißene Erörterung des Begriffs zu erwarten berechtigt sind?

Wenn in einem so angethanen Verfahren auch nicht die geringste Spur von wissenschaftlicher Methode mehr sichtbar ist, vermissen wir sie in dem nachfolgenden mindestens nicht weniger. S. 8 „Dieser alten, in dem Entwickelungsgange „der Geschichte begründeten Constitution stehen nun unsere „heutigen, vorzugsweise so genannten, geschriebenen und aus „allgemeinen Begriffen plötzlich in das Leben gerufenen, „Constitutionen zur Seite, oder vielmehr gegenüber. Von „Fürsten freiwillig gegeben, oder vom Volke verlangt, ent„halten sie die Grundgesetze einer neuen Art von Staaten, „schlechtweg die constitutionellen genannt." Das ist gewiß eine vollständige Andeutung dessen, was sich der Verfasser unter der Constitution im engern Sinne vorstellt, aber nimmermehr eine Erklärung der Sache. Denn wir erfahren durch sie eben so wenig, was die vorzugsweise sogenannte Constitution ist, als wir mit Hülfe der oben von ihm versuchten Erörterung einzusehen vermochten, was Constitution im weitern Sinne sein sollte.

Ist, wie der Verfasser sagt, die alte Art von Constitution diejenige, welche sich auf Ueberlieferung und Herkom-

men, und zugleich auf allmählige Entwickelung des auf diese Weise Ueberkommenen gründet; so soll dieß in seinem Munde ohne Zweifel ein Lob seyn. Auch wir wollen den Werth der Ueberlieferung und des Herkommens im Allgemeinen nicht antasten; dürfen aber, in so fern hier von immer vernünftigerer Einrichtung und Regierung der Staatsgesellschaft die Rede ist, nicht unbemerkt lassen, daß das Ueberlieferte und Hergebrachte, um verbessert zu werden, nicht bloß entwickelt, sondern theilweise ganz aufgehoben und durch neu hinzukommendes ersetzt und vermehrt werden muß. Wollte man dieß in Abrede stellen, müßte man sich unter andern auch die Folgerung gefallen lassen, Zustände wie z. B. die der Sklaverei, der Leibeigenschaft u. s. w. diese schlechthin verwerfliche Unterdrückung allgemeiner Menschenrechte, nicht eigentlich vernichten, sondern nur durch weitere Entwickelung verändern, etwa mildern und verfeinern zu dürfen. Ueberhaupt sind Hergebrachtes, Altes und Neues, Merkmale so unbestimmter und durchaus relativer Bedeutung, daß es sich leicht ereignen könnte, ganz die eine und gleiche Verfassung in dem einen Staate als die neue und in dem anderen als die alte Constitution von demselben Verfasser bezeichnet zu sehn. Setzen wir zum Beispiel den Fall, es gelänge einer Parthei in Großbrittanien, etwa den Ultra-Torys, denen wir übrigens eine solche Absicht beizumessen, weit entfernt sind, wir wollen aber einen Augenblick annehmen, es wäre

ihre Absicht, und es gelänge ihnen, ihrem Könige die unbeschränkte Gewalt zu verschaffen: würde der Verfasser nicht selber eingestehn müssen, daß diese, gleichviel ob plötzlich oder allmählig herbeigeführte Veränderung in der Staats-Einrichtung und Regierung, eine, von dem dortigen Herkommen abweichende, Verfassung, für die Großbrittanische Nation eine neue Constitution seyn würde, obschon sie doch genauer betrachtet nichts anderes als eine Art derjenigen wäre, die er als Constitution im alten und weitern Sinn bezeichnet, und deren Existenz er auf Ueberlieferung und Herkommen, so wie auf allmählige Entwickelung gegründet hatte?

Der Verfasser findet die alten Constitutionen im Gegensatz der neuen, in dem Entwickelungsgange der Geschichte begründet. Daß sie das stetig aus der Vergangenheit eines Volks hervorgetriebene Resultat seyn können, und es nicht eben selten wirklich sind, stellen wir nicht in Abrede, aber wohl, daß sie es immer, und daß sie es ausschließlich sind. Allerdings geht jede besonnene Regierung Schritt vor Schritt ihrem Ziel entgegen und vereinigt in ihrer wohlberechneten Wirksamkeit stets mit dem Alten das Neue, damit zugleich Bewegung und Bestand in den Gang der Entwickelung komme. Sind aber alle Regierungen besonnen, gemäßigt? Oder wagt er es in der That zu behaupten, daß die etwaigen Rückschritte, die zum Beispiel eine verkehrte Staatsregierung in ihrer Unumschränktheit allein verschuldet, weil sie

sie allein thut, aus dem Entwickelungsgange in der Geschichte des von ihr beherrschten Volkes, und zwar mit einer gewissen Nothwendigkeit erfolgt sind? Getraut er sich zu beweisen, daß so oft ein schlechter Regent den Thron bestieg, dieß beklagenswerthe Ereigniß, die unausbleibliche Folge von der Stufe der Civilisation ist, auf welcher die Staatsgesellschaft sich unter ihm befindet, die doch ganz dieselbe geblieben seyn wird, die sie wenige Wochen zuvor unter seinem vortrefflichen Vorgänger war? Wenn nun ein solcher Fürst, wie wir uns etwa in der Person des Commodus ihn denken, im Gefühl unumschränkter Machtvollkommenheit, die heilsamsten Einrichtungen vernichtet, und an ihre Stelle nicht einmahl andere schlechte, sondern bloße Einfälle grausamer Willkühr treten läßt; wäre eine solche Veränderung gegen die milde und weise Regierung seines Vaters, Marc Aurels, selbst wenn sie allmählig erfolgte, etwa in dem Entwickelungsgange der Römischen Geschichte nothwendig begründet, oder würde sie, wenn sie plötzlich geschähe, aufhören eine Constitution von alter Art im Sinne des Verfassers zu seyn? Die Leser sehen wohl, in welchen Unbestimmtheiten man sich verlieren kann, wenn man keine genau begränzten Begriffe zum Grunde gelegt hat.

Wenden wir uns jetzt zu seiner Erklärung der neuen oder eigentlichen Constitution!

Im Gegensatz der alten wird von ihr vorausgesetzt, daß sie nicht in dem Entwickelungsgange der Geschichte begründet sey, eine Entgegensetzung, die noch eine Bekräftigung durch den Zusatz erhält, daß diese Verfassung neuer Art aus allgemeinen Begriffen plötzlich in das Leben gerufen werde, als sei sie wie Pygmalions Gebild anfangs und innerlich durchaus leblos, und empfange allererst Athem und Seele von außen. Um diese, ohne allen Grund gemachte, Voraussetzung zu prüfen, thut es nicht eben Noth, bis zu den Römern und Griechen zurück zu gehn, wir wollen aber bei einem derjenigen Staaten verweilen, die er ausdrücklich genannt, und denen er selbst eine Constitution neuer Art zugeschrieben hat. Dieser Staat ist Großbrittanien. Wer mit der Bildungs-Geschichte seiner Staatsverfassung nur einiger Maaßen bekannt ist, weiß, daß ihr erster Ursprung in das zwölfte Jahrhundert unter Heinrich I. aus der Dynastie der Normänner fällt, weil dieser König zuerst alte, durch die Eroberung des Landes dem Volke genommene, Freiheiten zurückgab, daß dann diese keimenden Anfänge unter Heinrich II. aus dem Hause Plantagenet gediehen und wuchsen, bis sie unter Johann ohne Land, durch den 1215 ihm abgedrungenen Freibrief, Magna charta genannt, Erweiterung und Bekräftigung gewannen. Diese schon sehr bedeutenden Grundlagen vervollständigten sich auf verschiedene Anlässe von Zeit zu Zeit zu einer wirklichen Verfas-

sung, die sich dann unter mancherlei Schicksalen durch beharrlichen Volkswiderstand gegen alle Versuche der Beeinträchtigung und Unterdrückung bis auf den heutigen Tag der Gestalt behauptet und befestigt hat, daß ihr Gefahr nur von innn, wir meinen, aus ungemäßigtem Ringen nach mißverstandner Freiheit, erwachsen zu können scheint.

Wer nun die gegenwärtige Großbrittanische Verfassung als eine nicht aus der geschichtlichen Entwickelung des Volks hervorgegangene, sondern eine aus allgemeinen Begriffen plötzlich in das Leben gerufene Constitution darstellen wollte, bewiese damit in der That nichts weiter als seine, bis zum Lächerlichen getriebene, Unkunde ihres mehr als siebenhundertjährigen, stufenweisen Werdens und Bestehns.

Da wir nun, in Folge dieser Andeutung unbezweifelt historischer Thatsachen, die Eigenschaft eines allmähligen geschichtlichen Ursprungs und seiner stetigen Entwickelung, der wirklich bestehenden Englischen Constitution, also einer Verfassung im engern Sinne vindicirt haben; kann dieses Merkmal offenbar nicht, wie in der vorliegenden Flugschrift geschehn ist, für die eigenthümliche Charakteristik einer Constitution im weitern Sinne in Anspruch genommen werden. Hiermit läugnen wir aber freilich nicht, daß mit dieser vermeintlich neuen Art von Verfassung ganz unstatthaft verfahren, ja zuweilen ein gefährlicher Unfug getrieben wird, wenn sie, ohne alle Vorbereitung, so zu sagen, aus dem Stegreif,

auch da aufgebaut werden soll, wo der allein dafür geeignete geschichtliche Grund annoch mangelt. Aber wir verwechseln eine solche Vernachlässigung der für eine nachhaltige Verwirklichung unerläßlichen Bedingung nicht mit der Wesenheit der Sache.

Die von dem, mit seinem Blick auf die Gegenwart beschränkten Verfasser, ferner beliebte Bezeichnung der constitutionellen Verfassung als der heutigen, ja als einer bloßen Zeitliebhaberei, ist so durchaus ungeschichtlich, daß sie, um nicht in das Griechische Alterthum zurückzugehn, zum Beispiel bei den Völkern Germanischen Stammes vielmehr die alte und uranfängliche gewesen zu seyn scheint. Oder, was anders kann die bekannte Stelle in des Tacitus Schrift: Von der Lage, den Sitten und Völkern Germaniens bedeuten? „Die Könige besitzen keine unumschränkte und willkührliche Gewalt" — c. VII. nec regibus infinita aut libera potestas. — Denn gerade in solcher Beschränkung der Fürstlichen Gewalt, die rechtmäßig nur bewirkt wird durch Berechtigung des Volks zu einer zwar untergeordneten, aber dennoch selbstständigen Theilnahme an allen öffentlichen Verhandlungen, besteht das Wesen des Constitutionellen.

Er sagt mit einem Seitenblick, sie sey die vorzugsweise sogenannte. Wenn dieß, wie wir vermuthen, ein Tadel seyn soll, trifft er den Verfasser nothwendig mit, indem dieser selbst S. 5 sie eine constitutionelle Ver-

fassung nennt, eine Verdoppelung des Ausdrucks, die nichts geringeres heißen kann, als eine Verfassung in höherer Potenz.

Eine solche Verfassung nun, die lange vorher bloß in der Innerlichkeit des Gefühls und des Gemüths vorhanden, endlich dahin gedieh, ihre Allgemeingültigkeit anerkannt, und durch öffentliche Bekanntmachung für jedermann beglaubigt und festgestellt ward, darum, daß sie als bleibende Urkunde öffentlicher Volks-Rechte in Schrift und Druck verfaßt ward, als eine geschriebene verdächtigen zu wollen; welch einen anderen Sinn kann dieses sich selbst entwürdigende Unterfangen haben, als daß sie bloß auf das Papier geschrieben und nicht zugleich in die Herzen der Menschen eingeprägt seyn soll? Wo aber liegt die Nothwendigkeit dieser Trennung und Entgegensetzung? Die wundervolle Erfindung der Schrift, die den Zauber der Natur löst, und den Geist des Denkens beschwört und in dem Kreise eines Alphabets erscheinen läßt, damit er eine sichere Kunde statt der schwankenden Meinungen der Menge für die Gegenwärtigen bringe, und für die Kommenden hinterlasse, dieses herrliche Werk des sinnenden Menschengeistes, soll es darum etwa seines unschätzbaren Werthes verlustig gegangen seyn, weil Thoren und Böswillige die Schreibkunst gemißbraucht haben? Und wo die Karte als Verfassung äußerlich geworden ist, wird damit nicht geläugnet, daß ihr Inhalt aus dem Geist und

Gemüth der Gebildeteren heraus sich entwickelt und in Schrift nur darum auf- und festgestellt habe, auf daß die Uebrigen in stets möglicher und wiederholter Beschäftigung damit, das Grundgesetz alles staatsgesellschaftlichen Lebens verstehn und beherzigen lernen. Welch ein schwankendes Chaos von Meinungen würde überhaupt die Gesetzgebung in bloß mündlicher Ueberlieferung, welch eine stets gährende Masse von immer wiederkehrenden Zweifeln und Widersprüchen die Wissenschaft ohne Litteratur, und was selbst die Religion ohne die heilige Schrift seyn!

Dieselben übrigens, die sich nicht ekel und schnöde genug gegen eine Kartenverfassung, wie sie sie nennen, zu geberden wissen, wie ängstlich zeigen sie sich um eine schriftliche Zusicherung oder gar um eine Vocation schwarz auf weiß bemüht, wenn ihnen irgend eine Hoffnung zu der von ihnen gewünschten oder nachgesuchten Anstellung gemacht ward, wie begierig suchen sie durch allerlei Verbindungen im Geheimen Sekretariat zu erfahren, ob die sehnlich erwartete Bestallung nicht endlich schriftlich ausgefertigt und vollzogen werde, die, wie sie doch bereits wissen, längst beschlossen und genehmigt ist. Unser Verfasser selbst, von dessen etwaigen Wünschen und Hoffnungen wir keines Wegs unterrichtet sind, hat ja seine Ansicht niedergeschrieben und war zuverlässig nicht der Meinung, sie herabzusetzen, als er sich entschloß, sie dem Druck zu übergeben, obschon es allerdings möglich

wäre, daß sie sich nicht als die Frucht seiner eignen innern Entwicklung und darauf gegründeter Ueberzeugung herausgestellt, sondern daß er sie irgendwo von außen her aufgefaßt und dem unhaltbaren Stoff zur Erlangung eines äußern Zwecks die erforderliche Form gegeben hätte. Wenigstens für einen reinwissenschaftlichen Versuch können die Blätter so wenig sich geben, als wir sie nehmen.

So oft vernahmen wir nun schon, besonders von einer gewissen Seite her, die wegwerfenden Ausdrücke einer bloß geschriebenen, auch wohl papiernen Verfassung, daß uns an so servilen und doch zugleich gespreitzten Räsonneurs eins nur noch befremden kann, die Selbstgenügsamkeit nämlich, daß sie in der Begründung ihres lächerlichen Uebermuths nicht so weit gehn, statt des Papiers den verächtlichen Stoff zu nennen, woraus es insgemein gemacht, oder, weil das Grundgesetz doch wohl auch auf Pergament geschrieben, oder gedruckt wird, die Haut zur Schau zu bringen, aus welcher es bereitet wird. Denn ihrer einmal angenommenen Vorstellungsart zu Folge, müssen sie glauben, daß das Geschriebene an Wahrheit und Gehalt verliere oder gewinne, jenachdem es auf Lumpenpapier oder Eselshäuten verzeichnet, oder auf silbernen und goldenen Tafeln eingegraben ward.

Ein anderer und wahrlich nicht geringerer Vorwurf gegen die constitutionelle Verfassung ist es, den wir S. 8. in

der Behauptung des Verfassers zu vernehmen glauben: „daß „sie aus allgemeinen Begriffen plötzlich in das Leben geru„fen werde.“ Wir unserer Seits gestehn freilich nicht einzusehn, wie man den Begriff der Constitution darüber in Anspruch nehmen könne, daß es überall der Unbesonnenen die Menge giebt, die, wenn man ihnen freien Spielraum gewährt, jeden Augenblick bereit sind, seine Verwirklichung zu versuchen, geschähe es auch auf die unvorbereitetste und verkehrteste Weise. Wer indeß, wie der Verfasser thut, den Begriff der Constitution selbst dahin bestimmt, daß er sie für diejenige — vermuthlich Staatsanordnung — erklärt, welche aus allgemeinen Begriffen gebildet und plötzlich in das Leben eingeführt wird, hebt offenbar den Unterschied zwischen dem Begriff und seiner Verwirklichung auf, indem er eine und noch dazu sehr zufällige und von jedem Vernünftigen gemißbilligte Weise der Einführung mit der Verfassung selbst verwechselt, und in Folge dieser Verwechslung sie verschulden läßt, was allein denen zur Last fällt, die sich auf eine unbedachtsame und voreilige Weise mit ihrer Verwirklichung befaßten.

Bei dieser Gelegenheit kommt es denn an den Tag, wie übel der Verfasser auf die allgemeinen Begriffe zu sprechen ist. Auch mag er wohl niemahls in sonderlichem Vernehmen mit ihnen gestanden haben, sonst hätten sie ihn, bei seiner Erörterung des Begriffs einer Constitution, unmöglich

so ganz im Stich lassen können. Sobald es nämlich und vorzugsweise darauf ankam, doch genau und bestimmt zu sagen, was denn eigentlich Constitution sey, stellte sich, statt des dazu unumgänglich nothwendigen allgemeinen und wesentlichen Begriffs, stets ein so besonderer und zufälliger ein, daß die Leser leicht verleitet werden konnten, die immerdar veränderliche Erscheinungsweise für das immer gleiche Wesen der Sache zu nehmen.

Ist es denn wirklich so gar unstatthaft, bei der Gründung des Verfassungswerks von allgemeinen Begriffen aus, oder besser noch, auf sie zurückzugehn? Freilich wer sich begnügte, die allgemeinen Gesellschaftsrechte auszusprechen, ohne sich im geringsten darum zu bekümmern, ob das vorhandene Geschlecht fähig sey, sie zum Heil des Ganzen auszuüben, den müßte man einer gefährlichen Abstraction von den Bedingungen des wirklichen Lebens zeihen. Aber es sind ja nicht die reinspeculativen Philosophen, die meisten Theils nur in Ideen leben und leben müssen, es sind praktische, aber wissenschaftlich durchgebildete Staatsmänner, die zur Reorganisation der Staatsgewalt berufen werden, weil sie mit den allgemeinen Ideen eine Fülle von Erfahrung verbinden, die sie das Allgemeine zu besondern und den wesentlichen Stoff des Geistes durch Individualisation zu verwirklichen geschickt macht. Allgemeine Begriffe zu gebrauchen ist also ein durchaus nothwendiges Verfahren, dessen Angemessenheit

in diesem besondern Falle sich indeß nur an einer wirklichen Erklärung der Constitution darthun läßt. Da nun aber der Verfasser, ungeachtet seines freigebigen Aufwandes von allerlei Zügen, durch seine Erörterung des Begriffs, keine eigentliche Erklärung der Constitution zu Stande gebracht hat, legen wir zu jenem Behuf die Kantische zum Grunde, die zwar in dieser Schule ihre vollständige Entwickelung noch nicht fand, dafür aber auch nichts eigentlich Falsches enthält. Sie lautet folgender Gestalt: „Der rechtliche Zustand des Volkes unter einem vereinigenden Willen ist Verfassung." — Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 162. §. 43. — Wir bemerkten die bloße Unvollständigkeit in der Entwickelung des Begriffs, weil darin nicht bestimmt ward, ob ein solcher Zustand nur die Privatrechte, oder auch die öffentlichen, die zwar dem Fürsten untergeordnete, aber doch selbstständige Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung des Staats mitbefassen soll, was allerdings möglich, ja selbst wahrscheinlich, aber doch nicht ausgesprochen ist.

Mit dieser Erklärung Kants stimmt wesentlich die des jüngern Scipio überein, wie sie ihn wenigstens Cicero in seinem interessanten, nur leider sehr zerrissenen, Werke vom Staat angeben läßt: „Staat ist Volkssache, Volk aber ist „nicht jede, auf alle mögliche Weise zusammengekommene „Menschen-Menge, sondern diejenige, welche durch gleiches „Recht und gleichen Vortheil verbunden ist." — Res publica

est res populi; populus autem non omnis hominum coetus, quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatus. De rep. I. 25. — Auch hier ist das öffentliche Recht noch nicht aus seiner Vermischung mit dem Privatrecht hervorgehoben, und eine Beziehung auf den gemeinsamen Vortheil hinzugefügt. Dieser Vortheil geht auf die ἄγαθα ἀνθρώπινα, und das Recht auf die ἄγαθα θεῖα wie sie in der, oben als Motto gebrauchten, Stelle aus Plato's Werk von den Gesetzen unterschieden werden.

Beide Erklärungen, Scipio's und Kant's, treffen darin zusammen, das Recht als die beständige Richtschnur für die Staats-Einrichtung und Regierung zu betrachten, und demnächst für die gesammte Volksentwickelung als Aufgabe festzustellen, dieses Recht in allen Richtungen durch die Gesetzgebung zu bestimmen und auszusprechen, damit alles und jedes in diesem Sinne von allen erkannt, gewollt und vollbracht werden möge. Ein solcher Verfassungsbegriff ist allerdings ein allgemeiner, denn er befaßt alle wirkliche Arten von Staatsverfassungen in sich, aber er ist darum nicht unbestimmt, wie der des Verfassers, er schließt vielmehr durch seine, mit großer Sicherheit gezogene Gränze, den despotischesten Negern-Staat im Innern Afrika's, wie alle ähnliche, nicht nach festbestimmten Rechtsgesetzen, sondern nach verän-

derlicher Willkühr beherrschten Reiche ganz entschieden von sich aus.

Sehen wir nun näher die Befugniß an, was in jeder Staatsgesellschaft überhaupt und für die einzelnen Verhältnisse insbesonders vernünftig, und darum recht sey zu ermitteln und demnächst als Gesetz auszusprechen und geltend zu machen, so kommt sie der in ihr bestehenden Regierung entweder ausschließlich zu, oder sie theilt diese Befugniß mit dem Volke. Im erstern Fall ist die Regierungsform eine unumschränkte, absolute, im anderen Falle dagegen eine nicht absolute, oder constitutionelle. Beide Begriffe sind mehr oder minder allgemein, und lassen der Einführung in das wirkliche Leben eines Volks einen weiten Spielraum, aber sie sind deshalb nicht unbestimmt und schwankend und verdienen noch viel weniger als irrthümliche und schädliche Theorien verdächtigt zu werden — eine vielleicht unwillkührliche Neigung, die der Verfasser mit einer Menge unwissenschaftlicher Routiniers gemein hat.

Zur vollständigen Beseitigung des auf die allgemeinen Begriffe ganz ohne Grund gewälzten Vorwurfs, der Uebereilung, plötzlich in das Leben einzutreten, wollen wir uns vorstellen, es werde in einem bisher unumschränkt beherrschten Staate eine Constitution eingeführt, und zwar, was wenigstens möglich und auch schon geschehn ist, nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem allein zulässigen Wege

freier Einstimmung zwischen Fürsten und Volk; oder lassen sich etwa Constitution und Revolution nicht ohne einander denken? Wenn dieß möglich ist; warum sollte nun die Constitution, weil sie auf den allgemeinen Begriffen menschlicher Bestimmung und allgemein menschlicher Rechte beruht, plötzlich, das heißt doch wohl ohne alle Rücksicht, auf die Bedingungen ihrer Verwirklichung, mithin ohne alle Vorbereitung in das Leben gerufen werden müssen? Muß sie es aber nicht, so liegt es auch nicht in ihrem Begriff, oder es gehört die plötzliche und übereilte Einführung in die Wirklichkeit nicht unabtrennlich zu ihrem Wesen. Ja setzen wir zum Beispiel den Fall, ein Volk sey durch seine Situation und durch den hohen Grad allmählig gewonnener Civilisation, angeregt genug, um zu fühlen, daß es dem natürlichen Rechte gemäß, wohl Ansprüche auf eine verhältnißmäßige Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung machen könne; so verbreitet sich eine solche Ueberzeugung nicht nur sehr gemach über die Gesammtheit, es können auch die Bestrebungen, diese natürlichen Ansprüche in wirkliche Rechte zu verwandeln, unter den Auspicien einer nicht schwachen und nicht ohne gegründete Besorgniß widerstrebenden und zögernden Regierung, nur mit großer Mäßigung und Schritt vor Schritt sich entwickeln und zuletzt, im günstigsten Fall, nicht ohne die freie Zustimmung des, bis dahin unbeschränkt gewesenen, Souveräns mit Erfolg gekrönt werden.

Anders freilich geschah es schon im Beginn der Französischen Revolution. Der Muth ward Uebermuth, und die Eroberung der Volksrechte führte zur Vernichtung der Fürstenrechte. Mirabeau selbst, einer ihrer Hauptführer, obschon er nicht eigentlich Demokrat war, wollte doch die Constitution ohne Zuthun des Königs zu Stande gebracht, und ihm das unbedingte Veto nur für die gewöhnliche Gesetzgebung vorbehalten wissen. Er sprach hierüber in der Sitzung der National-Versammlung am 1. Sept. 1789 wie folgt: le droit de suspendre et même d'arrêter l'action du corps législatif, doit appartenir au roi quand la constitution sera faite, et qu'il s'agira seulement de la maintenir. Mais ce droit d'arrêter, ce veto ne saurait s'exercer quand il s'agit de créer la constitution: je ne conçois pas, comment on pourrait disputer à un peuple le droit, de se donner à lui-même la constitution par la quelle il lui plait d'être gouverné desormais. Discours et opinions de Mirabeau, par M. Barthe, Avocat. Tom. I. à Paris 1820. — Dieser Irrthum, ja man kann sagen, diese Inconsequenz des geistvollen Redners entsprang aus einer doppelten Voraussetzung, deren eine darin bestand, das Recht, welches das Volk nur in der Einheit mit seinem Könige und unter seiner Obhut haben konnte, sich zu constituiren, wie es will, dieses Recht ihm im Gegensatz desselben zuzuschreiben. Die zweite falsche Voraussetzung war der

Wahn, als sey die Constitution nicht auch ein Gesetz, und zwar das Grundgesetz, das wie jedes andere der königlichen Sanction bedürfe. Denn räumt man ein, daß die Constitution nichts anderes, als das Staatsgrundgesetz ist, dasjenige also, welches bestimmt und feststellt, wie alle übrige Gesetze gemacht und ausgeführt werden sollen; wie könnte man die Entwerfung und Aufstellung dieses Grundgesetzes der freien Mitwirkung und letzten Entscheidung der höchsten Staatsgewalt entziehn! Eine Verfassung nun, die auf diesem, allein rechtmäßigen, Wege der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Volk zu Stande käme, brauchte auf keine Weise das plötzliche Werk der Uebereilung zu seyn.

„Das sind beliebig entworfene Gedanken" werden unsere Gegner sagen „allgemeine Begriffe, die durch die wirk„liche Geschichte nur zu sehr widerlegt werden."

Hören wir denn diese Geschichte!

Wie wenig in Großbrittanien die Constitution plötzlich und unvorbereitet, wie sehr allmählig vielmehr, und je länger je mehr ins Leben getreten sey, bezeugt ihre Geschichte. Zu den oben hierüber erwähnten Thatsachen, fügen wir gegenwärtig nur noch folgende hinzu. Obschon bereits im Jahr 1215 die Magna charta ertheilt ward, wurden doch die Abgeordneten der Städte, und Flecken allerst 1265 unter Heinrich dem III. in das Parlament gerufen, und erhielten das hauptwichtige Recht, dem Könige die Steuern zu

bewilligen nicht früher als im Jahr 1297 unter Eduard dem I. Wer über den Ursprung dieser Constitution und die Geschichte ihrer weitern Entwickelung, so wie über die, in ihr grundgesetzlich festgestellten, Rechte des Königs und des Volks nähere Auskunft zu erhalten wünscht, dem empfehlen wir unter andern das Werk des Genfers De Lolme, das selbst von Brittischen Staatsmännern sehr hochgeschätzt wird: Constitution de l'Angleterre par M. De Lolme. Quatrième edition. A Londre. 1785. II. Tom. 8. Wir führen diese Französische Ausgabe an, weil sie, und nicht die von dem Verfasser in das Englische übertragene, das Original und in dieser vierten Auflage fast um die Hälfte gegen die Englische Bearbeitung vermehrt ist.

In Frankreich sogar, wo doch die Constitution ungleich neuern Ursprungs ist, lassen sich die Keime sehr weit und fast bis in die frühesten Zeiten verfolgen. Auch darf man wohl behaupten, daß der durch gewaltthätige Unterdrückung hervorgerufene Volksanspruch, und die zuletzt in der größten Regierungsnoth, dringend nothwendig gewordene und gegen Ablauf des achtzehnten Jahrhunderts bei Einberufung der Notabeln ernstlich beabsichtigte Reform fortan unerträglicher Mißbräuche, bei mehr Entschlossenheit und Konsequenz der Regierung, schwerlich in jene entsetzliche Revolution umgeschlagen sein würde, die mit großem Pomp und Geräusch unter lockenden Verheißungen ins Werk gerichtet ward; aber

ungeachtet des plötzlichen, nach des Verfassers Meinung zur Errichtung der Constitution wesentlichen Umschwungs der Dinge, gerade keine Verfassung zu Stande gebracht hat, weil zu einer solchen nicht bloß die Herstellung und Feststellung der Volksrechte, sondern nicht minder, ja im Grunde noch mehr die fortwährende Anerkennung der Fürstenrechte in ihrer nunmehrigen Einschränkung gehört. Diese aber wurden im Gegentheil durch den Anfang der Französischen Staatsumwälzung sofort mannigfaltig verletzt, dann im Fortgange der Ereignisse, durch Entziehung des unbedingten Veto's völlig umgestürzt, und zuletzt mit der Hinrichtung des Königs und Errichtung der Republik —, Demokratie — gänzlich vernichtet. Nach des Verfassers Ansicht hätte nun aber diese politische Umwälzung eine Verfassung nothwendig zur Folge haben müssen, weil sie aus allgemeinen Begriffen — Lehren neuerer Publicisten als Locke, Roußeau und anderer — plötzlich eine Trennung der Gewalten ins Leben rief, die indeß eher alles andere, als eine wirkliche Verfassung war. Denn wo nur eine Staatsmacht ist, sey sie nun Volks- oder Fürsten-Macht, da ist absolute Regierung, nicht constitutionelle. Frankreichs gegenwärtige Constitution ward erst von Ludwig XVIII., aber auch sie, im Zusammenhange mit den früher und später voraufgegangenen Ereignissen in der Französischen Geschichte, weder plötzlich, noch ganz unvorbereitet in die Wirklichkeit eingeführt.

Beide Constitutionen, die Englische sowohl als die Französische, sind freilich nicht ohne Kampf und Blut, weder errungen noch behauptet worden. Können wir aber und dürfen wir die wilden Ausbrüche menschlicher Leidenschaft, die sich in die Ausführung fast aller großen Entwürfe der Völkergeschichte mischt, mögen wir sie als den rein vernünftigen und wesentlichen Rechstitel betrachten, unter welchem das Werk der Verfassung nach den Ideen der Vernunft allein zu Stande kommen soll? Wenn ihr aber immer wieder beginnt, von allgemeinen Verfassungsentwürfen zu reden, und nicht zu behaupten ablaßt, daß es ihnen nothwendig sey, ohne stetigen Uebergang, also plötzlich, vielleicht mit überraschender Gewalt, wohl gar unter Kampf und Blut in die Wirklichkeit, wie der Blitz aus hellen Wolken, hereinzubrechen; so sehn wir uns genöthigt, uns unmittelbar gegen euch selbst zu wenden, und euch ernstlich zu fragen, wie ihr uns die ganz gleichen Erscheinungen in der Geschichte erklärt, die nicht minder plötzlich und zuweilen noch unvorhergesehener hereinstürmen, und bei denen gerade das Gegentheil der Constitution, die Usurpation der unumschränkten Fürstengewalt beabsichtigt ward? Oder könntet ihr wirklich glauben, es habe der ältere Dionysius, jener tapfere und verschlagene Feldherr, sich darum theils mit List, theils mit Gewalt in dem freien Syracus eben so plötzlich als glücklich zum Tyrannen aufgeworfen, um durch dieses überraschende Wag-

stück eine beschränkte Fürstenherrschaft, und ihr gegenüber ein freies und selbstständiges Volksrecht, mit einem Wort, eine Constitution einzuführen?

Zur weitern Charakteristik der Verfassung im engern Sinne, wird S. 8 noch bemerkt, sie werde entweder von den Fürsten freiwillig gegeben, oder vom Volke verlangt. Das will doch ohne Zweifel sagen, das eine Mahl entstehe sie auf diese, das andere Mahl auf die andere Weise, nicht aber daß beide zugleich Hand an die Förderung des Verfassungswerks zu legen haben. Es ist beinah, als ob der Verfasser, der auf derselben Seite, kurz vorher die Entstehungsart, als etwas, für den Begriff der Constitution ganz gleichgültiges beseitigt hatte, hier zu ahnden anfienge, als könne doch wohl in der Beschaffenheit der Constitution zu gleicher Zeit die eigenthümliche Art ihres wahren Ursprungs angedeutet liegen. Nur fordert sie freilich eine ganz andere Art von Auffassung, als die von ihm ausgesprochene. Ein Fürst, der ganz von freien Stücken, wir mögten sagen, von heiler Haut, die Constitution gäbe, würde wenigstens in der Art dieser Ertheilung den natürlichen, und vielleicht durch weit fortgeschrittene Civilisation bereits einiger Maaßen begründeten Volksanspruch darauf, nicht anerkennen; so wie ein Volk, das sie von seinem Fürsten, im Gegensatz jener durchaus freiwilligen Verleihung, verlangte, also die nachgegebene, als bloße nothgedrungene Concession ansähe, würde die Noth-

wendigkeit der zuletzt entscheidenden freien Mitwirkung des Fürsten oder die Nothwendigkeit der ausschließlich Fürstlichen Prärogative, des unbedingten Veto nämlich, verkennen. Wahrhaft wird die Verfassung weder von dem Fürsten dem Volke im eigentlichen Sinne gegeben, noch von ihm durch das Volk gefordert, sondern sie wird von beiden gemeinschaftlich aus freier Uebereinstimmung gebildet, oder als ein Bund zur Verwirklichung der Rechtsidee gestiftet. Die Berechtigung nämlich zur Theilnahme an dem Oeffentlichen — res publica — die sie ihrer wesentlichen Bedeutung nach an beide Staatsmächte, den Fürsten und das Volk, obschon nicht auf gleiche Weise vertheilt, diese Berechtigung muß auch sofort, in der Organisation des Rechtsverhältnisses, als ein selbstständiges und freies Zusammenwirken beider, des Fürsten und des Volks, sich werkthätig beweisen.

Diese unsere Ansicht über den wahren Ursprung der Verfassung, der freilich nicht immer der wirkliche ist, weicht von der gewöhnlichen sehr ab. Wie Mirabeau einseitig oben die Constitution ohne Mitwirkung des Königs zu Stande gebracht wissen wollte, eben so einseitig wollte Ludewig der XVIII. das Volk an ihrer Bildung keinen Theil haben lassen. Dieser, bis auf einen gewissen Punkt, nicht illiberale Fürst, der durch die großen und ernsten Lehren der Französischen Revolution, so wie durch seinen vieljährigen Aufenthalt in dem freien England, von manchen aristokrati-

schen Vorurtheilen, wie vielleicht kein anderer der Bourbonen, zurückgekommen und deshalb diesen, wie überhaupt den Ultra-Royalisten in Frankreich, nicht königlich genug gesinnt war, wollte doch die von ihm ertheilte Karte als eine octroyirte, das heißt, als ein Gnadengeschenk betrachtet wissen, wenn wir anders den, unter seinem Namen herausgegebenen Denkwürdigkeiten Glauben beimessen dürfen. — Memoires de Louis XVIII. Bruxelles Tom. IX. p. 113. 114. „Je devais espérer, que M. Durbach emprunterait à son beau-père le maréchal Mortier cette facilité, que les militaires professent en faveur du pouvoir; mais il n'en fut rien: il se prononça contre moi avec une excessive rudesse et prétendait, que ma charte n'était pas octroyée, mais une concession imperieuse aux circonstances.“ — Die hier geäußerte Empfindlichkeit war wohl um so gereitzter, als ein Theil von Dürbachs Bemerkung nicht ohne guten Grund war. Nur hätten wir gewünscht, sie wäre nicht als Regung verletzter Willkühr, sondern als gekränktes Rechtsgefühl über die von der andern Seite zu weit getriebene Mißdeutung der reinen Quelle laut geworden, aus welcher die königliche Sanction des, von dem Volke zu genehmigenden, Verfassungsentwurfs gekommen seyn konnte, und hätte sich in edlen Unwillen über die unwürdige Vorstellungsart Dürbachs verwandelt, als ob das Grundgesetz des Staats als solches auf einem andern Wege, als dem der freien

Vereinbarung zwischen Fürsten und Volk zu Stande kommen könne. Sehr würdig war es übrigens von dem Könige gehandelt, daß er die vom Senat entworfene Constitution auf seiner Rückkehr zu St. Ouen nur zum Theil billigte, auch wenn der gesammte Inhalt rechtbeschaffen gewesen wäre, wie er es nicht war. Es würde zuverlässig geheißen haben, der König habe sie sich gefallen lassen, und sie sey, wie Mirabeau früher bei der ersten Constitution im Jahr 1791 wollte, ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen. Gleichgültiger über die Art und Weise des Ursprungs erwies sich der sonst gewandte und einsichtige Thiers, indem er die Meinung aussprach, auch eine octroyirte Karte könne sehr gut seyn, führe indeß immer den Nachtheil mit sich, daß die ganz freiwillige Ertheilung derselben, als eines bloßen Gnadengeschenks, den Geber auch leicht zu dem Anspruch verleite, als dürfe er die ganz aus eigner Bewegung, ohne Zuthun des Landes, gegebene Karte, auf dieselbe Weise wieder verändern. — La Monarchie de 1830. p. 7. La charte octroyée était un inconvenient sans doute, non à cause de son origine, car une bonne constitution est bonne de quelque main qu'elle vienne, mais parce que la prétention de l'octroyer, spontanément, sans le concours du pays, donnoit ouverture plus tard à la prétention de la modifier de même. — Herrn Thiers Gleichgültigkeit gegen den Ursprung der Karte, falls nur ihr Inhalt gut ist,

ist uns ein Zeichen, daß er sie nicht in der Gestalt des Grundgesetzes erblickte, das wie jedes eigentliche Gesetz, mit der Zustimmung des Volks entworfen und durch die Sanction des Fürsten vollzogen wird. Unsere Vermuthung bestätigt sich durch den Umstand, daß er die Errichtung der constitutionellen Monarchie auf einen bloßen Vertrag zwischen Fürsten und Volk basirt. — p. 21. il nous fallait celui (principe) d'un contrat entre la nation et la royauté. — Seine Besorgniß des Wahns, eine octroyirte Karte nach Belieben zurücknehmen, wenigstens abändern zu können, war keines Wegs in Hinsicht auf Ludwig XVIII. gegründet, wenn in den vorher angeführten Denkwürdigkeiten folgende Stelle aus seiner Feder geflossen ist. — Tom. IX. p. 8. Ma charte est bien une charte octroyée, et pourtant il ne dépendra plus de nous de l'attaquer dans ses dispositions fondamentales. La France l'a declarée sienne et quiconque la violerait, attaquerait la nation danc sa proprieté. — Er folgert hier aus der falschen Voraussetzung eines Schenkungsvertrags die allerdings wahre Unabhängigkeit der Karte von dem Willen der Einzelnen, die sich über sie vereinigt hatten. Aber nicht bloß der Vertrag ist das gemeinsame Werk zweier Selbstständigen, des Anbietenden und des Annehmenden, auch das Gesetz wird, indem zwei von einander Unabhängige frei sich vereinigen, das zustimmende Volk und der bekräftigende Fürst. Und eben so we-

nig, wie der Vertrag, kann das Gesetz einseitig aufgehoben, oder verändert werden. Diese, jedoch nur theilweise, Uebereinstimmung beider, in den Bedingungen des Werdens und Bestehns, ist es ohne Zweifel, was noch immerdar so Viele, besonders in Frankreich, das Grundgesetz der Staatsgesellschaft mit einem bloßen Vertrage verwechseln läßt.

Alle Zweifel über den wahren, durch den Konflikt menschlicher Leidenschaften in der Wirklichkeit allerdings stets mehr oder minder getrübten Ursprung der Verfassung, dürfte daher am ehesten verschwinden, wenn man sich zunächst darauf beschränken wollte, sie als das eigentliche Grundgesetz des Staats zu betrachten, und dann erst die von ihm, wie von jedem anderen Gesetz unabtrennliche Art und Weise seines eigenthümlichen Entstehens, zu untersuchen sich entschlösse. Denn nur auf diesem Wege ursprünglicher Betrachtung steht eine genetische Erklärung der Constitution zu gewinnen.

Was den ersten Punkt betrifft, wir meinen die Identität der Verfassung und des Staatsgrundgesetzes, so ist sie hier vorerst freilich eine bloße Voraussetzung, die wir machen, aber auch nur in der Absicht machen, um von ihr in der Hoffnung auszugehn, daß ihre Wirklichkeit sich aus dem weitern Gange der Untersuchung wohl ergeben werde. Zuerst wird wohl, wie wir glauben, niemand daran zweifeln, daß die Constitution, überall, wo sie in einem Volke bereits besteht, als das Grundgesetz des Staats betrachtet und behan-

delt werde, als dasjenige organische Gesetz nämlich, welches kurz und einfach die Norm für die mannigfaltige und gesammte Entwickelung der Staatsgesellschaft ausspricht und feststellt, dem also weder in Gesetzgebung, noch in Regierung, noch in Gerichtsentscheidung, irgend eine Anordnung, oder ein Verfahren zuwiderlaufen darf. Wem hierüber noch die mindeste Ungewißheit vorschweben könnte, der beobachte nur die häufig wiederkehrende Verfahrungsweise sowohl der Minister, als der Volksrepräsentanten in den constitutionellen Staaten, und es wird ihm nicht entgehn, wie sie in ihren gemeinsamen öffentlichen Verhandlungen, fortwährend sich auf die in der Karte enthaltenen Bestimmungen berufen, so oft auch nur eine scheinbare Abweichung von der grundgesetzlich bestehenden Ordnung der Dinge sich herausstellt, und erwäge, ob sie nicht, durch dieses beständige Zurückgehn auf diese schriftlich niedergelegte Urkunde, die Constitution für das Grundgesetz des Staats anerkennen.

Offenbar wird durch dieses Berufen auf die Aussprüche der Karte, als auf die Entscheidung in letzter Instanz, ihr das Recht und die Kraft zugestanden, die Haupt- und Grund-Norm für alles Das zu seyn und zu bleiben, was zur Entwickelung und Gestaltung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse irgendwie entworfen und ausgeführt werden soll. Von ihr aus geht der Ruf an die Fürsten nicht minder, als an das Volk, im steten Einklang mit ihr zu thun und zu

lassen, was sie zum Heil des Ganzen nothwendig erachten mögten, damit die öffentlichen Rechte der Regierten nicht weniger, als die der Regierenden ungeschmälert ausgeübt werden, und innerhalb der ihnen gebührenden Gränzen frei sich entwickeln und zum immer völligeren Gedeihen der Gesammtheit, mehr und mehr sich verwirklichen können. Dazu gehört vor allen Dingen, daß jeder innerhalb einer wohl scharf und bestimmt, aber nicht zu eng begränzten Sphäre frei sich bewegen und entfalten kann, und durch den gesetzlich festgestellten Gebrauch der Presse in den Stand gesetzt wird, über die Allgemein-Interessen des Vereins eben so ungehindert sich zu belehren, als unbefangen sich zu äußern. Allererst wo diesem Bedürfniß Befriedigung gegönnt wird, beginnt das öffentliche Leben und entwickelt aus ihm sich heraus die öffentliche Meinung, Bedingungen, ohne deren Eintritt der ursprüngliche Trieb des Gemeinsinns verdumpft, wie die Pflanze, wenn sie des mild erregenden Einflusses der Luft und des Lichts sich zu erfreuen gehindert wird.

Hat die Karte in constitutionellen Staaten für alle Glieder derselben, auch für den Fürsten verpflichtende Kraft, wie sich nicht in Abrede stellen läßt, so ist strenge Allgemeingültigkeit ihr Charakter. Diese aber gerade ist der erste wesentliche Zug des Gesetzes. Denn befände sich auch nur ein enizíges Mitglied aus der Staatsgesellschaft, zum Beispiel das Oberhaupt, der Fürst, außer dem Erreich desselben, so

daß er sich dem Einfluß und der Autorität desselben, nicht bloß durch die That entzöge, sondern ihr sich zu entziehen auch befugt wäre, so wäre das anfängliche Gesetz zu einem bloßen Gebot oder Verbot herabgesetzt, und hätte aufgehört ein Gesetz zu seyn, vor dem kein Unterschied besteht und kein Ansehen der Person gilt. Wie die Natur nur scheinbare Ausnahmen von ihren Gesetzen gestattet, weil die ihnen zum Grunde liegende Kraft im Konflict mit andern Naturkräften, wohl hier und da gehindert und beschränkt, und dadurch unscheinbar, aber nirgends ganz aufgehoben wird, gleicher Weise verhält es sich in Ansehung der Gesetze des Staats, mit dem Unterschiede jedoch, daß was dort, in der Natur der Dinge, aus bewußtloser Nothwendigkeit geschieht, hier in dem Verein der Menschen durch eigne Anerkennung und freie Selbstbestimmung, also aus eigner Bewegung des wesentlichen Menchenwillens zu Stande kommen soll. Das Wesen des constitutionellen Staates trifft also mit der allgemeinen und nothwendigen Tendenz des Gesetzes in der großen Wahrheit zusammen: daß, wie niemand außer, so auch niemand über dem Gesetz seyn könne. Die Anerkennung dieser großen Wahrheit, als aufrichtigen Erguß des Herzens, aus dem Munde des mächtigsten Monarchen seiner Zeit zu vernehmen ist in der That Geist und Gemüth erhebend. Alexander I. äußerte sich so darüber in einem Briefe an die edle Fürstinn Galliczin: „Ich mögte nicht

„über dem Gesetz seyn, selbst wenn ich es könnte; denn ich „erkenne auf der ganzen Erde keine Gewalt für rechtmäßig, „wenn sie nicht von dem Gesetz ausgeht." — Histoire d'Alexandre I. par Alph. Rabbe. Tom. II. à Paris 1826. p. 449. Dans une lettre écrite à la princesse Galitzin, l'empereur dit: „Je ne voudrais pas être au-dessus de „la loi: si même je le pouvais; car je ne reconnais „sur toute la terre aucun pouvoir légitime, s'il ne „découle pas de la loi." — Was hier der Kaiser, als edler Mensch aus seiner Gesinnung und Ueberzeugung heraus subjectiv fühlt und bekennt, das strebt die Staatsgesellschaft in der Verfassung als den Anfang ihres Grundgesetzes objectiv hin- und festzustellen: Es sey niemand, auch der Souverain nicht, über dem Gesetz! Man kann demnach das große und allgemeine Ziel aller Verfassungsversuche mit Roußeau in die Aufgabe setzen: Eine Regierungsform zu finden, die das Gesetz über den Menschen stelle. — A. M. Le marquis de Mirabeau. Trye, 26. Juillet 1767. „Voici le grand problème en politique, que je compare à celui de la quadrature du cercle en Géométrie et à celui des longitudes en Astronomie: Trouver une forme de gouvernement, qui mette la loi au-desus de l'homme." — Wie er übrigens zwei Monate nach seiner Rückkehr aus England so etwas (an den nicht unbe-

rühmten Vater des berühmten Grafen) schreiben und die von ihm selbst sehr treffend ausgesprochene Aufgabe für unauflöslich erklären konnte, da sie durch die Englische Verfassung in der Hauptsache bereits gelöst war, diese Seltsamkeit wird einiger Maaßen aus seiner rein-demokratischen Tendenz und aus der damahls schon höchst hypochondrischen Stimmung begreiflich, die sein Gemüth befangen hielt, und ihm nicht erlaubte, klar um sich zu schauen. Offenbar kennt nicht, oder verkennt das Wesen der Englischen, wie jeder andern eigentlichen Verfassung, wer nicht sieht, daß ihnen zu Folge das Gesetz gerade darum über dem Menschen steht, weil ihnen gemäß König und Volk aus freier Ueberzeugung sich vereinigen müssen, sowohl um dasselbe zu geben, als das gegebene wieder aufzuheben. Wo aber dieß geschehn muß, ist das Gesetz unabhängig von dem Willen des Einzelnen, es steht über ihm und ist darum wahrhaft allgemein. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so führt die Allgemeinheit des Gesetzes, überhaupt zunächst zur Nothwendigkeit des Grundgesetzes und demnächst zur Constitution. Denn eine solche ist nur da vorhanden, wo zwei öffentlich berechtigte Staatsmächte, Fürst und Volk nicht nur unterschieden werden, sondern auch in ihrer selbstständigen Unterschiedenheit, frei vereinigt gesetzgebend, vereinzelt hingegen gesetzuntergeben sind. Selbst unser Gegner scheint weder die Nothwendigkeit der unbedingten Hoheit des Gesetzes im Allgemeinen, noch insbesondere ihr

wesentlich-wirkliches Daseyn in dem constitutionellen Staate ganz übersehn zu haben; aber als ein sehr partheiischer Widersacher von diesem, läßt er ein so schönes und würdiges Verhältniß der Untergeordnetheit Aller unter dem Gesetz, nicht als den eigentlichen Vorzug der Constitution gelten, sondern theilt dasselbe auch der nichtconstitutionellen Regierung zu. S. 15 heißt es: „Der König steht keines Wegs „über dem Gesetz, Gerechtigkeit ist sein Gesetz" — eine Behauptung, die in einer staatswissenschaftlichen Untersuchung nur bemitleidet werden kann, weil sie auf der ziemlich starken Verwechslung des bloß natürlichen Gesetzes mit dem positiven beruht, und ein rein persönliches Verdienst als die unausbleibliche Folge einer nichtconstitutionellen Staatseinrichtung betrachtet wissen will.

Ein zweiter, in dem Begriffe des Gesetzes nicht minder wesentlicher Zug, als diese Allgemeinheit, ist seine nothwendige Richtung auf das Rechte, auf das in allen und jeden Verhältnissen des Staatsvereins Vernünftige. Indem wir nur die Richtung darauf für unerläßlich erklären, nicht den vollständigen Erfolg, wird man uns, hoffen wir, nicht die Menge schlechter, zum Theil ganz unvernünftiger Gesetze entgegenwenden, die irgend einmahl bestanden, oder irgendwo noch etwa bestehn. Wenn nur das, unter den jedesmahligen Bedingungen und obwaltenden Umständen, Menschen mögliche geleistet wird, sind wir vollkommen zufrieden gestellt.

Zu diesem möglichen gehört aber vor allen Dingen, daß die ganze, durch alle Glieder verbreitete Erkenntnißkraft, so weit es geschehn kann, wie die Strahlen des Lichts in einen einzigen Brennpunkt concentrirt und angewendet wird, um jedesmahl das wahrhaft Rechte in das volle Licht und demnächst gesetzlich festzustellen. Denn da zur kräftigen Abwehr eines furchtbar übermächtigen Feindes wohl die ganze streit- und waffenfähige Mannschaft zum Kampf gerufen wird: wie sollte zur Beseitigung alles Ungehörigen und Unvernünftigen in der Gesetzgebung und Regierung nicht die gesammte, durch die ganze Staatsgesellschaft zerstreut vorhandene Intelligenz, aufgeboten werden! Die allerdings meisten Theils große Schwierigkeit, so etwas auf eine erfolgreiche Weise ins Werk zu richten, kann den Versuch wohl bis zu einer geeignetern Zeit, als vielleicht die gegenwärtige ist, verzögern; aber niemahls von der Nothwendigkeit, ihn zu machen, entbinden.

Erste Anfänge, oder vielmehr Vorbereitungen dazu finden wir zuweilen schon da gemacht, wo die Verfassung im eigentlichen Sinne noch nicht besteht. Denn auch in solchen Staaten, deren Stände noch keine Reichsstände, sondern bloße Provincial-Stände sind, weil ihre Stimmenmehrheit eine nur berathende Kraft hat, können doch die Meinungen offen sich äußern und, wenn sie den Ansichten der Regierung entsprechen, von dieser benutzt werden. Nur ist für diese freilich noch keine Nothwendigkeit vorhanden, auf sie einzu-

gehn. Damit es nun auch hieran nicht mangle, vielmehr die in der Staatsgesellschaft zerstreut vorhandene Einsicht der Gesetzgebung und Regierung nicht zufälliger, sondern nothwendiger Weise zu Gute kommen möge, müssen Staats-Institutionen gegründet werden, unter deren Schirm und Schutze der Volkswille sich regen und gelten und einen unmittelbaren, obschon untergeordneten, Bestandtheil des öffentlichen oder Staatswillens, ausmachen, das heißt, selbstständig und frei sich mit dem Fürstenwillen vereinigen darf, um in ungezwungener Eintracht mit ihm ermitteln zu helfen, was für die gegebenen Verhältnisse als allgemeines Gesetz zu gelten hat. Wo nun aber der Volkswille Theil an der öffentlichen Wirksamkeit des Staatswillens hat, da ist Verfassung, das heißt, Einheit zweier selbstständigen Staatsmächte, des Fürsten und des Volks. So führt uns denn die nothwendige Richtung eines jeden Gesetzes auf die möglichste Ermittlung des Rechten und Vernünftigen, zur werkthätigen Anerkennung des Staatsgrundgesetzes, zur Constitution.

Das Dritte wesentliche Moment in dem Begriffe des Gesetzes ist seine Festigkeit. Diese höchst wünschenswerthe Eigenschaft hängt genau mit den andern beiden, mit der strengen Allgemeinheit und mit der möglichsten Vernünftigkeit, und zwar der Gestalt zusammen, daß sie mit ihnen gewisser Maaßen steht und fällt. Nur ein wahrhaft allgemei-

nes vermag, nur ein durch die Feuer-Probe der freimüthigen Opposition als vernünftig befundenes Gesetz hat die Aussicht, ein feststehendes zu seyn. Die nur zu häufige, aus mancherlei Ursachen entspringende Veränderung der Gesetze, ist nicht bloß darum ein großer Uebelstand, daß sie eine fortwährende Unsicherheit und Unzuverlässigkeit in die vorhandenen Rechtsverhältnisse bringt; das wäre doch immer nur eine nachtheilige Folge. Weit schlimmer ist diese, oft in sehr kurzen Zeiträumen erfolgende Abänderung durch das, was sie bedeutet. Sie weist nähmlich auf einen schlimmbeschaffenen Grund, auf einen höchst bedenklichen Zustand in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt hin, und führt zuletzt zu der Vermuthung, als ob sie unklar und schwankend in sich, nicht zu erfassen wisse, was wahrhaft recht, und durch die Verhältnisse geboten ist, oder, wenn sie es auch einmahl erfaßt hätte, daran festzuhalten nicht vermöge aus Mangel eines sich gleich bleibenden wesentlichen Willens.

Ist der Entwurf des Gesetzes nicht der, für die gegebenen Fälle, möglichst vernünftige; dann wird, vielleicht bei den ersten Versuchen der Ausführung schon, der Widerstreit zwischen ihm und der Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse auf eine Weise hervortreten, daß ein solches Gesetz als völlig zweckwidrig sich ausweist, und darum entweder sofort ganz widerrufen, oder doch wesentlich abgeändert werden muß. Um diese allgemeine Reflexion ins Einzelne zu ver-

folgen, wählen wir einen Fall, von dem wir selbst gestehn, daß er fast auf die äußerste Spitze getrieben, und dessen Wirklichkeit bei civilisirten Völkern keines Wegs wahrscheinlich, wir mögten sagen unmöglich, aber gerade darum in Carricatur darzustellen geeignet ist, was wir eigentlich sagen wollen. Man denke sich also den Fall, es werde ein Gesetz gegeben, das verordnete, die Professuren auf den Universitäten und an den Akademieen der Wissenschaften ausschließlich mit Alt-Adligen zu besetzen, oder gar diese Stellen in solchen Familien erblich zu machen: würde ein Entwurf dieser Art nicht auf eine so augenscheinliche Weise gegen den gesunden Menschensinn verstoßen, daß niemand den Vorschlag in Ernst zu machen, oder wenn er bereits gemacht, oder irgendwo zum wirklichen Gesetz erhoben, und als solches bekannt gemacht wäre, seine Vertheidigung gegen die zu erwartenden Kritiken und Satiren zu übernehmen wagen würde? Bei fortschreitender Civilisation kann, in menschlichen Einrichtungen, zu unserer Beruhigung sey es gesagt, je länger je mehr nur das Vernünftige und Rechte ein festbestehendes werden, zu dessen Ermittlung und Förderung ja die Gesetze ganz eigentlich gegeben werden.

Die Ausscheidung alles Ungehörigen und Unvernünftigen macht demnach ein Gesetz wenigstens fähig, ein festbestehendes zu werden. Wo aber wird diese Ausscheidung mit größerer Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfen, in con-

stitutionellen Staaten oder in nichtconstitutionellen? Gesetzt in den letztern hätte eine eben nicht über ihren wahren Vortheil sehr aufgeklärte Regierung sich in so ultra-aristokratische Vorurtheile verstrickt, daß sie gerade bei Besetzung solcher Stellen, welche im höchsten Grade Vorzüge des Geistes fordern, nicht das, durch Geschick und Verdienste erprobte Vorhandenseyn derselben, sondern bloß die Zufälligkeiten der Abstammung zu berücksichtigen, und zu diesem Behuf ein Gesetz in diesem Sinne zu erlassen im Begriff wäre; so könnte es allerdings sich ereignen, daß sie sich warnen, und von einer gewissen Scheu vor der öffentlichen Meinung im Lande, oder im Auslande zurückhalten ließe, das entworfene Gesetz in Ausführung zu bringen. Ja, der bloße Widerwille schon gegen den Gedanken der Constitution, könnte hier mitwirken, indem man allen Anlaß, das Bedürfniß darnach im Volke zu wecken, oder zu unterhalten möglichst zu vermeiden wünschte. Denn gerade ein solches, dem selbstlosen Zufall ertheiltes Privilegium wäre ganz dazu angethan, das Verlangen nach einer Veränderung aufzureitzen, die, gleich der beginnenden Französischen Revolution, nicht ermangeln würde, die Verleihung von Amt und Würde auf den alleinigen Grund der Befähigung zu verheißen, und dadurch zwar vielfach trügerische, gewiß aber auch verführerische Hoffnungen zu erregen. Indeß eine so einflußreiche Macht ist die öffentliche Meinung nur in einem constitutionellen Staate; in einem

nichtconstitutionellen ließe sich darum nicht darauf bauen, weil einer unumschränkten Regierung gegenüber, das Volk keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat. Dagegen würde in einem wahrhaft verfassungsmäßigen Staate, die grundgesetzlich berechtigte Opposition durch Stimmenmehrheit einer solchen und ähnlichen Proposition, die zur Aufstellung des Gesetzes unerläßlich nothwendige Zustimmung der Mehrheit der Volksrepräsentanten ganz entschieden verweigern können. Hiernach führt das Bedürfniß in sich festbestehender Gesetze zur Constitution, in wiefern nähmlich die in ihr grundgesetzlich ausgesprochene selbstständige Theilnahme des Volks an den Verhandlungen der Gesetzgebung ganz entschieden jede Einmischung des Willkührlichen und vernünftiger Weise Unstatthaften in die Gesetzvorschläge, wenn nicht durchaus verhindern, doch ungemein erschweren kann.

„Ja wohl erschweren und oft verhindern wird diese pri„vilegirte Opposition manches gute Gesetz, wie sie durch ihre „hartnäckige Verkehrtheit die Abschaffung manches schlechten „Gesetzes unmöglich machen muß." So wird unser Gegner sprechen, weil er diese, wie alle ähnliche Dinge nur nach den Mißbräuchen beurtheilt, die von ihnen gemacht werden können. Wem aber kann an guten Gesetzen mehr gelegen seyn, als gerade dem Volk, dessen Leben durch ihren Einfluß unmittelbarer berührt wird, als selbst die Regierung. Freilich sobald das Volksleben ein öffentliches wird, entsteht Bewegung

und Geräusch, doch findet die Leidenschaft, wie Reitz und Nahrung, auch Widerstand und Besänftigung. Die Menschen müssen ringen und kämpfen, damit sie im Widerstreit der Partheien, Kraft, Muth und Aufopferung erproben und bewähren!

Was hat aber ein so geräuschvoll=bewegtes, bald anziehendes, bald zurückstoßendes Schauspiel öffentlicher Staatsverhandlungen mit der Festigkeit der Gesetze zu schaffen? Wir werden sogleich sehn! Wollte die unumschränkte Regierung irgend eine beliebige Regung ihres Willens zum Gesetz machen, so darf sie sie nur als solches aussprechen, denn in dem nichtconstitutionellen Staate giebt es keine Gegenmacht, also niemand, der befugt wäre, ihr den geringsten Widerstand entgegenzusetzen. Es fehlt also dem Entwurf, bevor er zum Gesetz gemacht wird, die Erprobung, jene Gewißheit seiner Vernünftigkeit, die nur durch eine unabhängige und zum Widerspruch geneigte Berathung und Beschließung von der entgegengesetzten Seite geleistet wird. Wie die Rechnung nur durch Gegenrechnung, die Relation durch Correlation geprüft wird, eben so muß in Ansehung der Gesetzgebung die Ansicht der einen Staatsmacht durch die der Andern die Feuerprobe der Wahrheit bestehn.

Auf ganz gleiche, oder doch sehr ähnliche Weise ist es mit der Aufhebung oder Veränderung bereits gegebner Gesetze bewandt, weil sie rechtmäßiger Weise stets nur durch

einen neuen Akt der gesetzgebenden Gewalt bewirkt werden kann. Schwierig wird ein solcher Akt allerdings, sobald ihn nicht einer allein ausübt, sondern zwei beziehungsweise von einander Unabhängige an seiner Ausübung Theil nehmen, also ihre beiderseitigen Willen frei vereinigen müssen, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, oder um ein bisher bestandenes aufzuheben. Je besonnener nun beide zum Werk schreiten, je weniger Jeder von ihnen der bloßen Willkühr des Andern nachzugeben geneigt ist, je mehr er im Gegentheil sein ihm grundgesetzlich gebührendes Recht, sich in sich selbst zu berathen, und demnächst zu beschließen zum Heil des Ganzen bewahren und ausüben will, desto schwieriger wird allerdings die Vereinigung beider seyn. Aber diese Schwierigkeit ist eine Bedingung guter Gesetze. Gewinnt die menschliche Vernunft, nur wenn sie sich am Widerstreit der Gegengründe entwickeln muß, Kraft und Stärke zu erkennen, was in allen staatsgesellschaftlichen Verhältnissen recht und vernünftig ist; so wird auch ihre Frucht, das Gesetz, um so gereifter seyn, je mehr schon der Entwurf dazu Anfechtungen aller Art zu bestehen und endlich zur allgemeinen Anerkennung durchzudringen vermogt hatte. Selbst die ganz natürlich immer rege Besorgniß der gesetzgebenden Mächte, ein einmahl gegebenes Gesetz nicht so leicht, und niemahls einseitig, wieder aufheben zu können, trägt nicht wenig dazu bei, in der Aufstellung eines neuen vorsichtig zu werden, und den Vor-

schlag von allen Seiten im voraus zu erwägen, ob er als Gesetz auch für die Dauer dem allgemeinen Interesse förderlich seyn mögte. So weist also auch die möglichste Dauer jedes Gesetzes auf das Grundgesetz aller Staatsgesellschaft, auf die Constitution hin.

Wir können nicht umhin, noch auf einen Punkt, auf die Macht aufmerksam zu machen, welche das Gesetz durch die constitutionelle Weise seines Zustandekommens über die Gemüther der Menschen gewinnt, und die ihm nicht bloß den Eingang in die Herzen erleichtert, sondern es auch mit der Kraft der Ueberzeugung ausrüstet, die seine Beobachtung verbürgt. „Diese Uebereinstimmung des Willens nach einer „öffentlichen und feierlichen Debatte ist es, die den Gesetzen „den Charakter der Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit giebt, „der die Gemüther für sie gewinnt und den Weg des Ge„horsams bahnt, — Wohlthaten die abgehn würden, wenn „die Gesetze nur als Ausdruck des wandelbaren Willens ei„nes Einzelnen, oder des ungeregelten Impulses einer Volks„versammlung erschiene." Bericht des Minister-Raths an Ihre Majestät die Königinn-Regentinn. Aranjuez 4. April 1834. In nichtconstitutionellen Monarchieen hingegen bleibt das vorbereitende Getriebe und die lebendige Thätigkeit der Gesetzgebung still und geheim, denn nur das fertige Gesetz erscheint plötzlich und überraschend auf dem Papier. Es ist hier dem Zifferblatte einer Uhr vergleichbar, das uns wohl draußen

durch seine Zeiger die Ergebnisse der Bewegung erblicken läßt, aber das eigentliche Werk und seine innere Bewegung verbirgt.

Das allgemeine Resultat der, auf diesen Blättern möglicher Weise freilich nur mehr angeregten als ausgeführten, Untersuchung, dürfte, wie wir glauben, kein anderes, als folgendes seyn: Streng allgemeine, möglichst gute und festbegründete Gesetze sind, der Natur der Sache nach, nur da zu erwarten, wo ein Grundgesetz besteht, wo also nicht allein jedes einzelne Glied der Staatsgesellschaft ihnen unterworfen ist, sondern auch auf ihre Berathung, Beschließung und Feststellung, sey es auch großen Theils nur mittelbar, einen, nach Kraft und Verdienst zwar sehr verschiedenen, aber eben darum verhältnißmäßigen, jedoch immer selbstständigen, Antheil gewinnen kann. Wo diese wahrhaft allgemeine Berechtigung vorhanden und grundgesetzlich ausgesprochen ist, und werkthätig ausgeübt wird, da ist die Constitution ins Leben getreten.

Wir haben uns im Verlauf der Untersuchung mehrmals solcher Begriffe bedient, welche wohl nicht allgemein zugestanden sein mögten, wenigstens haben wir sie nirgends vorgefunden, und ihrer doch bedürftig, sie bilden und in der erwähnten Schrift: Die Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt zum Grunde legen müssen. Bei der Neuheit ihres Gebrauchs sie gegen Mißdeutung zu sichern, wird eine nähere Bestimmung nicht überflüssig seyn.

Wir sprachen von Staatsmächten; was berechtigte uns zur Annahme dieser Mehrzahl? Daß jeder Staat als eine Macht erscheint, und eine solche zu seyn die Bestimmung hat, leidet keinen Zweifel, in wiefern er von oder nach außen, also im Verhältniß zu andern Staaten betrachtet wird. Anders jedoch nach innen. Erschiene er auch hier als eine einzige Macht, so bliebe er ohne Gliederung, eine bloße Masse, die sich wohl in verschiedenen Schichten absetzen, nirgends aber zu einer organischen Bildung gestalten könnte. In allem Organischen der Pflanze, des Thiers und des Menschen ist der Satz nicht ohne den Gegensatz und in der Wechselwirkung beider entfaltet sich von innen heraus ein eigenthümliches Leben. Da es uns nicht darum zu thun seyn kann, eine, auf willkührliche Gedankenverbindung gebaute Theorie aufzustellen, die durch eine andere gleicher Natur sofort wieder umgestoßen würde, sondern da wir wirkliche Ideen zu entwickeln beabsichtigen, die ihre Bestätigung in der Geschichte der Verfassungen finden, wenden wir uns auf einen Augenblick dieser zu. Lykurg, den das große Vertrauen seiner Mitbürger zur Organisation der Verfassung berufen hatte, bestimmte diese und insbesondere die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt dahin, daß die beiden Könige in Verbindung mit den acht und zwanzig Senatoren, das Volk zu versammeln, und ihm die gemachten Gesetzentwürfe vorzutragen hatten, dem Volk aber überlassen blieb, die Vorschläge

entweder anzunehmen, oder sie zu verwerfen, nicht aber zu verändern, oder neues aufzustellen, es besaß also nicht la faculté de statuer, wie Montesquieu es nennt. — Plutarchi Lycurgus c. XII. τοῦ δὲ πλήθους ἀθροισθέντος εἰπεῖν μὲν οὐδενὶ γνώμην τῶν ἄλλων ἐφεῖτο, τὴν ὑπὸ τῶν γερόντων καὶ τῶν βασιλέων προτεθεῖσαν ἐπικρῖναι κύριος ἦν ὁ δῆμος. — Hiernach nahmen, gemäß dem Lykurgischen, vom Orakel zu Delphi bekräftigten, Grundgesetz zwei Mächte an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu Sparta Theil, die Obrigkeit — Könige und Senatoren — und das Volk. Beide hatten eine entscheidende Stimme, und konnten daher kein Gesetz anders zu Stande bringen, als wenn sie sich über den Entwurf dazu frei vereinigten. Diese öffentlichen Rechte, an der Gesetzgebung, einen nicht bloß berathschlagenden, sondern mitentscheidenden Antheil haben, nennen wir in ihrer Ausübung Staatsmächte, um sie durch diesen Namen für immer von den Staatsgewalten zu unterscheiden, die keines Wegs mit jenen zusammenfallen und doch häufig mit ihnen verwechselt werden.

In Sparta hatte also das Volk öffentliche Rechte, denn es nahm an der Entscheidung über seine gemeinsamen Angelegenheiten Theil. Aber hatte es die gesammte Staatsgewalt, oder was das gleiche ist, war es die einzige Macht im Staat? Offenbar nicht. Denn die Verfassung gab auch den Königen und Senatoren ein öffentliches Recht, das

Recht allein die Gesetzentwürfe abzufassen und, sobald das Volk sie nicht schlechthin verwerfen, sondern abändern und hinzufügen wollte, aus der Versammlung wegzugehn, sie dadurch aufzulösen, und alle etwa hinterdrein gefaßten Beschlüsse dadurch ungültig zu machen. — Ebendaselbst: *αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος αἱροῖτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας εἶμεν. τοῦτ᾽ ἔστι μὴ κυροῦν, ἀλλ᾽ ὅλως ἀφίστασθαι καὶ διαλύειν τὸν δῆμον, ὡς ἐκτρέποντα καὶ μεταποιοῦντα τὴν γνώμην παρὰ τὸ βέλτιστον.* — Diese Stelle ist, wie Plutarch bemerkt, ein Zusatz, welchen die Könige Polydorus und Theopompus zu dem Delphischen Orakelspruch hinzugefügt hatten, ihn aber zu mehrerer Autorität für einen Zusatz des Apollo ausgaben, was wenigstens in so fern nicht falsch war, als die damit ertheilte Befugniß in dem vorher verliehenen öffentlichen Recht des Senats schon mit enthalten war. Lykurgs Organisation der gesetzgebenden Gewalt war es ohne Zweifel, welche Aristoteles in folgender Stelle vor Augen hatte: „Ueberhaupt sollte „man das Gegentheil von dem thun, was jetzt in den mei„sten Städten geschieht. Man sollte dem Volke die vernei„nende oder das Recht die Vorschläge der Magistratsperso„nen zu verwerfen, aber nicht eine bejahende, oder das „Recht neue und andere Verfügungen zu machen, geben. Pol. IV. 14. nach Garve's Uebersetzung.

War nun auch das Volk zu Sparta nicht die einzige Macht im Staate, war es nicht vielleicht die höchste, die Obermacht, der Souverain? Wir können uns, bei den hier aufgestellten Gränzen, nicht auf eine Bestimmung und Entwickelung des schwierigen und sehr verschieden genommenen Begriffs der höchsten Gewalt, oder der Souveränität einlassen, und können uns dieses Geschäfts um so eher überheben, als wir diese Aufgabe anderwärts — in der mehrerwähnten Schrift über die Volkssouveränität — zu lösen versucht haben. Für jetzt nur so viel! Wenn in einem Staate zwei Mächte sind, Volk und Obrigkeit, ist diejenige von beiden die höhere — souveräne — welche vor der andern bevorrechtet ist; denn ein Vorrecht hebt das Recht der andern nicht auf, es beschränkt es nur; daher die irgendwo laut gewordene Vorstellung von Fürsten und Volk, als zwei ganz gleichen Größen im Staate, eine durchaus willkührliche Annahme ist. In Sparta kamen zuvörderst beide darin überein, daß sie frei entweder billigen oder verwerfen konnten; das Volk, nachdem es die Vorschläge der Obrigkeit gehört, und diese, während sie die Gesetzentwürfe gemacht. Aber darin hatte der Senat eine Prärogative, daß er nicht bloß entweder annehmen, oder verwerfen konnte, wie das Volk, sondern auf gewisse Weise beides zugleich that. Indem nämlich der Senat allein proponirte, oder was dasselbe ist, die Initiative in der Gesetzgebung ausübte, schloß er durch

dieses, vorzugsweise ihm gebührende Recht, alles aus, was von seinen Entwürfen Abweichendes das Volk etwa wünschen mogte, das heißt er verwarf es der Gestalt, daß es nicht einmahl zur Sprache gebracht werden konnte. Dagegen war seine Proposition zugleich und unmittelbar eine Annahme, freilich eine, durch die Zustimmung des Volks, bedingte, weil sie ohne diese fruchtlos blieb; aber für diesen Fall der freien Volkszustimmung, war sie eine, und der Zeit nach, vorausgehende Annahme, der Bedeutung nach eine anticipirte Sanction, während sie zugleich, obschon stillschweigend, eine unbedingte Verwerfung — ein absolutes Veto — jedes von dem Volk etwa ausgehenden Entwurfs einschloß. Sparta hatte also allerdings eine Constitution, weil das Volk sich im Mitbesitz öffentlicher Rechte befand, diese Constitution war für den damahligen Zustand vielleicht nothwendig, aber sie war in sofern nicht die liberalste, als sie dem Volk allen Antheil an der Initiative in der Gesetzgebung versagte, eine Beschränkung, die weder in Frankreich noch in England stattfindet, und doch sind diese Staaten constitutionelle Monarchieen, die den Königen die Souveränität zuschreiben, ungeachtet des fortwährenden Geschreis, das eine Parthei in Frankreich, nach Volkssouveränität erhebt. In England dagegen, und selbst in dem damit sehr lose verbundenen Hannover erblickt man dieses Verhältniß in seinem wahren Lichte, wie man aus der Erklärung der Hannöver-

schen Gesandten auf dem Wiener Congreß in ihrem ersten umfassenden Votum vom 21. Oct. 1814 ersieht: „Der „König von Großbrittanien ist unläugbar eben so souverain, „als jeder andere Fürst in Europa; und die Freiheiten sei„nes Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu unter„graben.“ Klübers Sammlung der Akten des Wiener Kongresses. I. 3. Auch in Hinsicht auf Frankreich fand ein, vor funfzehn Jahren noch liberal gesinnter Deutscher Geschichtschreiber, daß die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Rechten, die Souveränität des Königs nicht aufhebe, sondern allererst auf ihren wahren Begriff zurückgeführt habe: „Eins wenigstens lag am Tage; das nämlich, „daß es nie eine Französische Revolution gegeben haben „würde, wenn sie nicht in der Französischen Regierung „gegründet gewesen wäre. Worauf aber beruhte diese „Schwäche? Selbst ohne im mindesten Personen anzukla„gen, durfte man annehmen, daß sie das Ergebniß eines „durchaus falschen Begriffs von der Souveränität gewesen, „und wesentlich aus dem fortgesetzten Bestreben der Franzö„sischen Könige nach Unumschränktheit hervorgegangen sey.“ Friedrich Buchholz Geschichte der Europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien. Fünfter Band. S. 4. Berlin 1816 bei Wittich. Wenn nach allem diesen in constitutionellen Staaten die Fürstenmacht eine eingeschränkte, und eine solche Einschränkung nur durch eine zweite, neben oder unter

ihr im Staate bestehende, Macht, die Volksmacht, möglich ist; so ist es nicht unstatthaft von Staatsmächten zu sprechen. Soviel zur Rechtfertigung einer zwar neuen, aber, wie wir glauben, nicht aus der Luft gegriffenen, Unterscheidung, die bei ihrer ersten Aufstellung — in der mehrerwähnten Schrift über die Volkssouveränität — einiges Befremden erregt hat. In constitutionellen Staaten ist diese Mehrzahl wesentlich nothwendig, in nichtconstitutionellen dagegen, nur in der wissenschaftlichen Untersuchung zu dulden; das geben wir zu; denn das macht den Hauptunterschied von einer beschränkten und einer absoluten Regierungsform aus.

Wir haben uns ferner, zum Behuf der Untersuchung, die Aussprüche erlaubt, es komme solchen Staatsmächten Selbstständigkeit und beziehungsweise Unabhängigkeit von einander zu. Wie wollen wir uns darüber rechtfertigen? Daß auch der constitutionelle Fürst selbstständig seyn müsse, wurde bald im Beginn der Französischen Revolution, man kann nicht eigentlich sagen, geläugnet, denn schwerlich hatte man an die Frage auch nur gedacht, aber wohl werkthätig unmöglich gemacht. Die damahlige, ohne sein Zuthun (!) zu Stande gebrachte Constitution glaubte ihm vielleicht eine Ehre zu erweisen, daß sie ihn für den erblichen Repräsentanten des Volks erklärte, nahm ihm aber gerade durch diese scheinbare Ehre, das ihm, auch im constitutionellen Staate vollgebührende Recht, eine und zwar die oberste — souveräne

— Macht in der Staatsgesellschaft zu seyn, sie nahm ihm dieses Vorrecht, indem sie ihn als Repräsentanten von der durch ihn repräsentirten Nation durchaus abhängig machte, eine Verkehrtheit, die indeß unvermeidlich aus dem herrschenden Wahne der Volkssouveränität entsprang. Jetzt ist dieß freilich alles anders, auch in Frankreich, und — man erlaube uns den Ausdruck! — die Zahl der Volkssopranisten scheint dort täglich geringer und ihr Ton gedämpfter zu werden. Der König hat die ihm geziemende Prärogative zurückerhalten, und ist durch die freie Verfügung über die Sanction und das Veto — diese wesentlichen Attribute der Volks-Souveränität — selbstständig und darum auch von dem Volkswillen beziehungsweise unabhängig geworden.

„Kein Fürst ist von seinem Volke unabhängig, kein „Volk ist es von seinem Fürsten, und wenn sie es überhaupt „nicht sind, können sie es auch nicht beziehungsweise seyn." Das ist der scheinbare, aber im Grunde sich selbst mißverstehende Einspruch solcher, die ihren Blick nicht auf die in Rede stehenden öffentlichen Verhältnisse sicher zu richten, und zugleich die freie Natur des menschlichen Willens in der Anordnung, Feststellung und Bewahrung dieser Rechtsverhältnisse bestimmt zu berücksichtigen vermögen. Freilich ist jeder Fürst von seinem Volke der Gestalt abhängig, daß er nach der Beschaffenheit und dem Zustande desselben, bald ein mächtiger bald ein unbedeutender, bald durch die Besiegung und

Unterdrückung von einem übermächtigen Eroberer ganz und gar aufhören kann, ein Fürst zu seyn. Das alles ist eben so wahr, als klar, aber davon hier nicht die Rede. Unter der beziehungsweisen Unabhängigkeit des Fürsten von dem Volke verstehn wir nichts weiter, als daß es für ihn ein Recht giebt, — das Veto — sich den Volksbeschlüssen, das heißt, seinen Gesetzvorschlägen zu widersetzen, oder ihnen die Bekräftigung zu versagen, ganz nach eignem Ermessen, ein Recht, dessen immer unangenehme Ausübung bei einer umsichtigen Regierung und einer guten Organisation der Gesetzgebung selten nothwendig seyn wird, und wenn sie ja geschehen muß, in England mit der milden Formel geschieht, le roi s'avisera.

Auch das Volk im constitutionellen Staate können wir darum nur für eine Macht, obschon für die niedere, und der obern — souveränen — untergeordnete Macht erkennen, weil ihr Selbstständigkeit und beziehungsweise Unabhängigkeit von dem Fürstenwillen beiwohnt. Unter der Selbstständigkeit verstehn wir auch hier nicht etwa die allgemeinmenschliche, die sich selbst in Banden und Ketten noch bewähren kann, sondern die staatsgesellschaftliche, die in den gemeinsamen und allgemeinen Angelegenheiten des Vereins, einen eignen und andern Willen, als der jedesmalige Fürstenwille ist, äußern und in der Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung geltend machen darf. Es werde,

zum Beispiel durch die Regierung den Repräsentanten des Volks ein Entwurf zur Berathung vorgelegt. Finden und erklären sie ihn durch Stimmenmehrheit für nicht geeignet zum Gesetz, so muß der Vorschlag zurückgenommen und kann nicht zum Gesetz erhoben werden. Das heißt nun: das Volk hat unmittelbar, oder mittelbar durch seine Repräsentanten in der Gesetzgebung keine bloß berathende, sondern eine mitentscheidende Stimme, es ist selbstständig oder berechtigt, einen von dem Fürstenwillen verschiedenen Willen zu haben und aus diesem Grunde beziehungsweise von ihm unabhängig zu seyn.

Wir hoffen um so mehr, daß diese, zunächst zu unserer Rechtfertigung über einige neue Begriffsbestimmungen, gemachte Bemerkungen, zugleich zur Erläuterung der Sache selbst, der Verfassung, beitragen werden, je weniger sie ihrem Wesen und ihrer Bedeutung fremd sind.

Jetzt wenden wir uns wieder zu unserm Verfasser. Er scheint es selbst gefühlt zu haben, wie wenig er mit seiner, eigens zu diesem Behuf, unternommenen, Erklärung der Constitution das Innere der Sache berührt hat, denn er sagt S. 9: „Knüpfen wir daran noch folgende Betrachtungen — „oder vielmehr g e h n w i r n o c h n ä h e r i n d i e S a c h e „e i n." Hierauf folgt nach wenigen Zeilen eine Stelle, die unseres Erachtens den Schlüssel zu des Verfassers Grundansicht enthält. Sie lautet folgender Gestalt: „Die Consti-

„tutionen anlangend, so scheint uns hinsichtlich derselben die „Frage noch nicht so dringend, ob die Völker für sie reif „seyn, wie man sich auszudrücken pflegt, oder richtiger ge= „sprochen, ob sie für die Völker passen, als vielmehr die, ob „sie überhaupt im Stande seyen, den in sie gesetzten Erwar= „tungen zu entsprechen, nemlich, theils die Zeitverhältnisse „an sich nach Wunsch umzugestalten, theils den ganzen In= „begriff des Staatsgangs ein für allemahl im voraus zu „regeln."

Was zuvörderst die Frage betrifft, ob die Völker für die Constitutionen reif seyn, oder wie sie, nach dem Verfas= ser, richtiger lauten soll, ob die Constitutionen für die Völ= ker passen, so wäre sie zuvörderst nicht nur nicht dringend, sondern ganz überflüssig, wenn sich zeigen ließe, daß die Constitution ein unerreichbares Gut sey, mithin etwas so Hohes und Herrliches, an dessen Besitz im gegenwärtigen Zustande der Menschheit, die Völker gar nicht denken dür= fen. Gegen diese Meinung spricht Erfahrung und Vernunft auf gleiche Weise, auch kann sie nicht die des Verfassers seyn, da er in der Verfassung nur etwas sehr untergeordne= tes sieht, ein bloßes und noch dazu sehr zweifelhaftes Mittel für materielle Zwecke. Wenn wir aber einen Augenblick die Frage in jener, die Menschheit umfassenden, Allgemeinheit aufnehmen; halten wir ihre Beantwortung nicht nur für eine reinwissenschaftliche, sondern auch für eine überaus mögliche,

weil wir in der Verfassung das endliche Ziel erblicken, auf welches alle andere vernünftige Einrichtungen der Staatsgesellschaft, als dazu vorbereitenden Anstalten hinweisen. Sobald aber die Frage in besonderer Beziehung auf ein einzelnes, geschichtliches und gegenwärtig sich entwickelndes Volk, und in Hinsicht auf einen bestimmten Zeitpunkt dieser Entwicklung aufgeworfen wird; kehren wir zu unserer anfänglichen Erklärung zurück und behaupten, die Wissenschaft und mit ihr der Schriftsteller bescheide sich, die Antwort darauf geben zu können und überlasse sie der dafür allein geeigneten Regierung dieses Volks. In der letztern Hälfte der ausgehobenen Stelle, wir meinen in den Worten: „ob die „Constitutionen im Stande seyen, den in sie gesetzten Erwartungen zu entsprechen, nemlich, theils die Zeit-Verhältnisse „an sich nach Wunsch umzugestalten, theils den ganzen Inbegriff des Staatsganges ein für allemahl im voraus zu „regeln" kommt nun die eigentliche Vorstellungsart des Verfassers zu Tage; denn er kann damit schwerlich etwas anderes sagen wollen, als daß die Constitutionen, weit entfernt, zu gut für die Völker zu seyn, im Gegentheil zu schlecht für sie sind, weil sie den in sie gesetzten Erwartungen nicht zu entsprechen vermögen. Hiernach sollen offenbar die Constitutionen als bloße Mittel betrachtet werden, auf deren größere oder geringere Angemessenheit zu gewissen Zwecken es ankommen soll, ob man sie anzunehmen, oder zu verwerfen

habe. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Ansich-Gute stets ein Wozu-Gutes ein zu irgend etwas Nützliches seyn muß. Doch wenn wir selbst von der Gottseligkeit sagen, sie sey zu allen Dingen nütze, kann nimmermehr der Sinn dahin gehn, als stehe von ihr alles mögliche unmittelbar zu erwarten, zum Beispiel der Gewinn des großen Looses in der königlichen Klassenlotterie. Ein solcher Wahn, in Carrikatur gefaßt, wird nur im Komischen seine Wirkung nicht verfehlen, wie in folgender Scene Heinrichs des Vierten. I. Schlegels Uebersetzung. 6. Theil. S. 158.

Prinz Heinrich.

Ey, Du bist Gott einen Tod schuldig.

Falstaff.

Er ist noch nicht verfallen, ich mögte ihn nicht gern vor seinem Termin bezahlen. Was brauche ich so bei der Hand zu seyn, wenn er mich nicht ruft? Gut, es mag seyn: Ehre beseelt mich vorzudringen. Wenn aber Ehre mich beym Vordringen entseelt? Wie dann? Kann Ehre ein Bein ansetzen? Nein. Oder einen Arm? Nein. Oder den Schmerz einer Wunde stillen? Nein. Ehre versteht sich also nicht auf die Chirurgie? Nein. Was ist Ehre? Ein Wort. Was steckt in dem Wort Ehre? Was ist diese Ehre? Luft. Eine feine Rechnung? — Wer hat sie? Der Mittwochs gestorben ist. Fühlt er sie? Nein. Ist sie also

nicht fühlbar? Für die Todten nicht. Aber lebt sie nicht etwa mit dem Lebenden? Nein. Warum nicht? Die Misgunst giebt es nicht zu. Ich mag sie nicht. Ehre ist ein bloßer Leichenstein und so endigt mein Katechismus.

Die Rechnung unsers anticonstitutionellen Verfassers ist im Grunde um kein Haar anders als die Fallstaffsche, sie ist nur nicht so ausführlich und bei ihrem vollen Ernst, nicht so humoristisch-sophistisch, wie diese. Jene macht zwei Anforderungen, welche die Constitution zu leisten habe, die Zeitverhältnisse an sich umzugestalten und den ganzen Begriff des Staatsganges ein für allemahl im voraus zu regeln. Es giebt ein bekanntes Kunststückchen, das wir häufig genug in der Litteratur, wie im Leben angewandt sehn, das indeß, wie wir hier an Fallstaff so gut, als an unserm Verfasser wahrnehmen, nicht immer absichtlich geübt wird und das darin besteht, an eine ziemlich allgemein beliebte Sache, die man selbst insgeheim nicht leiden mag, und offen nicht anzutasten wagt, laut übertriebene und wo es irgend möglich ist, durchaus überschwengliche Ansprüche zu machen, damit man, um sie im Fall der Nichtbefriedigung, ganz und gar zu verwerfen, scheinbaren Grund habe. Wenn der Verfasser verlangt, daß die Constitution, um etwas wünschenswerthes zu seyn, müsse die Zeitverhältnisse nach Wunsch umgestalten können, vielleicht also die Cholera vernichten, die gerade

jetzt im Süden des allerconstitutionellsten Frankreichs — wie der Verfasser es nennt — ihre Schrecken verbreitet, so ist dieß eine so seltsame Argumentation, zu welcher vor ungefähr funfzig Jahren ein lustiger Pendant erschien, der gedruckte Beweis nämlich, daß der bekannte Dr. Bahrdt an dem Erdbeben in Kalabrien Schuld gewesen sey.

Die zweite Hauptanforderung, die der Verfasser an die Constitution richtet, ist um nichts begründeter, als die erste. Sie besteht in der Aufgabe, den ganzen Inbegriff des Staatsgangs ein für allemahl im voraus zu regeln. Wohl giebt es etwas in der Constitution, was dasselbe zu bleiben für immer die Bestimmung hat, weil es ihr Wesen ausmacht, und daher nur mit ihr selbst aufhören kann; das sind wohl die Grundzüge, aber ist nicht der ganze Inbegriff des Staatsgangs.

Wie wir die bisher von dem Verfasser der Constitution zugemutheten Leistungen, ihrer gänzlichen Unangemessenheit wegen, nicht anders als übertrieben und selbst unnatürlich finden konnten, müssen wir eine andere S. 11 ausgesprochene für sonderbar erklären. Es heißt hier: „Und so mögte „denn wenig Hoffnung seyn, daß die Constitutionen, wie wohl „eher von ihnen gerühmt wurde, für uns Europäer den Ue„bergang zur Republik bilden dürften.“ Denn wie ihnen dort zu viel aufgebürdet ward, wird hier zu wenig, obschon unmögliches verlangt. Es ist nämlich ganz richtig, nur nicht

zuversichtlich genug, geweissagt, daß sie diesen Uebergang nicht bilden werden, das werden sie aber nicht etwa darum, daß die Verheißung ungleich größer, als die Macht, dereinst sie zu erfüllen, wäre, sondern weil jene diese nicht etwa einzuleiten, bestimmt, sondern bereits gegenwärtig und unmittelbar, als wirkliche Constitution, auch schon die wahre und echte Republik ist. Der Verfasser, wie seine sämmtlichen Meinungsgenossen, können unmöglich Cicero's Werk vom Staat gelesen, wenigstens nicht das 33. Kapitel des Dritten Buchs beherzigt haben, sie würden sonst wissen, daß Lälius längst unterschied, was sie immerdar noch verwechseln, die Demokratie und die Republik. Denn was ist Republik anderes, als ein wirkliches Gemeinwesen, also diejenige feste Anordnung der Staatsgesellschaft, deren kein selbstständiges Glied von der Theilnahme an den öffentlichen Rechten ausgeschlossen wird? Da nun die Constitution nicht bloß den Fürsten, oder bloß das Volk, sondern beide öffentlich, obschon verhältnißmäßig berechtigt, kann sie nicht die bloße Verheißung der Republik, sondern muß ihre wirkliche Erfüllung seyn.

Das immer gleiche Grundwesen einer wahren Constitution besteht in dem öffentlichen Rechtsverhältniß zweier Staatsmächte, des Volkes und der Obrigkeit, die zu jedem Akt der Gesetzgebung frei sich vereinigen müssen. Alles Uebrige was sie im Entwicklungsgange der einzelnen Völker

zu Tage bringt, das ist wohl als Folge in der Verwirklichung jenes Grundbegriffs zu beurtheilen, wird sich aber, nach der Verschiedenheit der Bedingungen, unter welchen die Entwickelung von statten geht, sehr verschieden gestalten. Lange schon vor der Revolution hatte Frankreich keine Constitution mehr, da es der unumschränkten Fürstenmacht gegenüber keine zweite, keine Volksmacht, mehr gab. Aber auch als, nach dem Ausbruch der Revolution, die Constitution eingeführt ward, war sie nur dem Nahmen nach eine solche, nicht der Wahrheit nach. Es entstand durch die Vernichtung der Fürstenmacht eine Demokratie, die nicht minder eine absolute Herrschaft ist, als die unumschränkte Monarchie. Selbst die bald nachfolgenden Constitutionsversuche mußten mislingen, weil sie das Grundwesen außer Acht ließen, das öffentliche Verhältniß zweier berechtigten Staatsmächte, das sich nicht eher als nach der ersten Rückkehr Ludewig des XVIII. herstellte.

Wir sagten vorher, die Constitution bestehe grundwesentlich in dem öffentlichen Rechtsverhältniß zweier Staatsmächte, des Volks und der Obrigkeit. Den Ausdruck Obrigkeit wählten wir absichtlich, um die weitere Organisation der übergeordneten — souveränen — Staatsmacht unbestimmt zu lassen, und ihre fernere Entwickelung der besondern geschichtlichen Gestaltung in einem jeden Volke anheimzustellen. Sparta hatte eine Constitution — wie wir oben

gesehn — obgleich die souveräne Staatsmacht nicht in der Hand eines Einzigen ruhte, sondern durch einen Senat von acht und zwanzig Gliedern mit zwei Königen an der Spitze ausgeübt ward. Gesetzt die öffentliche Meinung hätte es nothwendig gefunden, daß die höchste Gewalt fortan einem Einzigen zustehe, und Volk, Senatoren und Könige hätten sich zu einer solchen Hauptreform frei vereinigt; so wäre die Constitution allerdings in wichtigen, aber nicht in grundwesentlichen, Punkten verändert, also auch keines Wegs aufgehoben worden. Es ist demnach nicht nur nicht nothwendig, sondern es widerspräche auch dem natürlichen und stufenmäßigen Entwicklungsgange der Geschichte, zu verlangen, die Constitution solle gleich anfangs vollständig gerüstet, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters, entsprungen seyn, geschweige den ganzen Inbegriff des Staatsgangs ein für allemahl im voraus geregelt haben. Es genügt, für menschliche Einrichtungen, vollkommen, daß die Constitution als starker und gesunder Keim vorhanden sey, daß insonderheit die gesetzgebende Gewalt weder von dem Volke, noch von dem Fürsten allein, sondern von beiden gemeinschaftlich und zwar auf eine gleich selbstständige, obschon in Hinsicht auf Dignität, verschiedene und nur verhältnißmäßige Weise ausgeübt werde. Denn wie die gesammte Staatsentwickelung nur eine allmählige ist, kann auch aus ihrem Keime, der gesetzgebenden Gewalt, das tausend und abertausendfältige öffentliche

Leben sich nicht anders als in stetiger Aufeinanderfolge entfalten und feststellen, ein naturgemäßer Gang, der sich nur dem Blicke desjenigen entzieht, welcher mit der Vorstellung der Constitution, als eines plötzlichen, durch Umwälzung herbeigeführten, Einbruchs dazutritt.

Da die Hauptaufgabe dieser Schrift die Beantwortung der Frage ist, was Verfassung sey, der Verfasser der Flugschrift aber uns darüber in gänzlicher Ungewißheit gelassen; wird es nicht unzweckmäßig seyn, den von uns aufgestellten Grundbegriff, in einigen Richtungen seiner weitern Entwickelung zu begleiten.

Man hat es längst gesagt, und wieder gesagt, die Repräsentativ-Regierung sey eine Frucht der neuern Zeit. Wird hiermit nichts anderes behauptet, als daß die neueren Repräsentativ-Verfassungen — keine Tautologie etwa, wie wir sehn werden — den Staaten des Griechischen und Römischen Alterthums nicht nachgeahmt', sondern aus dem eigenthümlichen Entwickelungsgange der neuern Geschichte sich hervorgearbeitet und endlich herausgestellt haben: so ist das unbedenklich einzuräumen. Soll es hingegen zugleich besagen, wie die ganze Sache jenen Alten, und zwar auch in

der Theorie fremd gewesen; würde eine solche Ansicht vielleicht bezweifelt werden können. Wir wollen uns, zu diesem Behuf, nicht auf eine Stelle des Aristoteles — Pol. IV. — berufen, die im Grunde auch nichts anderes bedeuten kann, als daß in manchen Griechischen Staaten die ärmere Klasse häufig der wohlhabendern die alleinige Wahrnehmung des gesammten Volksinteresses überließ. Denn weil es bloß in mittelbarer Folge eines Gesetzes geschah, daß ein Theil an die Stelle des Ganzen trat, kann man es doch nicht eine gesetzlich angeordnete und festgestellte Volksvertretung nennen. Indeß giebt es noch andere Stellen der Alten, aus denen wenigstens so viel hervorgeht, daß sie nicht nur überhaupt die constitutionelle Monarchie gekannt, und diese für die beste gehalten, sondern daß sie auch das Volk bereits in zwei Hauptstände unterschieden und in Ansehung ihrer gewünscht haben, daß sie von einander gesondert, an der Staats-Regierung Theil nähmen. Diog. Laert. VII. §. 131. Stob. Eclogg. Eth. II. p. 184. 186. Tac. Ann. IV. 33. Die Hauptstelle ist Cic. De republica I. 45. Quod ita cum sit, ex tribus primis generibus longe praestat mea sententia regium; regio autem ipsi praestabit id, quod erit aequatum et temperatum ex tribus optimis rernm publicarum modis. Placet enim, esse quiddam in re publica praestans et regale; esse aliud auctoritate principum partum ac tributum; esse quasdam res servatas

judicio voluntatique multitudinis. Haec constitutio primum habet aequabilitatem quandam magnam, qua carere diutius vix possunt liberi; deinde firmitudinem. Wenn nun hieraus aber auch fast mehr als wahrscheinlich wird, daß die Alten die Volksrepräsentation in der Ausübung ihrer Verfassungsmäßigen Rechte nicht nur nicht gehabt, sondern sie überhaupt noch nicht gekannt haben, so ist hieraus mit Hinsicht auf die neuere Zeit wohl zu ersehn, wie die Constitution allmählig sich entwickelt, und keines Wegs die unnatürliche, von unserem Verfasser ihr angedichtete, Prätension hegt, den ganzen Inbegriff des Staatsgangs ein für allemahl im voraus zu regeln.

Bei dem geringen Umfang der alten Griechischen Staaten und bei der Beschränkung der Volksrechte auf die verhältnißmäßig unbeträchtliche Zahl der Freien im Gegensatz der Sklaven, konnte das Volk in den Versammlungen unmittelbar mit der Obrigkeit verhandeln, es bedurfte dazu keiner Repräsentation. Rom aber, als es immer größer und größer und zuletzt ein Weltreich, und sein Bürgerrecht weit verbreitet worden war, hatte schon längst aufgehört, im wirklichen Besitz einer Constitution zu seyn.

Die äußere, durch Umfang des Reichs und Menge des Volks herbeigeführte Nothwendigkeit, Wenige statt der Vielen abzuordnen, könnte indeß unmöglich ein Fortschritt in der Entwickelung der Constitution seyn, wenn nicht zugleich zu

hoffen stände, es werde sich gerade in den Gewählten die durch die Menge zerstreute und darum geschwächte Einsicht, concentriren und erhöhen, und auf diese Weise ein ungleich größerer und reinerer Erfolg für das Gesammtwohl von der Zusammenkunft einiger Hunderte von Repräsentanten, als von der unmittelbaren Gegenwart vieler Millionen, wenn sie möglich wäre, erwarten lassen. Es hat zwar in der neuren und neuesten Zeit nicht an Leuten gefehlt, welche die parlamentarische Thätigkeit der Repräsentanten auf einen genau und bestimmt lautenden Auftrag der Repräsentirten beschränken wollten, aber nur darum, daß sie die wahre Natur dieses eigenthümlichen Verhältnisses verkannten. Als in der National-Versammlung in der Sitzung des 29. August 1789 über die wichtige Frage des Königlichen Veto's verhandelt werden sollte, verlangte ein M. d'Eprémenil, daß die Abgeordneten gehalten seyn sollten zu erklären, was der Wille der Mandanten in Ansehung des königlichen Veto's sey. Dieser thörigte Versuch, die Repräsentanten zu willenlosen Werkzeugen der Repräsentirten herabzuwürdigen, ward von Mirabeau durch die bitterste Persiflage beseitigt, indem er bemerkte, welch ein Unglück es für die Versammlung seyn würde, wenn jenes Verlangen durchdränge, weil seine Erfüllung M. d'Eprémenil der Nothwendigkeit, persönlich zu erscheinen, überheben, und er durch die Befugniß, seinen Auftrag schriftlich einzusenden, sie des Vergnügens berauben

könnte ihn zu hören — il eut été malhereux pour Vous que le système de M. d'Eprémenil eût prévalu, car alors, il n'aurait pas eu besoin de venir ici en personne, il aurait pu se contenter d'envoyer son cahier, et l'on eût été privé du plaisir de l'entendre. — Gereichten dort die ersten Versuche, eine neue Constitution zu gründen, solchen Mißgriffen zu einiger Entschuldigung, müssen sie in der Ausübung einer längstbestehenden, der Englischen, weit mehr befremden. Jedoch ist in folgendem ganz neuerlichen Beispiel der Wahn auf Seiten der Wähler und wird von dem Gewählten alles Ernstes zurückgewiesen. Allgemeine Preußische Staatszeitung 1835. „London 6. März." Der „Courier meldet den Empfang, den die letzte von den „Wählern des Stadttheils Westminster an Sir Francis „Burdett abgesandte Deputation bei diesem Staatsmanne „gefunden, in folgender Weise: „„Sir Francis schien „in einer sehr peinlichen Stimmung und völlig aus der Fas„sung gebracht durch die Freimüthigkeit und den energischen „Ton der gemachten Vorstellungen. Er antwortete, daß er „nie anders gehandelt habe und handeln werde, als nach „den Eingebungen seines Gewissens und seines eignen Ur„theils, wie es die Pflicht des rechtschaffenen Mannes sey. „Hierauf machte ihm die Deputation bemerklich, daß er ge„wählt worden sey, um die Interessen und Ansichten der „Wählerschaft von Westminster und nicht bloß die seinigen

„zu repräsentiren. Sir Francis Burdett bestritt diese „Behauptung und erklärte, er könne sich ihr nicht unterwer„fen; er fügte hinzu, daß er jetzt nach der Annahme der „Reformbill, eben so wenig von Seiten des gegenwärtigen, „wie von Seiten irgend eines andern Ministeriums für mög„lich halte, den Freiheiten des Landes Gefahr zu bringen, „und daß er für sein Theil jene große Maßregel nicht als „ein Mittel zu einem Zweck, wie gewisse Schreier es thä„ten, sondern als einen vollkommen erreichten Zweck be„trachte. Die Mitglieder der Deputation wollten antwor„ten, wurden aber zurückgewiesen und mußten sich entfernen, „ohne daß es ihnen möglich gewesen war, von Sir Fran„cis Burdett die Versicherung zu erlangen, daß er sich „dem jetzigen Ministerio widersetzen, oder von seinem bisher „im Unterhause befolgten Verfahren abgehn würde.“ Wenn dieser Bericht genau wahr ist, wie wir nicht zweifeln, so befremdet uns nichts so sehr als die Verblendung der Wähler, die so weit geht, nicht einzusehn, daß, durch die Befriedigung ihres Verlangens, das Unterhaus in ein bloßes Bureau verwandelt werden würde, wo die dahin gegebenen Aufträge der Wähler nur verificirt, registrirt und sortirt zu werden brauchten, um das Resultat der bereits in den Wahlversammlungen entschiedenen Beschlüsse nur nachträglich auszumitteln und ins Werk zu richten. Unser Verfasser wird nicht unterlassen, diese Ausstellungen willkommen zu heißen und sie ge-

gen die Constitution selbst zu wenden, woran wir ihn hindern weder können noch wollen, müssen indeß bemerken, daß selbst diejenigen, welche so auffallend fehlgriffen, wie M. d'Eprémenil und die Deputirten der Wählerschaft von Westminster, daß sie ungeachtet dieser offenbaren Verkennung des Wesens der Repräsentativ-Verfassung immer noch einen Begriff der Constitution haben konnten, ein Fall, in dem sich unser Verfasser, nach seinem Versuch, sie zu erklären, nicht befindet.

Von den mehrfachen, doch wie wir glauben, sämmtlich ungegründeten, Beschuldigungen, welche der Verfasser gegen die Constitution erhebt, genüge die Berücksichtigung der einen, S. 19 vorgebrachten, als werde durch sie den Fürsten die Macht genommen, und die Regierung um Einheit und Kraft gebracht. Ohne jetzt darauf einzugehn, ob Einheit und Kraft nicht um so größer seyn müsse, wo der Volkswille mit dem Fürstenwillen frei sich vereinigt, als wo jener diesem sich zu fügen keine Wahl hat, und im Fall des Widerstrebens gezwungen wird, mögten wir bloß fragen, ob irgend eine absolute Regierung Europa's in ihrem Wollen und Wirken gegen das revolutionär-demokratische Frankreich, so wie gegen das despotische Kaiserreich Napoleons auch nur eine gleiche Einheit und Kraft entwickelt habe als das constitutionelle England, wir mögten fragen, ob Preußen, jemahls einmüthiger und mächtiger aufgetreten sey, als in

den für seine Geschichte ewig denkwürdigen Jahren 1813 bis 1815, wo auf seines hochverehrten Königs Ruf der allgemeine Wille des Volks aus freier, man kann wohl sagen, aus echt constitutioneller Gesinnung, Alles auch das Liebste und Theuerste freudig zum Opfer brachte.

Die S. 10 gemeinte Verantwortlichkeit der Minister ist nicht eine unmittelbare Folge der Constitution, sondern der Repräsentativ-Regierung, weil nur unter dieser das Volk durch Vermittler mit dem Fürsten zu verhandeln hat. Es gestaltet sich aber diese Vermittlung auf eine so eigenthümliche Weise, daß wir sie bestimmter ins Auge fassen müssen, um den gemachten Vorwurf, „die specielle Verantwortlichkeit „der Minister lähme alle rege Thatkraft," genügend zu beseitigen. Daß die Minister dem Fürsten, als die öffentlichen Räthe und Diener seines Willens, auch im constitutionellen Staate verantwortlich bleiben, versteht sich: warum aber werden sie es dem Volke, oder zunächst seinen Repräsentanten? Ohne Widerstreit sind sie die Vollstrecker des aus der grundgesetzlichen Vereinigung des Fürsten- und Volkswillens hervorgegangenen allgemeinen oder Staatswillens. Da nun an der Feststellung desselben durch die Gesetzgebung das Volk durch seine Vertreter Theil hat, Gesetze aber nur zum Behuf der Ausführung gemacht werden, so hat es ohne Zweifel auch das Recht nachzufragen, ob und wie diese Ausführung geschehn ist. Dieß ist ihre ganze Verantwortlichkeit

nach der Seite des Volks. Wie aber eine solche die rege Thatkraft der Minister lähmen, wie sie nicht im Gegentheil diese zur größten Gewissenhaftigkeit vermögen werde, ist nicht abzusehn. Wohl aber wäre es möglich, daß der Verfasser hier noch etwas anderes im Sinne gehabt, nämlich die durch das Volksvertrauen bedingte Stellung constitutioneller Minister. Einer selbstständigen, durch freie Wahl gebildeten Kammer gegenüber können sich Staatsmänner freilich nur durch das ehrenvolle Vertrauen der Mehrheit zu ihren großen Talenten und Eigenschaften behaupten. Diese natürliche Folge einer zum Repräsentativ-System ausgebildeten Constitution hat allerdings wieder eine Folge. Wenn diese aber gerade darin bestände, daß je länger je mehr nur geistige und sittliche Ueberlegenheit zu den höchsten Stellen gelangen, und sich darin erhalten werde, so könnten wir von dem Wechsel der Personen wohl hoffen, daß er das Bessere in immer höherm Grade des Vorhandenseyns zur Anerkennung und Wirksamkeit bringen werde. So etwas würde freilich die etwa im Besitz seyende Thatkraft nicht bloß lähmen, sondern verdrängen, indem es eine andere und höhere an ihre Stelle setzte. Will man unter dieser Bedingtheit der constitutionellen Ministerien durch die öffentliche Meinung, ebenfalls eine Art von Verantwortlichkeit verstehn, wie zum Beispiel ein bekannter Französischer Schriftsteller, M. Comte, thut; so erscheint sie darum nicht minder als eine Gewähr für die

Gesetzlichkeit und Tüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung. — La responsabilité des ministres consiste moins dans le droit de les juger que dans celui d'exposer aux yeux du public les fautes de leur administration; et que, chez un peuple éclairé, la censure ou l'improbation publique est une peine qui tôt ou tard finit par ammener l'expulsion de tout ministre qui se montre indigne de la confiance du roi. De l'impossibilité d'établir un gouvernement constitutionel sous un chef militaire, et partculièrement sous Napoléon. Par M. Comte. A Paris, 1815. —

Wir lassen ab, die einzelnen Fehlgriffe der Broschüre als solche zu bezeichnen und wenden uns zu der Hauptansicht, die ihnen allen zum Grunde liegt, zu der Vorstellungsart, es sey die Constitution als bloßes Mittel, zumahl für materielle Zwecke, zu beurtheilen. Daß dieser von dem Verfasser eingenommene und von ihm festgehaltene Standpunkt ein untergeordneter sey, und daher die Sache nur nach äußeren Beziehungen, nicht nach dem innern Wesen aufzufassen gestatte, wird wenigstens der denkende Leser nicht in Abrede stellen können.

Die es auf diesem Standpunkt noch am weitesten gebracht haben, erblicken doch in der Constitution schon ein Recht, freilich immer nur erst ein bloßes Hülfs- und Schutzrecht, indem sie von seinem Besitz die Garantie für ihre

übrigen Rechte, also z. B. für die Sicherheit der Person und den ungestörten Gebrauch und Genuß der Früchte ihrer Thätigkeit erwarten; zum wenigsten sehn sie doch nicht darin, wie unser Verfasser, eine bloße Zeitliebhaberei, deren Gewährung von Seiten der Regierung so kostspielig seyn würde, daß sie für die Unterthanen eine Abgaben-Erhöhung zur Folge haben müßte. Lassen wir diese unwürdige Berechnung des pekuniären Interesses fallen, und fragen, wie Männer, die sonst wohl wissen, was Constitution ist, diese von einem so untergeordneten Standpunkt haben betrachten und würdigen mögen. Der Genfer de Lolme, Verfasser des oben erwähnten Werks über die Englische Verfassung, ist davon ein Beispiel in mehreren Stellen seines Buchs. In einer, in welcher er die Einwürfe der Gegner, insonderheit Roußeau's beleuchtet, der, die Demokratie im Sinne, übereilt genug behauptet hatte, das Englische Volk sey nur im Augenblick der Wahlen frei — le peuple anglois pense être libre; il se trompe fort, il ne l'est que durant l'élection des membres du Parlament; silôt qu'ils sont élus, il est esclave, il n'est rien. Du Contr. soc. liv. III. c. XV. weist er ein solches Urtheil natürlich zurück. Statt nun, wie wohl recht und natürlich gewesen wäre, zu zeigen, daß die staatsgesellschaftliche Freiheit nicht darin bestehe, seinen eignen, irgendwie beschaffenen, Willen zu haben und zu üben, sondern berechtigt zu seyn, den wesentlichen

Willen Aller ermitteln zu helfen und ihn zu dem seinigen zu machen, statt die wahre und positive Freiheit gegen Roußeau geltend zu machen, begnügt sich de Lolme, die bloß negative Freiheit, oder die möglichste Unbeschränktheit durch Andere, als das Ziel zu bezeichnen, zu welchem die berechtigte Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung nur als Mittel dienen soll. Er fragt: „Was ist denn die Frei„heit? Die Freiheit, so weit sie in einem Verein von We„sen stattfinden kann, deren Interessen fast immer einander „entgegengesetzt sind, besteht darin, daß Jeder, so lange er „die Persönlichkeit Anderer achtet, und sie ruhig die Früchte „ihrer Thätigkeit genießen läßt, er auch seiner Seits sicher „ist, sich der Frucht seines Fleißes und des persönlichen „Schutzes zu erfreun.“ — Qu'est — ce donc que la liberté? La liberté, répondrai-je, autant qu'elle peut se trouver dans une association d'êtres, dont les intérêts sont presque toujours opposés, consiste en ce que chacun, lorsqu'il respecte la personne des autres, et qu'il les laisse jouir tranquillement des fruits de leur industrie, soit sûr de jouir, à son tour, des fruits de la sienne, et que sa personne soit en sûreté. Constitution de l'Angleterie. Tome I. p. 217. — Gewiß besteht die Freiheit darin auch! Aber allein, oder auch nur zuhöchst? So wenig man nämlich in Abrede stellen kann, daß eine solche Nichtverletzung und möglichste Nichtbeschrän-

kung durch Andere nothwendig ist, um sich frei bewegen, wirken und genießen zu können, und daß die immerwährende Sorge für die Bewahrung, Herstellung und Erhöhung eines solchen Zustandes möglichster Unabhängigkeit eine weitumfassende, wichtige Angelegenheit jeder Staatsregierung ist; darf man gleichwohl nicht verkennen, daß es weder die einzige noch die Hauptangelegenheit derselben ausmacht. Offenbar giebt es außer jener bürgerlichen Freiheit noch eine staatliche, deren Besitz kein bloßes Dürfen, sondern zugleich ein Sollen und Wollen begründet, und deren Ausübung eben so wohl eine öffentliche Pflicht — eine freie Nothwendigkeit des eignen wesentlichen Willens —, als ein öffentliches Recht ist, und darum als etwas Höheres denn als bloße Gesetzmäßigkeit, vielmehr als Mitgesetzgebung, und folglich als die Sittlichkeit der Staatsgesellschaft in ihren Gliedern zu betrachten ist. Bevor wir uns hierüber ein Urtheil erlauben, versuchen wir die Berichtigung eines einzelnen Punkts, der zur schärferen Bestimmung hier zum Grunde liegender Begriffe, nicht zu übersehn ist. Er betrifft den Ausdruck Sanction der Gesetze. Hätte der sonst so einsichtsvolle Mann in diesem Kapitel die Englische Verfassung allein, oder doch vorzugsweise im Auge behalten; er würde schwerlich das Wort gebraucht haben; denn es findet sich sonst in seinem Buche nur als Ausdruck der königlichen Bekräftigung eines mit Zustimmung der Kammern aufzustellen-

den Gesetzes. Allein es hatte ihn hier Roußeau's Einwurf gegen die Englische Freiheit auf die Verfassung Roms zur Zeit der Republik zurückgeführt, wo das Volk allerdings dieses Attribut der Souveränität, die Sanction, in der Gesetzgebung ausübte. Aber auch ohne dieses Vorrecht der höchsten Gewalt ist ein selbstständiger Antheil daran möglich, und nur dieser braucht in Betrachtung zu kommen, sobald von nichts weiter, als von der öffentlich berechtigten Mitwirkung des Volks zur Bildung des Gesetzes und von der eben so öffentlich befugten Nachfrage in Betreff seiner Ausführung die Rede ist.

Um nun in die Sache selbst einzugehn, verkennen wir keines Wegs den Werth und die Bedeutung des frei aufathmenden Gefühls, das sich in dem Gedanken ergeht, so viel als möglich durch nichts außer sich gehemmt und beschränkt zu seyn. Aber jener Druck der staatsgesellschaftlichen Atmosphäre wird nur hinweggenommen, oder doch erleichtert, damit die Kraft des wesentlichen Menschenwillens, als des eignen und individuellen, seine ganze Wirksamkeit zu entfalten vermöge. Ohne dieses Hinzukommen eines wahrhaft positiven Strebens erscheint uns die Freiheit als bloße Unabhängigkeit und als solche in der Gestalt eines leeren Raums, in dem wohl nichts hindert und hemmt, der aber doch allererst durch die fortan darin freudiger und völliger sich entwickelnde Thätigkeit erfüllt und durch immer weitere und

allgemeinere Verbreitung Leben und Bedeutung gewinnen muß. Dieses aus der Tiefe des Innern kommende, und zugleich das Ganze wie das Einzelne umfassende öffentliche Denken und Wirken scheint uns die endliche Bestimmung des Menschen in der Staatsgesellschaft zu seyn, zu deren leichteren Vollbringung freilich auch die Sicherheit des Eigenthums und der Schutz der Personen unerläßliche Bedingungen sind. Nicht also größerer Sicherheit und kräftigeren Schutzes wegen soll das Volk selbstständigen Theil haben an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, sondern umgekehrt, damit es solche Theilnahme angelegentlicher üben und mit Erfolg bethätigen könne; soll jeder Besitz mögligst gesichert, wie jede Person kräftigst geschützt werden. Dieser Schutz der Personen tritt daher auf eine ganz besondere Weise in Ansehung der Repräsentanten hervor, während sie in der Ausübung ihrer öffentlichen Functionen begriffen sind. Und aus keinem andern Grunde, obschon unter drohenden Verhältnissen, trug Mirabeau in der National-Versammlung — in der Sitzung am 23. Juni 1789 — darauf an, die Personen der Abgeordneten für unverletzlich zu erklären, während der Dauer der Session.

De Lolme geht so weit, daß er diese eigne und freie Wirksamkeit des Willens, durch welche das Volk an der Gesetzgebung und Regierung auf eine zwar untergeordnete, aber immer selbstständige Weise Theil nimmt, nicht für die Frei-

heit selbst, sondern bloß für ein Mittel erkennt, sie zu gewinnen, er sagt: „Wir geben es zu, daß das Recht, seine „Stimme zu geben, nicht die Freiheit selbst, sondern nur ein „Mittel sey, sie zu erlangen. Wer durch seine Stimme zur „Anordnung der Gesetze mitwirkt, der genießt einen Antheil „an der Gewalt, so viel oder wenig es auch ist. — Wer „in einem Staate lebt, wo die Gesetze für alle gleich sind, „und gehörig beachtet werden — die Mittel, wodurch diese „Vortheile erlangt werden, mögen seyn, welche sie wollen — „der ist frei.“ — Nous convenons, que donner son suffrage n'est pas la liberté, mais un moyen de l'etablir. Contribuer par son suffrage à la sanction des loix, c'est avoir une portion quelconque de puissance. Vivre dans un état, où les loix sont égales pour tous, et sûrement exécutées — quelsque soient les moyens par quels on parvienne à ces avantages — c'est être libre. Ebendaselbst S. 218. Außer der voraufgeschickten Bemerkung über den Gebrauch des Ausdruckes Sanction, fragen wir: ob nicht die Theilnahme an der Staatsgewalt die öffentliche Freiheit ausmache, und ob diese positive staatsgesellschaftliche Freiheit nicht da nothwendiger Weise bestehe, wo die Gesetze wahrhaft allgemein sind, das heißt, wo Volk und Fürst selbstständig und ungezwungen sich vereinigen, um sie auf- und festzustellen. Hiernach können wir die Constitution nicht für ein Mittel zur Erlangung der Freiheit halten, sondern

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

wir müssen ihre Gründung und werkthätige Ausübung für das Leben der öffentlichen Freiheit selbst erklären.

Daß nun ein solches öffentliches Leben das Ziel des Menschen in der Staatsgesellschaft, oder die Bestimmung der Völker in ihrer Entwickelung sey, das ist es, was wir jetzt noch in der Kürze zu erweisen haben.

Bei vielen Lesern dürfen wir ohne Zweifel schon eine Geneigtheit zur Anerkennung eines solchen Ziels für die allgemeinmenschliche Bildung voraussetzen. Es hat ja die geschichtliche Entwickelung der Volksrechte seit ungefähr einem halben Jahrhundert mehrmals so entschiedene und überraschende Schritte gethan, daß auch die nicht unmittelbar dabei betheiligten sich von dem lebhaftesten Interesse entweder dafür oder dagegen ergriffen gefühlt. Wie mögte es auch anders seyn! Das immer regere Drängen und Ringen der Völker betrifft nicht bloß jene äußeren und zufälligen Güter des Lebens, die sogenannten materiellen Interessen, die jeder Einzelne nicht gleich sehr hoffen, als wünschen kann; der Kampf wird ganz eigentlich geführt, um die wesentlichen und darum Allgemeininteressen, die tief in jede Menschenbrust eingeschrieben, desto lauter Befriedigung heischen, je beharrlicher sie ihnen versagt wird. Liegt es nämlich wesentlich in der Natur eines Menschenvereins, daß die theilnehmenden durch die Gemeinschaft ihres Strebens und Wirkens nicht bloß unabhängiger von äußeren Dingen und dieser, als der

unerläßlichen Mittel zur Erreichung ihrer mannigfaltigen Zwecke mächtiger, sondern daß sie selbst auch besser, das heißt, innerlich freier und in der Behandlung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten weiser und selbstständiger, also immer mehr wahre Menschen werden; wer dieß erwägt, kann nicht leicht den allgemeinen Anspruch verkennen, der daraus nothwendig hervorgeht, den Anspruch auf eine solche Ordnung der Dinge, welche die unmittelbaren Glieder der Staatsgesellschaft in den wirklichen Besitz öffentlicher Rechte zu setzen und gebührend darin zu schützen vermag.

Für Andere bedarf es einer weiteren Erörterung, die, bei der, hierüber herrschenden, Verwirrung mit der Beseitigung einiger Unbestimmtheiten zu beginnen hat.

Es giebt im Kreise des staatsgesellschaftlichen Lebens, und hier vielleicht mehr noch wie anderwärts, eine Zahl von Begriffen, die jedermann so einfach und klar findet, daß er sie unbedenklich gebraucht, indem es ihm scheint, als ob sie ganz von selbst sich verstånden, und welche gleichwohl bei dem ersten und ernstlichen Versuch, sie zur Grundlage einer wissenschaftlichen Untersuchung zu machen, in ein solches Schwanken gerathen, daß eine vorläufige Bestimmung und endliche Feststellung zur Nothwendigkeit wird. Von dieser Art ist der Begriff des Volks, sobald man daran geht, auf seine Bedeutung Rechte zu gründen, die besonders seit der Französischen Revolution immer allgemeiner in Anspruch

genommen werden. Die Frage, zum Beispiel, die zu Anfang dieser politischen Epoche, oft und laut genug, und seitdem auf Veranlassung revolutionärer Vorgänge in mehrern Gegenden Deutschlands hier, wie in Frankreich mit neuangeregtem Interesse wieder aufgenommen und behandelt ward: „ob es ein Recht des Volks gebe, seine Regierungsform zu ändern" — s'il existe, et alors en quoi consiste le droit du peuple de changer le gouvernement. Mercier de J. J. Rousseau comme l'un des premiers auteurs de la révolution. — Diese Frage würde ohne Zweifel längst aufgelöst seyn, wenn man, vor dem Versuch ihrer Beantwortung, genau bestimmt hätte, ob man das Volk entweder im Gegensatz des Fürsten, oder in Gemeinschaft mit ihm verstehe.

Nicht nur hat das Wort Volk in sich selbst einen mehrfachen Sinn, es wird sogar von Manchen mit andern, zwar nahverwandten, aber dennoch davon sehr verschiedenen Begriffen, zum Beispiel, sogar mit dem des Staats, als durchaus gleichgeltend genommen. Allerdings ist nicht nur jedes Volk, ein Staat zu werden bestimmt, es ist auch kein Staat gedenkbar, ohne daß er sich in einem Volke entwickle und verwirkliche. Aber diese Nothwendigkeit der Verbindung, berechtigt sie zur Verwechslung beider?

Der Ausdruck Volk hat nach seiner verschiedenen Fassung eine vierfache Bedeutung.

Die erste und weiteste nimmt das Volk im Gegensatz von Völkern, und versteht darunter alle Mitglieder der Staatsgesellschaft, als jener Gesammtheit, worin auch der Fürst mitbegriffen ist. Weil sie nun in dieser Gestalt eine Gemeinschaft der Menschen ist, zu keinem anderen Behuf gestiftet, als um alles, was gut und recht ist, in und durch sich selbst zu ermitteln, und so weit die Eigenthümlichkeit ihrer Natur und Verhältnisse gestattet, aus eigner Bewegung sich vorsetzen und vollbringen zu wollen, leuchtet die gleiche Unabhängigkeit der Völker von einander ohne Schwierigkeit ein, so wie die volle Befugniß eines jeden unter ihnen, sich ganz nach eignem Ermessen zu constituiren. Wir können uns jeder nähern Andeutung hier um so mehr überhoben achten, als der Begriff in dieser umfassenden Gestalt seine Stelle nicht innerhalb staatsrechtlicher, sondern völkerrechtlicher Untersuchungen findet.

Die Gränzen der zweiten Bedeutung sind nur um ein geringes enger gezogen, als die der ersten. Sie bezeichnet den Inbegriff aller Einzelnen mit Ausschluß des Einen oder der Wenigen, welche mit der Ausübung der höchsten Gewalt bekleidet sind und als Obrigkeit dem Volk gegenüber stehn. Dieser Begriff ist alt und kommt bereits in der Formel zu Tage: „Der Römische Senat und Volk" — Senatus populusque Romanus — deren Ursprung jener frühern Pe-

riode in der Römischen Geschichte angehört, in welcher sich der Senat noch mit Wahrheit die Souveränität zuschreiben durfte. In unsere Ansicht übersetzt würde die Römische Staats-Formel lauten: „Der Fürst und das Volk" und der Ausdruck der beiden Mächte seyn, die im Allgemeinen den Staat auszumachen bestimmt sind. So begriff denn bei den Römern der Ausdruck Volk eben so wohl die Patricier als die Plebejer, so viele von beiden nicht im Senat saßen, bezeichnete sie durch die Anordnung der Formel als die zweite Staatsmacht, und gieng darum keines Wegs schon in den Unterschied der Volksstände ein.

Noch aus den Capitularien der Fränkischen Monarchie spricht dieser Begriff aus der Formel: „Das Gesetz kommt „zu Stande mit Zustimmung des Volks durch die königliche „Bekräftigung." — Lex fit consensu populi et constitutione regia. — Im Feudalismus gieng diese Bedeutung unter. Die im Sturm der Eroberungen übermächtige Herrschaft der Gewalt schuf fortan nur Herren und Knechte. An die Stelle unmittelbarer Staatsverhältnisse waren die lehnsherrlichen getreten. Dadurch erhielt der Adel und die Geistlichkeit allein öffentliche Rechte; die Menge der Uebrigen konnte nur langsam, durch wachsende Civilisation, dahin gelangen, als dritter Stand neben beiden zu gelten.

Auf diese Weise entstand die dritte Bedeutung des Volks und wir finden sie herrschend im Anfange der Französischen Revolution, als zur nachhaltigen Abhülfe der Finanznoth die allgemeinen Stände — états généraux — einberufen wurden. Die Versammlung der Volksvertreter verlangte den Adel und die Geistlichkeit in sich aufzunehmen, und überschritt auf ihre Weigerung ihre eigne Bestimmung, den dritten Stand zu vertreten, der Gestalt, daß sie Adel, Geistlichkeit und Königthum aufhob, indem sie sich ohne ihre Theilnahme constituirte und, durch diese Constitution, als die gesammte Staatsmacht zu gelten strebte.

Die vierte Bedeutung ist die des Pöbels und hierher gar nicht gehörig; denn was man so nennt, bildet so wenig einen eigenen Stand in der Gesellschaft, daß man nicht mit Unrecht von einem vornehmen Pöbel spricht.

Wir unserer Seits verlassen den, aus der Französischen Revolution hervorgegangenen und über alles Maaß und Ziel ausgedehnten Begriff des souveränen Volkes und kehren zu der alten und ursprünglichen Bedeutung zurück, welche demselben zwar eine selbstständige, jedoch untergeordnete Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung des Staats, keines Wegs also die Souveränität zugesteht. Wir verstehn demnach unter Volk die Gesammtheit der Staatsgesellschaft mit allei-

nigem Ausschluß des Fürsten, der im Gegentheil ihr übergeordnet, ihr Souverän ist, ohne deßwegen unumschränkt über sie zu herrschen.

Dieses Volkes Bestimmung, welche kann sie nun seyn? Auf jeden Fall keine geringere, als die des einzelnen Menschen. Ja, was dem Vereinzelten stets unerreichbar bleiben würde, das darf wohl ein in sich vereinigtes, vielleicht Jahrhunderte hindurch bestehendes Volk als mögliches Ziel sich vorsetzen und mit der Hoffnung seiner glücklichen Erreichung verfolgen.

Der Mensch verfehlt offenbar, seine höhere und wahre Bestimmung hienieden, wenn es seinem Streben nicht gelingt, sich zu jener Selbstständigkeit des Geistes und Charakters durchzubilden, welche alle Aeußerungen seines Denkens und Wollens als freie Selbstbestimmungen seiner Seele erscheinen läßt. Eine solche Selbstständigkeit schließt weder den Rath noch die Hülfe, noch selbst die Leitung Anderer aus, sie fordert nur, daß in jedem Fall die Zustimmung zu ihrem Gebrauch die Frucht der eigenen Ueberlegung und des freien Entschlusses sey. Diese Freiheit und Selbstständigkeit des Geistes und Willens zu erringen ist das wesentliche Ziel, wie des Menschen, so der Menschheit in jedem Volk, das er und sie, unter keiner Bedingung, weder im Einzelnen noch im

Ganzen aufgeben kann, ohne den unterscheidenden Charakter der Gattung zu verläugnen.

Wenn die Vereinigung zum Volk wesentlich nichts anderes ist, als das gemeinschaftliche Bestreben, diejenige Stufe der Entwickelung für Jeden möglich zu machen, die er im Zustande der Vereinzelung zu erklimmen vergebens versuchen würde, wenn er durch die große Gemeinschaft mit seines Gleichen nicht nur unabhängiger von äußern Dingen und Einflüssen, sondern auch in sich freier und selbstständiger werden soll, um mitwirkend für das Ganze zu leben: dann erscheint es als ein harter und offenbarer Widerspruch, die Zumuthung nämlich, hierüber gar keinen Willen zu haben.

Niemahls noch hat vielleicht ein Einzelner gewagt, sich für den Endzweck der Staatsgesellschaft zu erklären, aber im Sinne einer so unglaublichen, nur klüglich verschwiegenen Anmaaßung haben viele und häufig die ausgezeichnetsten Machthaber gehandelt. Indeß dann selbst, wenn es ihnen eine Weile gelang, ihre wahre Absicht zu verbergen und für die Versicherung, des Volkes Bestes zum alleinigen Zweck, aller ihrer, oft gewaltigen Anstrengungen zu machen, Glauben in der Welt zu finden, vermogten sie diese doch selten auszusprechen, ohne dem Aufmerksameren durch ihre eigenen Worte zu verrathen, wie wenig sie ein solches Ziel entweder in seiner wahren Bedeutung begriffen hatten, oder wie es

sogar nicht ihr Ernst sey, an seine Verwirklichung die volle Kraft und den reinen Willen zu setzen. Napoleon zum Beispiel sagte als erster Consul in einer aus St. Cloud vom 15. April 15. April 1800 an den Senat gerichteten Botschaft: „Es hat uns stets die große Wahrheit geleitet, „daß die Souveränität dem Französischen Volke in sofern „beiwohnt, als alles ohne Ausnahme für seinen Vortheil, „für sein Glück und seinen Ruhm gethan werden muß." Unumwundener, und unter den damahls obwaltenden Umständen als bloßes Organ Napoleons, sprach Karl IV., entthronter König von Spanien, dieses von jenem sehr unbestimmt angedeutete Volksglück bestimmter, das heißt beschränkender, in einem Schreiben vom 3. Mai 1808 zu Bayonne aus, in welchem er unbedingte Thronentsagung von seinem Sohne Ferdinand VII. forderte und den Vorschlag desselben, die Cortes zu diesem Behufe zu versammeln, mit der merkwürdigen Aeußerung ablehnte: daß von der Regierung zwar alles für das Volk, aber nichts durch dasselbe geschehen müsse.

Das Volk soll also nach dieser Fürsten Ansicht, wohl stets als Zweck der Staatsregierung vorschweben, aber keines Wegs zugleich das Recht haben, auch nur mit zu berathen und mit zu bestimmen, worin dieses sein eigenes Beste bestehe, und wie es am nachhaltigsten zu erwirken sey, sondern

lediglich die Pflicht, als bloßes Werkzeug zur Ausführung alles dessen zu dienen, was Andere etwa dafür erkennen vielleicht nur ausgeben mögten.

Wenn nun aber ein Volk, das im vollen Besitz und Genuß aller materiellen Interessen sich befände, aufträte und spräche: wir wünschen nicht bloß reichlich genährt und angemessen gekleidet, nicht bloß im Besitz genügender Mittel zu seyn, uns zu belehren, zu bilden und zu vergnügen, wir wünschen nicht bloß als tapfre Krieger und kluge Männer genannt zu werden, wenn die Geschichte von der Vertheidigung des Vaterlandes Kunde giebt: sondern wir fühlen das Bedürfniß, noch andere und höhere Pflichten zu üben, wir wünschen an den Berathschlagungen über das allgemeine Beste, und an den Beschlüssen über die Organisation der Staatsgesellschaft und ihrer mannigfaltigen Verhältnisse, so wie an der Ausführung aller gemeinschaftlich gewählten Maaßregeln einen zwar nur verhältnißmäßigen und stets untergeordneten, aber nichtsdestoweniger selbstständigen Antheil zu nehmen, wir können demnach unmöglich weiter als selbstlose Werkzeuge vollbringen, was Andere ausschließlich statt unser gedacht, sondern wirkliche Staatsbürger, wie wir sind, verlangt es uns endlich, als denkende Wesen entwerfen und ausführen zu helfen. Würde das, aus der Tiefe der Ueberzeugung gesprochen, etwa eine unvernünftige oder aufrührerische Rede seyn?

Ueberall ist der vermeintliche Regierungsgrundsatz: Alles für das Volk und nichts durch dasselbe zu thun, genauer betrachtet, eine wirkliche Ungereimtheit, die nur deswegen sich gemeiniglich in den dürftigen Schein der Großmuth und Selbstaufopferung hüllt, um die entschiedenste Selbstsucht zu beschönigen. Denn sollte das hier hauptwichtige Wörtchen Alles Sinn und Bedeutung behalten, müßte es ohne Zweifel und vorzugsweise, das Beste und Herrlichste mit in sich begreifen, wir meinen die höhere und wahre Bestimmung des Volks und aller seiner Stände, die allmählige zwar und naturgemäße, aber eben darum niemals gehemmte oder unterbrochene Entwickelung zur Selbstständigkeit; die es unter keiner andern Voraussetzung zu vollbringen oder in keiner andern Wirksamkeit zu vollziehn vermögte, als daß es zur wirklichen Theilnahme an allen öffentlichen Verhandlungen, nicht etwa dann und wann begünstigt, sondern laut und öffentlich berufen, und gebührend fortan berechtigt würde. So aber hebt der Zusatz: „nichts durch das Volk" die allerwesentlichste jener Verheißungen wieder auf, indem er der Entwicklung der eignen Willensthätigkeit in der öffentlichen Behandlung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse allen Spielraum versagt. Hätte Napoleon über die Bestimmung des französischen Volks seine Herzensmeinung eröffnen wollen und dürfen, er hätte erklärt: ihr seyd es allerdings, um die ich mich auf mannigfache Weise bemühe; aber darum dürft ihr

eben nicht glauben, daß ich euch als den Zweck und mich als das Mittel betrachte. Im Gegentheil habt ihr euch als den bloßen Stoff anzusehn, den ich zwar mit unermüdlicher Sorgfalt bearbeite, aber zu keinem andern Behuf, als um meine beliebigen Entwürfe daran zu verwirklichen.

Sollen wir unsere bisher entwickelten Gedanken in wenige Worte zusammenfassen, werden wir sagen: Wie erwünscht, ja wie nothwendig es für die Regierung sey, zunächst und fortwährend ihre Aufmerksamkeit auf die materiellen und überhaupt Sonder-Interessen zu richten, wie unerläßlich dabei und ehrenvoll zugleich die emsigste Förderung der geistigen Interessen, der ästhetischen, intellectuellen, juridischen und religiösen seyn möge; die Haupt- und End-Aufgabe wird immer bleiben, dieses alles auf eine Weise zu thun, daß der Zustand jener Reife und Selbstständigkeit eintrete, in welchem das Volk fähig und tüchtig wird, seine Allgemein-Interessen selbst zu betreiben, obschon immerdar unter der höhern Leitung und unter der weisen Obhut seines, mit der höchsten Gewalt bekleideten, Fürsten.

An so grundgesetzlicher Ausübung der öffentlichen Rechte nun Theil zu nehmen, macht den gesellschaftlichen Werth und die staatsbürgerliche Ehre aller wirklichen Mitglieder aus. Was sie sonst thun und treiben, was sie wirken und leisten

können, ist bloße Privatwirksamkeit, die vor jener öffentlichen zurückstehn muß. Das werden wir gewahr, sobald das Vaterland ruft, gelte es seinem Schutz oder seinem Dienst. Eins nur kann, wir dürfen nicht sagen, davon befreien, sondern daran verhindern, das ist der beklagenswerthe Zustand physischer oder psychischer Unvermögenheit des Gerufenen.

Nach allem diesem glauben wir uns zu der Behauptung berechtigt, daß wer, wie der Verfasser der Broschüre thut, von einem Volke verlangt, seine ihm von der Natur verliehenen Ansprüche auf Verfassung für immer aufzugeben, ihm damit eine moralische Unmöglichkeit zumuthet, indem er nichts geringeres von ihm fordert, als daß es seine staatsgesellschaftliche Bestimmung verläugnen, also niemals an der Ausübung der öffentlichen Rechte und Pflichten Theil haben, oder was dasselbe ist, auf allen Willen darüber für ewige Zeiten verzichten wolle!

Wenn nun aber auch nicht gefragt werden kann, ob ein Volk überhaupt der Verfassung bedürfe, findet gleichwohl die Frage statt, ob es derselben in diesem Augenblick bedürfe, das heißt, ob es die, für ihre volle Verwirklichung, nothwendige Stufe der Civilisation bereits erstiegen habe, eine eben so schwierige als wichtige Frage, deren genügende Be-

antwortung eine so durchschauende Erkenntniß der wirklichen Stände voraussetzt, daß nur ein in den Vorhöfen der Wissenschaft Verweilender sich an sie wagen, der Eingeweihte hingegen ausschließlich und gern sie der betreffenden Regierung überlassen wird.

Der zweite Abschnitt dieser kleinen Flugschrift von S. 15 bis 22 enthält eine kurze Lobrede auf die Vorzüge Preußens und geht in einen Toast aus, auf König und Vaterland, in den wir von ganzem Herzen mit einstimmen. Dieser Theil kann dem Verfasser um so weniger Anstrengung gekostet haben, als hier das alte Sprüchwort zutrifft: die Sache lobt sich selbst. Auch wir haben mit theilnehmender Freude, im constitutionellen Auslande nicht minder, als im Inlande, mit lauter Anerkennung die vielfach musterhaften Einrichtungen und preiswürdigen Eigenschaften der Preußischen Regierung in einem Maaße rühmen gehört, daß wir alle absichtlich unternommene Lobreden darauf für überflüssig erachten müssen.

Wer nun gleichwohl öffentlich auftritt und eigens das Wort nimmt, als sey er vor andern berufen, ein solches

Lob in Schrift nnd Druck ausgehn zu lassen, der bedarf dazu eines Rechts — denn nicht bloß zum Tadeln, auch zum Loben gehört ein Recht! — Dieses Recht aber gerade ist es, was der Verfasser durch seine Schrift nicht nur nicht erwiesen, sondern weniger als zweifelhaft gemacht hat.

Was ist Volksrepräsentation?

Daß wir nach dem Schluß der Untersuchung über den Begriff der Verfassung in dieser kleinen Schrift noch eine zweite, auf dem Titel nicht angedeutete Frage, berühren, hat seinen Grund weniger in der nahen Verwandtschaft der Begriffe von Verfassung und Volksrepräsentation, als in der Erscheinung zweier Schriften*), von denen die erstere schon

*) Betrachtungen über die Repräsentation moralischer Personen, besonders des Staats von einem königlich Preußischen Beamten. Glogau und Leipzig. Verlag der Buch- Kunst- und Musikalienhandlung von Carl Heymann. 1833.

Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staats. Von Fr. Bernh. Freih. von Seckendorf, Königl. Preußischem Regierungs-Vice-Präsidenten zu Liegnitz. Glogau und Leipzig in der Verlagshandlung von Carl Heymann. 1835.

vor längerer Zeit, die andere aber allererst ganz zuletzt uns in die Hände kam. Obwohl hauptsächlich die erstere eine der unsrigen sehr entgegengesetzte Ansicht entwickelt, hat doch allererst das Erscheinen der letztern uns zu dem Gedanken vermogt, eine kurze Entgegnung des Hauptpunktes beider zu unternehmen, weil sie in einigen Stellen gegen die „Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt" gerichtet scheint.

In der erstern dieser beiden Schriften ist der Versuch gemacht, den Fürsten als den alleinigen Repräsentanten des Staats darzustellen. Wäre die Absicht dieses Unternehmens keine andere gewesen, als man unter einer solchen Bezeichnung wohl erwarten darf, nehmlich das Verhältniß von Staat zu Staat zu bestimmen, und in dieser Vermittlung auswärtiger Beziehungen, ausschließlich denjenigen hervortreten zu lassen, welcher als Fürst das Oberhaupt des Staats, und in dieser übergeordneten Stellung das Hauptglied seiner Individualität ist; so mögte dagegen schwerlich etwas anderes zu erinnern seyn, als daß dieß bereits allgemein, auch in constitutionellen Staaten, zugestanden ist, und jeder Versuch einer anderweitigen, von dem Fürsten nicht ausgehenden, oder doch von ihm nicht genehmigten Vermittlung mit auswärtigen Mächten für eine unstatthafte Anmaaßung, ja mit der Ehre der Krone als durchaus unverträglich, und darum für höchst strafwürdig geachtet wird.

Aber das erwähnte Unternehmen verfolgt einen ganz andern Zweck, und besteht eigentlich in dem Versuch, den Fürsten auch innerhalb des Staats als den einzigen Repräsentanten aller Gemein-Interessen aufzustellen, ein Versuch, der, wie wir glauben, und wie sich aus dem Verlauf unsrer Untersuchung ergeben wird, schon darum mißlingen muß, weil seine Aufgabe etwas Widersprechendes enthält, und überhaupt nur angestellt werden kann, wenn man den Begriff der Repräsentation zu bestimmen verabsäumt hat.

Der Begriff der Repräsentation, ganz allgemein gefaßt, enthält nicht nur einen Unterschied zwischen dem vorgestellten Gegenstande und dem vorstellenden Begriff, sondern zugleich eine Andeutung der Abhängigkeit des letzteren von dem ersteren. Eine solche Bedeutung findet bereits statt, wo noch von keinem Verhältniß von Personen, sondern nur erst von dem Gegensatz der Dinge außer uns und von den Vorstellungen in uns die Rede ist, und wo diese in die Stelle von jenen getreten sind, welche, ihrer Abwesenheit wegen, in diesem Augenblick nicht angeschaut werden können. Daß wir in diesem Kreise die Vorstellung geringer achten, als die von ihr vertretene Anschauung der Sache, jene durch diese nicht blos ursprünglich gewirkt und bestimmt glauben und in die Annäherung an sie den größeren Werth derselben setzen, bewiese, wenn weiter nichts spräche, das Bestreben zum Bei-

spiel der Naturforscher bei jedem Streit über die Richtigkeit einer Charakteristik der Naturprodukte auf die ursprüngliche Wahrnehmung zurückzugehen. Aus keinem andern Grunde schlagen sie zur möglichsten Beseitigung jedes Zweifels die vorzüglichsten naturhistorischen Kupferwerke nach, wenn ihnen zur unmittelbaren Betrachtung der in Frage gestellten Beschaffenheiten, augenblicklich weder die Natur selbst noch naturhistorische Museen zugänglich sind.

Die so eben hervorgehobene Verschiedenheit des Vorstellenden von dem Vorgestellten, so wie die Unterordnung des Einen unter das Andere bleibt bestehn, auch wenn statt der Beziehung der Vorstellung auf die Sache das Verhältniß von Person zu Person eintritt.

Selbst ist der Mann, sagt ein altes Wort und spricht damit zunächst freilich nur die Gebühr aus, alles, was man für sein Recht und für seine Pflicht hält, so wenig als möglich durch Andere zu thun, damit aber zugleich den Unterschied zwischen dem unmittelbar Berufenen und des bloßen Stellvertreters. Wir glauben auch darin die Andeutung zu vernehmen, daß die Anderen, in wie weit sie Stellvertreter sind, als untergeordnet in Hinsicht auf diejenigen betrachtet werden müssen, statt deren sie erscheinen, und daß selbst ein

höherer Rang, oder größere Vorzüge, die sie anderweitig besitzen, sich als zufällig für das Hauptverhältniß erweisen, und darum die Untergeordnetheit nicht aufheben.

Obschon bei unserer staatsrechtlichen Frage die Privatverhältnisse nicht eigentlich in Betrachtung kommen können; wird es doch vielleicht nicht unnütz seyn, im Vorbeigehn einen Blick auf eine ähnliche Beziehung von solchen Rechten und Pflichten zu werfen. Es ist in dieser Hinsicht das Repräsentationsrecht bekannt. Wenn nämlich die Eltern eines Kindes bereits verstorben sind, hat dieses das Recht, an die Stelle derselben zu treten — die Verstorbenen zu repräsentiren — und mit den noch lebenden Geschwistern derselben zu gleichen Theilen von den Großeltern zu erben. Es würde dieses Recht nicht besitzen (außer etwa durch ein gültiges Testament dieser Großeltern), falls die Eltern noch lebten, sondern mit seinem Anspruch hinter ihnen zurückstehn müssen und dadurch seine untergeordnete und abhängige Stellung in diesem Verhältniß beweisen.

Dem vaterlosen Kinde wird ein Vormund gesetzt, zu keinem andern Behuf, als sich dessen väterlich anzunehmen, und überall, wo es Noth thut, die Ansprüche und Pflichten desselben zu vertreten. Ja, der eigene Vater hat sich gesetz-

lich in dieser Beziehung für nichts anderes zu achten, als für den natürlichen Stellvertreter seines Kindes. Und ist der Sinn dieses Familienverhältnisses etwa ein anderer, als daß der Repräsentant darin nicht sein eignes individuelles Interesse, sondern ein zwar ihm sehr verwandtes, aber im Grunde ein anderes und in gewissem Betracht ein fremdes, jedoch dieses treu und eifrig wie das seine, ja mehr zu achten und zu bewahren habe? Obschon also der Vater im Allgemeinen über dem Kinde steht, bleibt er doch als Repräsentant desselben nicht der höhere, sondern er entäußert sich seines sonstigen Vorzugs, um hier als Werkzeug dem Interesse seines Kindes zu dienen.

Zur Grundlage unserer Untersuchung über den Begriff der Repräsentation machen wir den Satz:

Seyn und Repräsentiren ist nicht einerlei.

Von Männern, welche durch das Gebietende ihrer Gestalt und ihres Benehmens einer hohen Stellung auch äußerlich auf eine Weise entsprechen, daß Amt und Würde in ihnen persönlich geworden scheint, von solchen pflegen wir zu sagen: sie sind wie zur Repräsentation gemacht. Wie wenig auch mit diesen Worten die innerliche und darum wesentlichere Befähigung gemeint ist, liegt doch sehr vernehm-

lich in ihnen die Andeutung, daß man jene Männer für nichts mehr, als für sprechende Organe dessen halte, was sie repräsentiren, also nicht eigentlich sind. Selbst der Verfasser der angeführten „Betrachtungen u. s. w." scheint den Unterschied zwischen Seyn und Repräsentation voraus zu setzen, wenn er S. 25 in der Note sagt: „Es war ein Französischer König, Ludewig der Vierzehnte, welcher auf der Höhe „seiner repräsentativen Würde übermüthig sprach: „L'état „c'est moi."" Denn was anderes kann dieser allerdings gegründete Vorwurf bedeuten, als daß der unumschränkte Monarch, im Gefühl seiner Machtvollkommenheit, das ihm bloß gebührende Recht der Repräsentation des Staats mit der ganzen und vollen Wirklichkeit desselben verwechselt habe. Wer nun dieses bestimmt ausgesprochenen Unterschieds ungeachtet, wie der Verfasser der Betrachtungen S. 9 und folgende thut, den Staat als moralische Person für ein Gedanken-Ding (nicht für sich bestehendes Werk des Gedankens) nimmt, das bloß im menschlichen Geiste als Fiction, oder als Abstractum sein Daseyn hat, und Leben und Wirklichkeit allererst durch eine einzelne physische Person — den Fürsten — gewinnt, dem muß Repräsentation und Seyn, wenigstens in Hinsicht auf den Staat, doch wieder in eins zusammen gehn, und er hat den, Ludewig dem Vierzehnten gemachten Vorwurf zurückzunehmen. Ein solches sich selbst vernichtendes Ergebniß scheint uns nur möglich, wenn man

von gänzlicher Unbestimmtheit des Haupt- und Grundbegriffs, hier des Begriffs der Repräsentation, ausgieng.

Obgleich auch wir die Ueberzeugung hegen, daß die Idee des Staats ihr volles Leben und ihr erhöhtes Daseyn allererst in der constitutionellen Monarchie gewinnt, weil nur in ihr die Staatsmächte bei einander als selbstständig bestehn, und zur wirklichen Einheit zusammengehn, können wir doch auch andern Staatsformen, zum Beispiel den Schweizer-Republiken, nicht alles wirkliche Leben und Daseyn absprechen, also auch sie nicht für bloße Gedankendinge erklären, die als Fictionen oder als Abstracta nur in der Vorstellung des menschlichen Geistes ihre Existenz haben, offenbare Uebertreibungen, die sich als solche am leichtesten durch eine Gegeneinanderstellung des Staatskörpers mit dem Organismus des menschlichen Leibes herausstellen. Es ist bekannt, daß der Mensch mit dem Verlust des Hauptes physisch zu leben aufhört, daher die Enthauptung als Todesstrafe verhängt wird, während der Verlust einer Hand, eines Fußes oder eines anderen ähnlichen Gliedes unmittelbar, nur eine Verstümmelung für den Fortlebenden zur Folge. Wie der Mensch aber nicht physisch lebt ohne Haupt, eben so wenig lebt er allein durch das Haupt, auch die Mitwirkung anderer Glieder ist unerläßlich, wenn das physische Leben des Menschen werden, bestehn und sich entwickeln soll. Ganz

so ist es mit dem Leben des Staates bewandt. Ohne höchste Gewalt, ohne Oberhaupt löst sich das Ganze in Anarchie auf und verfällt in den Zustand der Rechtlosigkeit. Wird aber die höchste Gewalt, das Oberhaupt, zur gesammten Staatsgewalt, da behält nur sie staatliche Rechte, alle Uebrige werden öffentlich rechtlos. Das wahre Leben des Staats ist also nur möglich, wo Macht und Gegen-Macht frei und friedlich bei einander sind und zur lebendigen Einheit zusammengehn.

Die Repräsentation selbst näher betrachtet, erscheint sogleich ein dreifaches nothwendig, um sie möglich zu machen. Ein zwiefaches bezeichneten wir schon durch die Unterscheidung zwischen Seyn und Repräsentiren, oder, was hier dasselbe ist, zwischen dem Repräsentirten und dem Repräsentanten; denn wo beide nur eine Person sind, da tritt der Repräsentirte unmittelbar ein und macht durch sein Auftreten jede Vermittlung überflüssig. Vollständig aber wird ihre Möglichkeit bedingt, wenn noch ein drittes hinzukommt, ein von beiden wenigstens beziehungsweise Unabhängiger, dem gegenüber die Repräsentation geschieht.

In Beziehung auf die Repräsentation des Staats ist dieses dreifache Erforderniß außer allem Zweifel. Er, als das Ganze, wird allein würdig vertreten durch sein Ober-

haupt, den Fürsten, der zwar nicht Alles im Allen, also nicht der ganze Staat, aber doch sein Hauptglied ist, und eben dadurch als Repräsentant von dem repräsentirten Staate verschieden seyn kann. Auch das dritte Erforderniß fehlt nicht, es sind die auswärtigen Mächte, denen, als unabhängigen Staaten, gegenüber der Fürst repräsentirt oder repräsentiren läßt.

Wir haben nehmlich eine doppelte Art zu unterscheiden, eine unmittelbare Repräsentation und eine mittelbare, weil die verschiedene Weise ihrer Ausübung diesen Unterschied begründet. Die letztere Art, die mittelbare, ist die gewöhnliche und auch in den, bei weitem, meisten Fällen ausreichende; daher selbst unumschränkte Fürsten sich nur in außerordentlichen Zeitumständen bewogen finden können, ihre Reiche zn verlassen und auf Kongressen mit andern Fürsten auswärtige Angelegenheiten selbst zu führen, oder eigentlich doch nur unter ihren Augen führen zu lassen. Ueberall hin, wo es nützlich und nothwendig scheint, schicken sie ihre Gesandten, die, obschon zuweilen als Großbotschafter mit hoher Würde begleitet und mit ungewöhnlicher Vollmacht versehn, als bloße Stellvertreter ihrer Fürsten, doch stets nur mittelbare Repräsentanten des Staats bleiben, und wegen dieser Untergeordnetheit, für ihre Sendung der Beglaubigung, wie für ihre Verhandlungen der Ratification

durch den Fürsten, oder die Staatsregierung bedürfen. Ja, in verfassungsmäßigen Staaten gestattet die ihnen wesentlich eigenthümliche Behandlung auch der auswärtigen Angelegenheiten niemals eine andere als bloß mittelbare Repräsentation, weil der Fürst, seiner Nichtverantwortlichkeit wegen, alle Regierungsgeschäfte durch Diener — Minister — verrichten läßt, die für ihre amtlichen Handlungen dem gesammten Staate, das heißt, nicht minder der Volksmacht als der Fürstenmacht verantwortlich sind und in allen hierher gehörigen Fällen bleiben. Der unmittelbare Repräsentant des Staats ist indeß fortwährend auch hier der Fürst; denn ausschließlich an sein Ministerium, und nicht auch an die volksvertretenden Kammern haben sich die auswärtigen Staatsangelegenheiten zu richten.

Wenn wir hiernach den Fürsten als den alleinigen unmittelbaren Repräsentanten des Staats nach außen betrachten, und ihn für seine Person auch in dieser Beziehung für nichtverantwortlich, als Repräsentanten aber für untergeordnet unter den Repräsentirten erklären: wie lösen wir den Widerspruch, der in der Verbindung dieser Sätze offenbar zu liegen scheint? Unseren Grundsätzen nach behebt sich diese Schwierigkeit von selbst; denn ihnen zufolge ist der Widerspruch gar nicht vorhanden. Wir behaupten nehmlich, der Staat bestehe wesentlich aus zwei Mächten, aus der Für-

sten- und der Volks-Macht. Wir können also den Fürsten dem Volke übergeordnet, mithin ihn als den Souverän in dem Staate denken, ohne daß uns diese seine Ueberordnung über das Volk hinderte, ihn als dem Staate untergeordnet vorzustellen. Da demnach unserer Ansicht und der Vorstellungsart des Verfassers der Betrachtungen gemäß, der Fürst nicht der ganze Staat, sondern nur das Oberhaupt in ihm ist, kann er — nicht das Volk, sondern den Staat, als Ganzes, über sich erblicken und dieses Ganze zwar nicht unmittelbar und ausschließlich seyn, aber wohl repräsentiren. Verantwortlich ist die Repräsentation nur von der Seite ihrer Mittelbarkeit, das heißt, in der Person der Diener, durch welche der Fürst sie anordnen und vollziehn läßt.

Die von uns in dem Begriff der Repräsentation als wesentlich gesetzte Bestimmung, daß der Repräsentant in diesem Verhältniß sich für untergeordnet und für abhängig von dem zu achten habe, den er repräsentirt, und ihm fortwährend über die Führung des übernommenen Geschäfts verantwortlich bleibt, das werden ohne Zweifel Viele bestreiten, und Manche, wie wirklich geschehn ist, das gerade Gegentheil behaupten. Unter den Letztern sagt zum Beispiel der bekannte Mercier: „Der Repräsentirte hat keine Macht „über den Repräsentanten; der Bestellte steht über dem Be„stellenden.“ — „Le representé n'a point d'action sur le

„représentant; le constitué est mis au-dessus du constituant.“ De J. J. Rousseau considéré comme l'un des premiers auteurs de la révolution par M. Mercier. A Paris 1791. Tom. II. p. 15. —

Offenbar ist in dieser Stelle von Volksrepräsentanten die Rede. Wir geben zu, daß in den meisten Fällen der ihnen gewordene Auftrag der ganz allgemeine ist, überall nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und darum an ein in Anspruch nehmen nicht füglich gedacht werden kann, sondern die Täuschung des in sie gesetzten Vertrauens durch Nichtwiedererwählung, durch Mißachtung und von Seiten der leichtsinnigen Menge etwa durch eine Spottmusik bei der Heimkehr vergolten wird. Setzen wir aber den allerdings sehr möglichen Fall, die Regierung erkenne das Bedürfniß, einige Aenderungen in dem Grundgesetz zu machen, sie spreche diese Absicht vor dem Beginn der Wahlen aus, damit die Wähler sich in diesem Sinne berathen, und dem Ergebniß der Berathung gemäß die geeigneten Repräsentanten bestellen könnten, denken wir ferner, die Mehrheit entscheide sich gegen jedwede Abänderung und mache dem Abgeordneten zur Pflicht, die Zustimmung zu verweigern, und durch sein überzeugendes Votum die Beistimmungen der Deputirten wo möglich zu gewinnen: würde er nicht durch einen so bestimmten Auftrag gebunden seyn, und wenn er ihm entge-

gen handelte, sich zu verantworten haben? Hätte sich seine eigne Ansicht im Fortgange der öffentlichen Verhandlungen geändert; müßte er auf seinen Sitz in der Kammer verzichten und seinen Abgang durch eine neue Wahl ersetzen lassen.

Wollte man in dem Staate nur eine einzige Macht anerkennen, gleichviel ob Fürsten- oder Volks-Macht; so würde in ihm sofort alle Repräsentation unmöglich seyn. Und diese Unmöglichkeit begleitet nicht etwa bloß die Monarchie, sondern auf gleiche Weise wie sie, die Aristokratie und die Demokratie, wenn diese, wie jene in der ausschließlichen Gestalt einer einzigen, unumschränkt herrschenden, Staatsmacht gedacht werden.

Allerdings kann das Volk, wo es in seiner Gesammtheit herrscht, der Stellvertreter in den meisten Dingen und am wenigsten entrathen; sind diese aber darum seine Repräsentanten? Im Gegentheil sind sie nichts weiter als einfache Werkzeuge und Diener zur Vollbringung seines, als des alleinigen Staatswillens. Denn Stellvertreter können nur dann für Repräsentanten gelten, wenn sie fremde Ansprüche und Rechte bei Personen oder Behörden vertreten, die wenigstens nicht minder unabhängig sind, als die Repräsentirten. Um also Repräsentanten des Volks im Innern

des Staats zu seyn, müßte es darin noch eine zweite selbstständige Macht geben, welcher gegenüber sie die Ansprüche und Rechte des Volks zu vertreten hätten; eine solche zweite Macht ist aber gegen die herrschende Annahme und wird durch die einseitige Natur der Demokratie allerdings von der Staatsgesellschaft ausgeschlossen.

Die Aristokratie, auch eine zahlreiche, vor allen aber die unumschränkte Monarchie, wird zur Entwerfung, Aufstellung, und Ausführung der Gesetze vielfältiger Stellvertretung bedürfen. Da es indeß, bei der Unbeschränktheit ihrer beiderseitigen Herrschaft, der alleinige Wille der Regierung ist, der darin ausgesprochen und vollführt werden soll: wie könnte auch bei diesen beiden Regierungsformen innerhalb des Staats von Repräsentation die Rede seyn, wo es nur vorzuschreiben und durchzuführen, nirgends über öffentliche Rechte zu verhandeln und Ansprüche darauf zu vertreten giebt? Verhandelt wird nur mit Freien und Selbstständigen, und bei dem Staate können Ansprüche auf öffentliche Rechte derjenigen nicht vertreten werden, welche keine haben, die als bloß Unterworfene keinen Antheil an der gesetzgebenden und gebietenden Gewalt, und überhaupt nicht an der Ermittlung des allgemeinen und öffentlichen Willens besitzen. Sie sind da, bloß zu vernehmen, und entweder zu thun oder zu lassen, was ihnen von ihren

Obern geheißen wird. Nur da also, wo nicht eine einzige Macht der ganze Staat ist, wird innerhalb desselben eine Repräsentation möglich.

Wollte aber jemand, um solchen und ähnlichen Verwickelungen zu entgehn, sich erlauben, unter dem Volksrepräsentanten ganz eigentlich denjenigen zu verstehn, der aus eigner Machtvollkommenheit, also ohne den Willen des Volks irgend befragen zu dürfen, an die Stelle desselben tritt, und in ihr ohne einen andern, als diesen selbstgegebenen, Auftrag im Nahmen des Volkes ausschließlich über das Interesse der Gesammtheit Beschlüsse faßt und zur Förderung des angeblich allgemeinen Wohls über die Kräfte und Besitzthümer der Einzelnen wie der Gesammtheit, ganz nach eignem Ermessen verfügt; so würden wir uns gegen einen solchen Versuch, als gegen eine eben so willkührliche Sprachneuerung, als gewaltsame Umgestaltung des Begriffs der Repräsentation auflehnen müssen. Das thut im Grunde der Verfasser der „Betrachtungen“ wenn er den König als den alleinigen Repräsentanten im Staate, wenn er diesen Staat als ein Abstractum vorstellt, das durch den Beherrscher allererst ververkörpert, aus einer moralischen Person zu einer physischen gemacht, und ihrer, nie aufhörenden (?) Unmündigkeit wegen, fortwährend bevormundet werde. Ohne uns hier auf die Prüfung des Einzelnen einzulassen, ziehn wir nur aus

der ganzen Vorstellungsart die unvermeidliche Folge, daß, ihr gemäß, der Fürst die ganze persönliche Wirklichkeit des Staats seyn würde, und, in dem vollen Gefühl dieser ausschließlichen Machtvollkommenheit, fragen dürfte: wer wagt es zu denken, daß ich den Staat bloß repräsentire, er wisse denn: Ich der Fürst bin unmittelbar und ganz der Staat selbst. — L'etat c'est moi! —

Während der Verfasser der erwähnten Betrachtungen, und mit ihm viele Andere, den Fürsten als den alleinigen Repräsentanten des Volks auch innerhalb des Staats geltend machen will, beschränken sich Einige darauf, ihn als einen der Repräsentanten, aber ihn vorzugsweise unter diesen, als den immerwährenden und erblichen Repräsentanten zu betrachten. Die letztere Ansicht galt besonders zu Anfange der Französischen Revolution und wurde selbst von Männern, wie Mirabeau und Necker, getheilt. Der erstere ließ sich in der denkwürdigen Sitzung am 1. Septbr. 1789 folgender Gestalt darüber vernehmen: „der Fürst ist der beständige Repräsentant des Volks, wie die Abgeordneten nur „für bestimmte Zeiten gewählt sind." — Le prince est le représentant perpétuel du peuple, comme les députés sont ses représentans élus à certaines époques. — Und er machte diese Voraussetzung keines Wegs in der Absicht,

die wahren Rechte des Königs zu beeinträchtigen, im Gegentheil gebrauchte er sie, obschon ohne Erfolg gegen diejenigen, welche bei der Entwerfung der Constitution dem Könige in der Gesetzgebung die Sanction und mit ihr das unbedingte Veto verweigerten.

Necker hatte gegen das absolute Veto geschrieben, in der irrigen Meinung, daß, weil es in Großbrittanien, wo es dem König durch die Verfassung zusteht, niemahls zur Anwendung komme, minder wirksam sey, als ein bloß aufschiebendes, von dem man wirklichen Gebrauch machen könne, und beklagt nur, daß man seine Anwendung in Frankreich auf bloße Verwaltungsgesetze beschränkt habe. Er fragt also: „was bedeutet der Titel eines erblichen Repräsentanten des „Volks, mit welchem die Verfassung den König bekleidet „hat, wenn er dasselbe nicht mehr in dem Augenblick repräsentiren darf, in welchem man über die Opfer beratschlagt, „die man von ihm verlangen will?" — Que signifie donc le titre de représentant héreditaire de la nation, dont la constitution a revetû le roi, s'il ne doit plus la représenter cette nation, au moment où l'on traitera des sacrifices qu'on exigera d'elle? Du pouvoir exécutif dans les grands états. Par M. Necker. 1793. Tom. I. p. 91.

Zu solcher Verwirrung führen Voraussetzungen, wenn sie, wie hier der Fall ist, auf entweder bloß unbestimmten, oder gar falsch bestimmten Begriffen beruhn. Ist nehmlich das Volk der Souverän, was selbst Mirabeau meint, wie kann bei seinem Begriffe der Souveränität, als der gesammten Staatsgewalt, also einer einzigen Macht im Staate, der Volksmacht, einer Seits der vermeintliche Fürst, mehr als das erste Werkzeug zur Aeußerung und Ausführung des souveränen Volkswillens seyn, und anderer Seits bei wem sollte er das Volk repräsentiren, da es, gerade diesem Begriffe der Souveränität zu Folge, keine zweite selbstständige Macht im Staate giebt, welcher gegenüber eine Repräsentation möglich wäre? Gegen Mirabeaus Begriff eines immerwährenden — perpétuel — und Neckers Vorstellung eines erblichen Volksrepräsentanten, ließe sich noch insbesondere fragen, ob nicht die zeitlose Dauer dieser Repräsentation, und das Geburtsrecht dazu, den zu dieser Bestimmung berufenen ganz unabhängig von dem Willen derjenigen machen würden, als deren Beauftragter er sich, in seiner gesammten Geschäftsführung, und zwar nicht ein für allemahl, sondern fortwährend, und in diesem Verhältniß dem Volk als untergeordnet zu achten hätte?

Es kann allerdings befremden, diejenigen sich einer so irrigen Ansicht hingeben zu sehn, welche die Sache zum Gegen-

stande wiederholter Betrachtung gemacht; jeden Falls indeß mindert sich das Befremden bei solchen, die dieß unter den Bewegungen einer Zeit versuchten, wo die überkommenen Begriffe nicht mehr ausreichten, und die neugeschaffenen noch nicht Raum fanden, zu reifen und sich zu bewähren. Ueberraschen muß es dagegen, ihren Irrthum durch unwillkührliche Aeußerungen von Fürsten bekräftigt zu finden, die durch den vollen Besitz der unumschränktesten Gewalt lange Zeit verwöhnt waren, auf den leisesten Wink jede ihrer Willensregungen als unwiderrufliche Befehle geachtet und vollführt zu wissen. Von ihnen vor allen hätte man erwarten können, sie würden sich zu erhaben dünken, um als bloße Repräsentanten des Volks gelten zu wollen.

Als Napoleon im Anfange des Jahres 1814, im Augenblick, wo das gegen den Weltstürmer verbündete Europa siegreich die Gränzen Frankreichs überschritt, die endlich freimüthiger gewordenen Aeußerungen der Abgeordneten der Departements mit allerhöchstem Unwillen aufgenommen hatte, sprach er sich gegen eine Deputation des gesetzgebenden Korps, die ihm in so verhängnißvoller Zeit die gebräuchlichen Glückwünsche zum Antritt des neuen Jahres darbrachte, folgender Gestalt aus: „Nicht in diesem Augenblick, wo der Feind „von unsern Gränzen vertrieben werden muß, soll man von „mir Veränderungen in der Verfassung verlangen. Und wer

„seyd ihr denn? Nicht Repräsentanten der Nation, sondern „Abgeordnete der Departements. Ich allein bin der wahre „Repräsentant des Volks, und wer von euch mögte es wohl, „diese Last auf sich zu nehmen? Der Thron ist ein Ding „von Holz mit Sammet überzogen, und nur der, der ihn „inne hat, giebt ihm Bedeutung."

Das ist fürwahr eine zu merkwürdige Rede, um nicht für Betrachtungen allerlei Art einen reichlichen Stoff anzubieten. Wir beschränken uns absichtlich auf solche Bemerkungen, die zur Erläuterung des von uns aufgestellten Begriffs der Repräsentation geeignet scheinen.

Zuerst ein Wort über Wörter. Wir kennen die Rede nicht in der Französischen Sprache, aber wir mögten wetten, daß auch das zweite mahl représentant de la nation und nicht représentant du peuple gesprochen ward. Die Leser erinnern sich vielleicht der Debatten, die im Beginn der Französischen Revolution in der Versammlung der Abgeordneten über den Titel statt fanden, unter welchem man sich zu constituiren habe, nachdem die beiden ersten Stände, der Adel und die Geistlichkeit, die Aufforderung, sich mit dem dritten Stande zu vereinigen, zurückgewiesen hatte. Verge-

bens bot Mirabeau seine ganze Beredsamkeit für die Benennung der représentans du peuple auf; Le Grands assemblée nationale drang durch. Von nun an galt Nation und die Gesammtheit der Staatsgesellschaft gleich. Hiernach hätte Napoleon, als Kaiser, sich ausschließlich für den Repräsentanten der Nation erklären können, wenn von auswärtigen Verhältnissen die Rede gewesen wäre. Im Innern war er nicht Repräsentant des Volks, er war mehr, er war Souverän, und hatte als solcher die untergeordnete Stellung, das Volk zu repräsentiren, den Abgeordneten aus der Mitte des Volks zu überlassen. Er wollte aber mehr als Souverän in einem constitutionellen Staate, er wollte unumschränkter Beherrscher seyn, obschon er bei den, in Frankreich noch nicht gänzlich erloschenen, Ideen von Volkssouveränität, es nicht wagte, sich selbst als den Souverän, sondern bloß für den alleinigen Repräsentanten des souveränen Volkes auszugeben. Das Vorrecht bloß so zu heißen, und doch unumschränkter Monarch zu seyn, stützte er auf den tief in ihm gewurzelten Anspruch, als der tüchtigste unter allen, befugt zu seyn, ganz nach eignem Ermessen über die Nation zu schalten und zu walten, ohne im mindesten sie befragen, oder auf ihre Stimme hören zu dürfen. Daß nun eine solche Machtvollkommenheit, sey sie übrigens, wie bei Napoleon, eine usurpirte, oder wie bei andern, eine rechtlich erworbene, nicht

als Repräsentation, sondern als Realität bezeichnet werden müsse, scheint uns außer Zweifel.

Wenn man, aller bisherigen Andeutungen ungeachtet, uns nochmahls die Frage vorlegte, warum wir uns so sehr dagegen sträuben, den Fürsten als Repräsentanten des Volks anzuerkennen; könnte unsere Antwort darauf keine andere, als folgende seyn: wir bestreiten diese willkührliche Annahme nicht etwa darum, als werde der Fürst durch jene ihm zugetheilte Bestimmung, der Repräsentant des Volks zu seyn, höher gestellt, als ihm gebührt; sondern umgekehrt, weil wir ihm die höchste Stelle im Staate einräumen müssen, können wir uns nicht entschließen, ihn von dieser eigenthümlichen Hoheit herabsteigen, und ihn, der eine, wenigstens eben so selbstständige Staatsmacht, als das Volk, ja ganz eigentlich die Obermacht — der Souverän — im Staate ist, sich dieses wahrhaft Fürstlichen Vorrechts entäußern und sich dem Volke unterordnen zu lassen, zu keinem andern Behuf, als um dasselbe bloß *vorstellen* zu können.

Das Endergebniß dieser kurzen Betrachtung über den Begriff der Repräsentation würde also etwa folgendes seyn: Der Fürst ist allerdings der alleinige Repräsentant des

Staats und damit auch des Volks nach außen; um es aber auch im Innern, namentlich Repräsentant des Volks seyn zu können, müßte er entweder aufhören, Fürst zu seyn — wo dann niemand bliebe, dem gegenüber die Repräsentation geschähe, — oder wenn er Repräsentant des Volks und Fürst zugleich seyn sollte, hätte er die Rechte und Ansprüche des Volks gegen sich selbst zu vertreten, wobei denn die Gewähr des Rechts lediglich auf dem Fürstlichen Willen beruhen würde. Ob endlich ein, auf diese Weise sich herausstellendes Verhältniß, welches Parthei und Gegenparthei, so wie Mandatarius und Richter in der einen und selben Person vereinigt, für ein wirkliches Rechtsverhältniß gelten kann? Nimmermehr!

Der Verfasser der „Bedenken" stimmt S. 103 wörtlich mit Ansichten überein, wie wir sie in dem Versuch „Die „Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt" entwickelt haben. Er erkennt, gleich uns, das Recht für das Wesen des Staats und die Verwirklichung der Rechtsidee für die Aufgabe der Staatsentwickelung an. Warum erhält er sich nun nicht auf diesem Standpunkt beharrlich und fest, warum gleitet er von der einmahl errungenen Höhe immer wieder hinab auf den niedern Standpunkt, wo die oben erblickten natürlichen Rechtsansprüche des Volks dem Blick sich wieder entziehen, und nur die befangende Sorge wach bleibt, ob ihre Verwirklichung durch den dabei möglichen Mißbrauch nicht allerlei Bedenken erregen müsse?

Bevor der Verfasser nicht diesen, wir mögten sagen, polizeilichen Gesichtspunkt aufgiebt, und mit freiem, durch

kein praktisches Bedenken getrübten Blick in den Kreis rein-wissenschaftlicher Betrachtung eintritt, wir wiederholen es, bevor er nicht, unbekümmert um die Folgen, den Muth faßt, die nackte Wahrheit zu schauen; eher können wir, mancher einzelnen Uebereinstimmung ungeachtet, auf keine Annäherung, ja nicht einmahl auf Verständigung zwischen ihm und uns hoffen.

Schließlich glauben wir, bei der in der That sehr zufälligen Zusammenstellung seiner beiden Schriften mit der Flugschrift des Neu-Preußen, ausdrücklich erklären zu müssen, daß wir den in den erstern beiden herrschenden Ernst des Nachdenkens anerkennend ehren, und darum weit entfernt sind, sie mit dieser Broschüre in eine Klasse zu setzen.

Nachstehende, in unserem Verlage erschienene Schriften sind für die beigesetzten Preise in allen Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder zu haben.

Vorträge über eine Auswahl von Göthe's lyrischen Gedichten, gehalten an der Universität zu Breslau von Dr. Karl Ludwig Kannegießer, Director des Friedrichs-Gymnasiums rc. zu Breslau. 16 Bogen in gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Morgenstunden von Eunika. Ein Bildungsbuch f. Söhne und Töchter vor ihrem Eintritt in die große Welt. Erster Theil. Preis 1 Thlr. 8 gr.

Schlesischer Bildersaal. Eine Sammlung historischer Novellen, Erzählungen und Sagen schlesischer Vorzeit von Eduard Philipp, Julius Seeliger, Julius Krebs rc. 2 Thle. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Geschichte der merkwürdigsten Feldzüge, Schlachten und Belagerungen. Aus den besten Geschichtswerken zusammengestellt von E. Philipp. 2 Thle. 39 Bg. 8. Preis 2 Thlr. Auf Velinpapier 2 Thlr. 12 gr.

Arithmetische Uebungsbeispiele, nebst einigen Tafeln der vornehmsten Maaße, Gewichte und Münzen, zunächst für den niedern Cötus Königl. Preuß. Divisionsschulen. Von F. Kittlas, Lieutenant im 10ten Infanterie-Regiment u. Lehrer bei der 11ten Divisionsschule. 6½ Bgg. gr. 8. auf feinem Median-Papier in sauberem Umschlag. 1 Thlr. 8 gr.

Preußen, den constitutionellen Staaten Deutschlands gegenüber, oder: Bedarf Preußen einer Constitution? Von einem Neupreußen. Preis 6 gr.

Die Kunst der Essigbrauerei, oder ausführliche, praktische Anweisung, nicht nur den Wein-Essig, sondern auch alle Arten Getreide-, Wurzel-, Beeren- und Obst-Essige, so wie aus mehreren bisher unbenutzten Substanzen dem Wein-Essig gleichkommende Flüssigkeiten rein und höchst billig zu bereiten, die Stärke und Unverfälschtheit derselben genau zu prüfen und sie nach Beschaffenheit zu reinigen und zu verbessern. Nebst einem Anhange, die Fabrikation aller beliebten in- und ausländischen Tafel- und Parfümerie-Essige enthaltend. Aus dem Französischen des La Bossière. Preis 1 Thlr. 12 gr.

Dr. Friedrich Richter von Magdeburg Geistliche Reden. Neue Ausgabe. 2 Theile, geheftet, jeder Theil 8 gr. Erste Sammlung: Gott unter Menschen. Zweite Sammlung: Der Gottmensch.

Der Rathgeber für Künste, Gewerbe, Haushaltung, Gartenbau, Toilette und geselliges Vergnügen. Ein unentbehrliches Handbuch für den Bürger und Landmann. 2 Bde. geh. 1 Thlr.

Schlesische Gartenzeitung, oder gemeinnützige Mittheilungen über Gemüse-, Obst-, Weinbau und alles damit verwandte Wissenswürdige, herausgegeben von Heinrich Görlich, Ehrenmitglied des Preuß. Gartenbau-Vereins zu Berlin. Jährlich 52 Bogen in 4. Mit lithograph. Abbildungen. 2 Thlr.

SYMBOLAE ad phthiseos pulmonalis historiam stadiorumque illius monographiam. Auctor Marcus Wolff, medicinae et chirurgiae doctor. 7 Bogen in 4. 12 gr., auf Velinpapier 14 gr.

Die Einmaischungs-Geheimnisse der Herren Gall und Schneefuß, enthüllt und beleuchtet von einem praktischen Brenner, nebst dessen eigener Einmaisch-Methode, welche einen dreifach größeren Gewinn als das Schneefuß'sche Verfahren gewährt. Gegen das gewöhnliche Ausschreiben versiegelt. 3 Thlr.

Wichtige Mittheilungen langjähriger praktischer Erfahrungen und der neuesten Erfindungen in der Seifen- und Lichtfabrikation von Jacques Louis Mathisson. Brochirt und versiegelt. Preis 1 Thlr. 12 gr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wohlfeilste gemeinnützige Popularschriften.

Amors Zehngebote für Liebende. 4te Aufl. geh. 2 gr.
— — für Eheleute. 2 gr.
Anleitung, praktische, zum Färben seidener, wollener, baumwollener und leinener Zeuche, auch zur Anwendung im Kleinen für die Haushaltung. geh. 2 gr.
Anweisung, Kitte für Porzellan, Glas, Steingut, Holz, Meerschaum ꝛc. anzufertigen. geh. 2 gr.
Barbier, der fertige, oder Selbstunterricht des Bartabnehmens. geh. 2 gr.
Banner der Logau, romant. Erzählung. 4 gr.
Dörring, Taschenbuch der Liebe. 4 gr.
Fleckenreiniger, oder vollständ. Anweisung, alle Arten Flecke aus seidenen, baumwollenen, leinenen und wollenen Zeuchen, Sammt, Stickereien ꝛc. herauszubringen, daß weder Gewebe noch Farbe leidet. geh. 2 gr.
Fürstenliebe, historische Erzählung. geh. 4 gr.
Geheimnisse, die, der Vergoldungskunst, oder Anweisung, Metalle, Holz ꝛc. dauerhaft und schön zu vergolden. geh. 2 gr.
Halstuchtoilette für Herren, die neueste, oder Anweisung, wie man auf die geschmackvollste Art das Halstuch tragen müsse, nebst einer Abbildung. geh. 2 gr.
Hausmittel in leichten Krankheitsfällen, als bei Zahnschmerz, Kopfschmerz, Schweiß der Füße, Hühneraugen, Magenkrampf, Verwundungen ꝛc. 2 gr.
Ketzerrichter, der, und die Juden in Breslau. Novelle aus der Vorzeit. geh. 8 gr.
Krankheiten, die, der Hunde und deren Heilung. Nach Dietrich aus dem Winkell, Donauer, Jester, Rohlwes, Ammon u. A. geh. 4 gr.
Lebensgeschichte der heil. Hedwig. geh. 1 gr.
Methode, die vortheilhafteste, des Einschlachtens, Einpöckelns und Räucherns des Fleisches. geh. 2 gr.
Anleitung, Küchengewächse und Früchte auf die beste Art für den Winter einzulegen. geh. 2 gr.
— Firniß zu bereiten. geh. 1 gr.
Prophet, der, oder Anleitung, aus den Karten wahrzusagen. geh. 2 gr.

Richter, Dr. Friedrich, von Magdeburg. Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Magdeburg. geh. 12 gr.
— Sendschreiben an die Magdeburger. geh. 4 gr.
Sammlung katholischer Kirchenlieder. gebd. 4 gr.
auf Velinpapier 6 gr.
Tabackraucher, der. Ein unentbehrliches Handbüchlein für Alle, welche die freie Kunst des Tabackrauchens treiben. geh. 2 gr.
Tartaren, die, vor Breslau, histor.-romant. Gemälde schlesischer Vorzeit. 4 gr.
Tausendkünstler, der, enth. eine Anweisung zu leichten und belustigenden chemischen und mechanischen Kunststücken. geh. 2 gr.
Ungeziefer zu vertreiben und zu tödten, enthalt. eine Sammlung der bewährtesten Mittel, um 21 Arten Ungeziefer zu vertreiben. geh. 2 gr.
Wäscherin, die geschickte, oder Anleitung, alle Arten Zeuch, Spitzen, Flor, Handschuhe, Hüte rc. auf die vortheilhafteste Weise zu waschen. 2 gr.

Richtersche Buchhandlung in Breslau

(Weiden-Straße, Stadt Paris).

Breslau, 1835.
Richtersche Buchhandlung.
(Weidenstraße, Stadt Paris.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thilo, Ludwig

Was ist Verfassung?

Breslau 1835

Pol.g. 927 p

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770973-3